P3.
Ded. 450 (15.

DEMONSTRATION
Daß die
in der Schweden-Bremischen
sogenandten
Beantwort- und Wiederlegung
der
Chur-Braunschweigischen Replic
enthaltene Einwendungen
gegen die
Chur-Braunschweigischen Rationes
in puncto
der Præcedentz vor das Directorium
dieses
löblichen Nieder-Sächsischen Creyses
nicht bestehen-
Noch dasjene / so an Derseite intendiret wird /
behaupten können.

HANNOVER,
Gedruckt bey dem Churfürstl. Hof-Buchdrucker J. D. AMMON.
ANNO MDCCIX.

ALs Chur-Braunschweigischer Seits man wahrnehmen müssen/ daß bey der Zusammenkunft zu Hamburg/ Ihnen/ von Schweden-Bremen/ wieder die Gesetze und *Observantz* des Reichs/ ein *Præcedentz*-Streit *moviret* werden wolte/ hat man zwar alles mögliche gethan/ umb solchen zu *evitiren*, damit die/ der guten Stadt Hamburg so nötige Beforderung Ihrer Sache/ durch ein solch *Incidens* zum Nachtheil des *Publici* nicht auffgehalten würde/ und haben zu solchem Ende/ **Ihro Churfürstl. Durchl.** gerne geschehen lassen wollen/ daß man dort ohne *Obser virunge* einiges Rangs und wie man sagt/ mittelst eines *pele mele*, zusammen kommen möchte/ da man aber Schweden-Bremischer Seite fast *par force* einen Rang über den hiesigen *Ministrum* nehmen/ und dadurch sich in *Possession*, solcher *prætendirten Præcedentz* setzen wollen/ haben **Sr. Churfürstl. Durchl.** Dero Geheimbten *Secretarium Stambken*, nach *Stade* gesandt/ umb daselbst dem Herren *General Gouverneur* und Regierung/ mittelst diensahmen Schrifft- und Mündlichen *Remonstrationen*, in allem Glimpfe vorzustellen/ wie nach den Gesetzen/ und *Observantz* des Reichs dergleichen/ als geschehen/ von Schweden-Bremen gegen Chur-Braunschweig nicht *prætendiret* werden könne.

Der Herr *General Gouverneur* und Regierung/ haben nun zwar/ der klaren Bewandnisse der Sachen ohngeachtet/ die Chur-Braunschweigische Befuegniße darunter nicht *agnosciren* wollen/ doch in solchen *Terminis* darauf geantworttet/ über welche man sich/ soweit nicht zu beschweren hat;

Nach-

Nachdem nun Chur-Braunschweigischen Theils auff die von Schweden-Bremen/ denen ihrigen entgegen gesetzte *Rationes* weiter *replicirt* worden/ und zwar auff solche Weise/ wie unter solchen hohen Häuptern es sich gebühret/ und also/ daß man versichert ist/ daß man Königl. Schwedischer Seite/ daraus die allergeringste Ursache/ zu einiger *Offence* nicht nehmen können/ so ist darauff folgends von jener Seite/ eine so *rubricirte*

Beantwort- und Wiederlegung der Chur-Braunschweigischen Replic

herausgekommen/ worin die Sache mit einer grossen *aigreur* und ungewöhnlicher *Manier tractiret*, insonderheit aber/ von dem Chur-Braunschweigischen an Ihro Königl. Mayestät zu Schweden ertheilten so genandten *Revers*, imgleichen von des Hauses Braunschweig-Lüneburg führenden Mit-*Directorio* in diesem Nieder-Sächsischen Creyse/ auff eine/ so ungebührliche/ unschickliche Weise/ und solcher Gestalt gesprochen wird/ daß Sr. Churfürstl. Durchl. nicht entübriget seyn können/ deßfals bey Ihrer Königl. Mayestät zu Schweden *Satisfaction* zu suchen/ welche nach aller Billigkeit zuerlangen/ man sich umb soviel mehr versichert hält/ als Ihro Mayestät zu dergleichen Dingen/ kein Befehl ertheilet haben können/ auch von Dero hohen *Æquanimit*ät und gerechtem Königlichem Gemühte Sr. Churfürstl. Durchl. gantz ein anders/ als was in dieser Wiederlegung vorgebracht werden will/ sich zu *promittiren* haben.

Da indessen/ und damit diejene/ so in dieser Sachen nicht eben so gleich auff den Grund sehen können/ durch die/ in solcher Wiederlegung enthaltene Vorbildungen/ nicht auf irrige Gedancken gebracht werden mögen/ man diesseits den Ungrund der angeführten vermeinten *Rationen*, in dieser *Demonstration*, hiemit der Welt darlegen müssen; So will man zuforderst/ das Königliche *Gouvernement* zu *Stade* dabey geziemend *requiriret* haben/ daß Sie belieben wollen/ diejene/ so Ihrer Seits in dieser Sache zuschreiben gebrauchet wer-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

werden/ bedeuten zulassen/ daß Sie *in terminis modestiæ* sich halten/ und sich einer solchen Schreib-Ahrt bedienen mögen/ als die *Consideration* und der *Respect*, welche man den hohen Häuptern/ welche die Sache *concerniret*, schuldig ist/ erfordert.

Denn auch/ kan man nicht umbhin/ die gegenseitige Schrifft-Steller zuerinnern/ daß Sie sich nicht darauff verlassen mögen/ daß es gnug sey/ alles was einem in den Sin kombt/ und was man nur selbst will/ so hin zuschreiben/ sondern vielmehr man sich die Rechnung zumachen habe/ daß dasjene/ so hervorkommen möchte *examiniret*, und wie es damit beschaffen/ der Welt gezeiget werden solle/ also am sichersten seyn werde/ die Sachen zu erwegen/ ehe man Sie *in publicum produciret*, und nichts *temere* hinzuschreiben/ so nachmahls nicht bestehen/ noch *defendiret* werden kan.

Der bisherigen *Methode* auf jeden vorgebrachten *Punct* absonderlich zu antwortten/ hat man in dieser Schrifft nicht weiter folgen können/ weiln Theils solche *Puncta* in der gegenseitigen Wiederlegung zu weitläufftig *tractiret* worden/ dahero man dienlicher gehalten/ alles in gewisse *Capita* zu bringen/ und in dem

I. Die *Fundamenta* der Beederseitigen *Prætensionen*, in dem

II. Die von Chur-Braunschweig an Königl. Mayestät in Schweden ausgestellete *Declaration*, und was aus solcher vor einem oder andern Theil zu nehmen ist/ in dem

III. Aber die *Prærogativen*, so Schweden-Bremen bey dem Nieder-Sächsischen Creyß-*Directorio* vor das Hauß Braunschweig-Lüneburg zuhaben vermeinet/ zu *examiniren*, auff welche Weise dann ein jeder hoffentlich/ in allen denen/ bey dieser Sache vorgekommenen *Puncten*, klar sehen/ und davon nach denen von jeder Seiten/ vorgebrachten *Rationibus* urtheilen kan. rc.

Cap. I.

Caput I.
Von den Fundamentis der beidenseitigen respectivè Thesium und Prætensionen.

§ 1.

WEnn man die itzo zwischen Chur-Braunschweig und Schweden-Bremen, in puncto præcedentiæ bey den Nieder-Sächsischen Creyß-Conventen versirende Quæstion recht ansehen und examiniren will/ so findet sich/ das Chur-Braunschweig in seiner Thesi de præcedentia principum Electorum, so woll die leges Imperii scriptas, als auch die beständige Observantz des Reichs vor sich hat/ denn es statuiret Aurea Bulla Cap: 6. folgendes:

Decernimus ut in celebratione Imperialis Curiæ Principes Electores juxta præscriptum ordinem teneant loca sua, eisque vel eorum alicui, in quibuscunque actibus ad Curiam spectantibus eundo, sedendo vel stando, nullus Princeps alius, cujuscunque Status, dignitatis, præeminentiæ vel conditionis existat, ullatenus præferatur.

Aus denen Historien ist nun bekand/ daß die Imperiales Curiæ waren/ vel Generales vel Speciales; Jene waren Reichs-Tage/ die Speciales aber/ (wann nemlich die Käyser in einer Provintz, ex. gr. Francken, Schwaben, Sachsen, &c. sich befanden/ und nur die benachbahrten Stände zu sich berufften) waren wie die jetzige Creyß-Tage.

Die Capitulationes Cæsareæ so gar auch die/ mit dem Fürstl. Collegio concertirte Capitulatio perpetua Art: 3. bringen mit sich/ **daß die Churfürsten bey Ihren wohlerlangten Chur-Würden und sondern Rechten/ Hoheiten/** Præeminentien/ **und** Prærogativen, (folglich auch bey Ihrer Precedentz vor andern **Fürsten) erhalten werden sollen.**

Die Disposition dieser Reichs-Gesetze/ in specie der Aureæ Bullæ, als welche deutlich sagt/ daß *nullus Princeps alius, cujuscunque Status, Dignitatis, præeminentiæ, vel conditionis existat, Electoribus ullatenus præferatur*, ist nun gantz Universal und general, excludirt also omnem exceptionem.

Und sind diese Gesetze im gantzen Reich in solcher beständigen unverrückten Observance, daß niemand ein Exempel in Contrarium, oder das ein Reichs-Fürst einem Chur-Fürsten vorgegangen wäre/ wird beybringen können.

Es ist also die Chur-Braunschweigische Intention und Thesis un-

unläugbahr fundiret in legibus & Observantia Imperii, und hat dieselbe folglich in dieser Sache regulam vor sich; Es mus dieses die Schweden-Bremische Wiederlegung agnosciren / maßen dann dieselbe sagt ad I. Das Præcedentia Electorum præ cœteris Imperii Principibus, ein annexum Dignitatis Electoralis sey / hat man in regula & terminis habilibus nicht angestritten.

Et ad IV. wird gesagt: in negotiis Imperii, bey Wahl-Reichs-collegial-ordinairen und Extraordinairen Deputations-Tagen / Visitations-conventen und andern Zusammenkünfften / wo die Directores Circulorum Ihr Ambt nicht zu exerciren haben / sowohl in- als außerhalb des Creyses / hat es (Scil: mit der Chur-Fürstl. Præcedentz) seine gewiesene Wege / zumahlen darunter Constitutiones Imperii klare Maasse geben.

Weiter wird ad VII. erwehnet / Ihro Königl. Mayest. in Schweden wüsten / daß einem Churfürsten die Præcedentz vor allen Fürsten des Reichs in negotiis Imperii communibus, in & extra Imperium gebührete.

Es hat also hier die Regula an sich überall keinen Zweiffel / sondern ist dieselbe bey allen Theilen in confesso.

§ 2. Mann will aber Schweden-Bremischer seits von solcher / obgleich gantz Universalen Regul, excipiren, wo nicht alle Creys-Directoria im Reiche / wenigst das Directorium in diesem Nieder-Sächsischen Creyse / und will behaupten / daß solche Directoria in negotiis Circuli sui denen Chur-Fürsten zu weichen nicht schuldig wären / sondern vielmehr vor Selbige den Rang mit Fueg behaupten könten.

Chur-Braunschweigischer Seits hat man nun auf den Fall / da man dieses vor alle Creyß-Directoria im Reich prædentiren will / zu forderst / und (1.) zu fragen womit / Schweden-Bremen zu dieser prætension, ratione anderer / Sich legitimiren / und ob man desfals Vollmacht beybringen / oder auch nur zeigen könne / daß die übrigen Creyß-Directoria im Reich jemahlen dergleichen prætension formiret, approbirt, oder daran einig Theil genommen haben / welches darzuthun etwas schwer fallen dürffte.

Wird aber diese Prætension allein vor das Nieder-Sächsische Creyß-Directorium formiret / (wie dann aus denen in der Wiederlegung ad VI. angeführten Worten / quoad divisionem Imperii per Circulos, und in negotiis Circularibus müße es dabey bleiben / daß die Directores & Condirectores NB. dieses Creyses Ihre Prærogativen behaupteten / fast scheinen will) so hätte mann zu wissen nöhtig woher solches vor allen andern dergleichen großen prærogative Sich anmaßen könne? Und worauf sich solche prætendirende prærogative fundire?

Es scheinet als wann man selbe darin suchen wolle / daß Schweden

den Bremen im Nieder-Sächsischen Creyse ein mit Magdeburg alternirendes Directorium, per Instrumentum pacis zugeleget worden; Allein das selbiges dergleichen keines weges inferire/ soll Cap: III. gezeiget werden.

(2) Bringen aller Welt Rechte mit sich/ daß derjene/ welcher Regulam, und zumahlen leges publicas vor sich hat/ fundatam intentionem habe/ und dabey maintenirct werden müsse/ biß ein anders erwiesen werde; Derjene aber/ welcher sich in exceptione aliqua â Regula vel lege fundiren will/ solche probiren müsse/ und ehe und bevor solches geschehen/ seine Prætension nicht admittirt werden könne.

Schweden-Bremen, welches die difficultät, seine vermeinte Exception zuerweisen/ wohl siehet/ scheinet dieses onus probandi gerne von sich ab- und auff Chur-Braunschweig weltzen zu wollen/ dann in der Wiederlegung wird gesagt ad I. Daß die Præcedentia ein annexum dignitatis Electoralis adeo inseparabile sey/ daß es auch in rebus Circuli, zu præjuditz des Directorii platz greiffen könne/ will das angeführte Chur-Bayersche Exempel bey weiten nicht ausmachen.

Item: ad IV. in negotiis Imperii habe der Churfürsten Præcedentz ihre gewiesene Wege/ in Conventibus Circularibus aber/ wo das Creyß-Directorium sein Ambt zu führen hat/ wird diese Sache seinen Abfall haben/ so lange nicht per claram legis vel Pacti publici literam, diese thesis als hoc respectu plane nova, besser/ als durch die vermeinte Exempla erwiesen wird.

Mann will also Schweden Bremischer Seits/ daß Chur-Braunschweig nicht allein das Fundament seiner Intention de Præcedentia Electorum, sondern auch/daß von denen davon handlenden Reichs-Gesetzen die Directores Circulorum keines weges excipiret seyn müsten/ also probationem negativæ übernehmen müße.

Es wäre nun zwar gar commode vor Sie/ da man derselt mit solchem Beweiß nicht fortkommen kann/ wenn man solchen einen andern aufbürden könte; Allein da Chur-Braunschweig hierunter nicht allein die Rechte/ sondern ipsam naturalem rationem vor Sich hat/ und solchemnach Schweden-Bremen das Fundamentum suæ Intentionis, und die vorgebende Exceptionem â Regula erweisen muß/ nemlich/ daß von denen/ in Puncto Electoralis Præcedentiæ, obangeführten Reichs-Gesetzen/ die Creyß-Ausschreib-Aembter excipiret seyn/ oder/ obgleich sonst im Reich die Electores die Præcedentz haben/ solches dennoch ratione der Creyß-Ausschreib-Aembter in negotiis Circulorum keine Stat habe/ so wird man sich zu solchen Beweiß/ wann man mit obiger Exception fortkommen/ und bey der Welt einigen Beyfall finden will/ anschicken/ oder aber Chur-Braunschweig und jedermänniglich vergönnen müssen/ daß man biß dahin/ und daß der Beweiß/ und zwar wie man solchen Schweden-Bremischer Seiten von andern exigiret/ nemlich

per claram legis vel Pacti publici literam beygebracht wird / dieses Vorgeben vor leere Discurse und ungegründete Assertiones halte / wozu man dann umb so mehrere Ursach hat / da hier die leges Imperii inter Directores Circulorum & alios Principes, keinesweges distinguiren / noch sonst einige Distinction oder Exception in sich halten / sondern vielmehr so Universaliter & generaliter reden / daß dagegen keine Exceptio Stat haben kan / denn Aurea Bulla sagt ausdrücklich: *nullus Princeps alius, cujuscunque status, Dignitatis, Praeminentiæ vel Conditionis existat, Electoribus ullatenus præferatur.*

Hie wird überall niemand excipiret / sondern vielmehr statuiret / daß planè nullus, cujuscunque dignitatis fuerit, ullatenus Electoribus præferiret werden solle;

Eben wenig ist in denen Verordnungen / wordurch die Creyse / und Creyß-Aembter errichtet seyn / ichtwas zufinden / so zu dergleichen Prætension den geringsten Anlaß geben könte.

Worauff will man also wohl diese prætensam exceptionem Circuli Directorum gründen?

Diesseit kan man nun zwar dessen ruhig erwarten / und bleibt biß dahin / daß es geschehe / die dießeitige propositio Universalis de Præcedentia Electorum fest bestehen.

Indessen ist es so weit davon / daß man in hoc Puncto etwas / so auch nur den geringsten Schein haben könte / beyzubringen vermöchte / daß vielmehr man auch nicht eins wird erweisen können / daß dergleichen Exception, als nun hier ratione Directorum Circuli, in Puncto der Churfürstlichen Præcedentz will formirt werden / jemahls im Reich einigen Menschen vel per somnium, in den Sinn gekommen seye / geschweige daß Selbe publice vorkommen / und von jemand behauptet worden / noch weniger aber kan man sagen / daß Sie im Reich einige Approbation gefunden habe / und können Wir also sicherlich darauf provociren / daß diese vermeinte Exceptio und die sich darauff gründende Prætension eine im Reich nie erhörete und gantz frembde Sache sey.

§ 3. Dessen aber ungeachtet wird dasjene / was Chur-Braunschweigischer Seiten / dieser Materie halber vorgestellet ist / Schweden Bremischen Theils / als eine gar frembde seltzame Sache / und als eine novität, davon man bißhero im Reich nie gehöret habe / tractiret, und in der Schweden-Bremischen Wiederlegung gesagt ad I.

Man habe nicht ohne höchste Befrembd- und Verwunderung vernehmen können / daß der Churfürstliche Rang zum præjuditz des Directorii bey Creyß-Sachen itzo NB. neuerlich Asserirt und gantz unvermuthlich declariret worden.

Et ad IV. Die Chur-Braunschweigische Thesis de Præcedentia Electorum, sey quoad Conventus Circulares *planè nova*, und müsse also besser / als durch die allegirte Exempla nemlich per claram legis & Pacti literam, erwiesen werden.

Chur-

Chur-Braunschweigischer Seiten/ kan man wohl nicht begreiffen/ was man Schweden-Bremischer Seiten/ mit so gar paradoxen vorgeben/ außzurichten vermeyne; Da man nemlich dasjene/ was die klaren Reichs-Gesetze statuiren/ und constans Imperii Observantia mit sich bringet/ vor noviräten und unerhörte unvermuhtete Dinge: und hingegen dasjene/ so Niemand jemahls in den Sinn kommen/ und im gantzen Reich nie erhöret ist/ vor gantz richtig ausgemachete Sachen venditiren und außgeben will.

Daß man Chur Braunschweigischer Seite oder auch sonst die Welt auff dergleichen Assertiones es also bona fide davor annehmen werde/ ist wohl nicht zuhoffen/ sondern es will ein Beweiß darzu erfordert werden/ welchen man aber hoc Casu beyzubringen nicht vermag.

Es giebt auch die Wiederlegung selbst/ wann Sie ad I. sagt:

Daß da Schweden zubesorgen gehabt/ es möchte die Braunschweig-Lüneburgische Chur-Würde/ einige Ihrer Königlichen Mayest. als Hertzogen zu Bremen in diesem Nieder-Sächsischen Creyse competirenden hohen Juribus verfängliche Folge mit sich bringen/ so habe man nöhtig erachtet/ selbige/ (scil: Jura) expresse außzubedingen/ und per reversales zuverwahren/ gnugsahm zuverstehen/ daß Schweden damahls einer andern Meinung gewesen/ und daß der Chur-Würde die Præcedentz auch ratione Bremen folgen müste/ nicht vor etwas Frembdes noch neuerliches gehalten/ sondern wohl vermuhtet haben müsse/ daß/ Sie mit der nun vorschützenden Exception, eines juris Directorialis nicht werde außlangen können.

Als Anno 1653. von dem gantzen Fürstlichen Collegio, und also auch Magdeburg und Bremen, das in Copia sub N. I. beygehende Memorial Kayserlicher Mayest: übergeben/ und darin gesetzt worden;

Daß obzwar die in Person gegenwärtige Fürsten/ denen Churfürstlichen Principal-Gesandten/ so offte Selbige bey denen actibus publicis Ihrer Herren Committenten Stelle nohtwendig zu repræsentiren haben würden/ mit Nachgebung des Vorgangs/ guhtwillig deferiren wolten/ dennoch Ihnen/ denen in Person anwesenden Fürsten bey denen Zusammenkünfften/ dabey die Persona Principalium nicht repræsentiret werden müste/ vor denen Churfürsten Principal-Gesandten/ dann auch überall vor denen Churfürstlichen Secundariis, der Vorgang gelassen werden möge/ zu der Zeit (sagt man) da dieses also gesucht ward/ hat man gewiß auff die Prætension, daß in Creyß-Sachen die Creyß-Außschreibende Fürsten/ denen Churfürsten/ und deren Ministri und Abgesandten/ den Churfürstlichen vorgehen könten und müsten/ noch nicht gedacht.

§. 4.

Man wird auch Schweden-Bremischen Theils/ vermuhtlich selbst wohl nicht prætendiren/ durch die in der Wiederlegung ad IV. enthaltene vergebliche Discurse,

Daß im Reich eine andere Abtheilung sey in Electores, Principes, Comites &c. eine andere per Circulos, und das diese getheilet werden in Ausschreibende Fürsten / Creyß-Obristen ꝛc. und übrige des Creyses Fürsten und Stände /

(welches ein großer Irthumb ist / da ja die Creyß-Aembter qua tales nicht partes Circuli constituiren / sondern dessen Officiales seyn)

Item: daß die Creyse unter sich Ihren Rang hetten / wornach man sich / wenn Creyse mit einander concurriren / richte.

Daß die Electores bey den Creysen kein Officium Electorale führen / noch mehrere autorität als andere Stände / auch kein eigenes oder absonderliches Collegium noch Taffel hetten / und dergleichen.

Die Ihnen zubeweisen obliegende vorgedachte Exceptionem à Regula probirt zuhaben.

Denn / daß aus solchem allen / als Dingen / die zu dieser Quæstion weniger als nichts thun können / die Conclusio nicht herauß kommen wolle:

Ergo seyn die Creyß-Ausschreib-Aembter von der Dispositione generali legum Imperii de Præcedentia Electorali excipiret / wird einjeder / und Schweden-Bremen selbst leicht ermeßen können / Maaßen sonst eben so draus erfolgen wolte / daß / weiln bey Creyß-Conventen, die Reichs-Fürsten so wenig als die Churfürsten / ein eigen Collegium haben / sondern die Gräffliche Vota alda gleich mit den Fürstlichen numeriret / nicht aber / wie auf dem Reichstage curiatim abgeleget werden / folglich auch die Fürsten vor denen Reichs-Grafen / in hoc Puncto keine Prærogative haben / so könten dahero die Reichs-Fürsten vor die Grafen auch bey Creyß-Conventen und in negotiis Circuli keine Præcedentz prætendiren.

Eben wenigthut ichtwas zur Sache / das die Creyse unter sich einen Rang observiren / ohne Respect auff die Personen so sich darin befinden / und da der Ober-Sächsische Creyß / in der Ordnung dem Nieder-Sächsischen vorgehet / Magdeburg oder Bremen, anno 1673. als Deputati dieses letzten / Gotha, als Deputato des Ober-Sächsischen Creyses nachgegangen.

Der Rang, welchen die Creyse unter sich observiren, operirt gegen die Prærogativen der Churfürsten oder derer Ministrorum gar nichts / so lange nicht etwa diese Bloß als Deputati eines oder andern Creyses / und keines weges als Ministri Electorales concurriren / als welchen fals Sie des Creyses Rang nehmen müßen / gleichwie ein Churfürstlicher Gesandter / der in einer Occasion, alß Deputatus eines Grafen erschiene / dessen Rang nehmen muß / sondern es gehen die Churfürsten auch denen Creysen in corpore vor / wie hienegst angeführet wird.

Es kan auch ferner hier nichts machen / was ad IV. weiter obje-

jici-

zieiret wird/ daß sich finde/ daß ein oder ander Stand/ ex. gr. Paderborn, Hildesheim, Augspurg, in Ihren Creyssen einen andern Rang hätten als auff den Reichs-Conventen, denn solches kan sich finden inter pares und Gliedern eines Collegii, unter Herren von differenter Classe, als zwischen Grafen und Fürsten/ findet sich dergleichen nicht.

§. 5.

Man hat nun zwar/ wie obgedacht Chur-Braunschweigischen Theils/ da dießeitige propositiones in legibus Imperii fundiret seyn/ sich umb keinen weitern Beweiß zubekümmern/ noch auff einige Weyse nöhtig/ zu Behauptung seiner Intention, Exempla oder sonst etwas beyzubringen; Zu allem überflus aber/ und weiln man angemercket/ daß Schweden-Bremen die Praxis & Observantia Imperii, in hoc Puncto wie notoria und indisputable dieselbe auch sonsten im gantzen Reiche ist/ etwas frembde scheinen wollen/ hat man diesseit in den vorigen Schrifften solche Observantz durch ein und andere allegirte Exempla zeigen/ und dadurch verhüten wollen/ daß man an der Gegenseite sich nicht in solche vergebliche und insoutenable Disputen einlassen und verwickeln möchte.

Solche Exempla nun wollen von der Gegenseite angefochten werden/und ist man sehr bemühet/solche unter allerhand zusammen gesuchten Prætexten umbzustoßen/quo successu, wird sich aus folgenden ergeben.

Erstlich ist Chur-Brauschweigischer Seiten angeführet/ wie das Chur-Bayersche Exempel als plane idem Casus cum nostro, zeige/ daß eine Dignitas Electoralis superveniens den Rang auch über die Creyß Directores gebe/ indeme die Herren/ Bischöffe von Saltzburg, welche sonst im Bayerschen Creyse den Rang vor die Herren Hertzoge von Bayern gehabt/ nach erlangter Chur-Würde solchen Churfürsten von Bayern den Vorgang sowoll in und bey dem Bayerschen Creyse/ und denen negotiis illius Circuli, als sonst überall/ gelassen haben.

Es kan wohl nichts klärers noch indisputirlichers seyn als dieses Exempel; Indessen vermeinet man Schweden-Bremischen Theils solches eludiren zukommen/ mit folgenden in der Wiederlegung ad III. enthaltenen Einwürffen

1. Daß es dahin stünde/ ob es mit der Bäyerschen Præcedentz vor Saltzburg/ und also diesem Exempel, so richtig sey.
2. Item, Ob nicht Saltzburg in iniquis illis & turbulentis temporibus, bey der damahls so sehr reverirten Præpotentz des Hauses Bäyern/ die biß dahin gehabte Præcedentz nicht behaupten können/ und könne das/ was bey solcher revolution geschehen/ keine Regulam futuri geben.
3. Bäyern habe keine Reverse gegeben/ wie Chur-Braunschweig.

4. Non valere consequentiam ab Exemplo circuli ad circulum.
5. Bäyern habe im Reichs-Fürsten Raht alternando den Vorsitz vor Saltzburg vorhin gehabt.
6. Bäyern habe schon vor der Chur / das Creyß-Directorium nebst Saltzburg geführet / welches bey Chur-Braunschweig nicht sey / und habe solches bey weitem in hoc passu nicht paria jura mit Bäyern / interim confitendo, wenn Chur-Braunschweig mit Bremen und Magdeburg auch in dem Directorio circuli interessiret wäre / wie Bäyern nebst Saltzburg / so würde dieses Exempel einen Schein haben.
7. Bäyern habe von dem Hause Pfaltz die alte / in der Güldenen Bull radicirte Chur erlangt / auch die Ober-Pfaltz und Graffschaft Cham zum Fundament eines Voti auf Reichs- und Creyß-Tägen / die alte Chur klebe der Ober-Pfaltz an.

Weiln diese argumenta rationibus & pondere deficiren / so hat man selben / in numero, wie es scheinet / etwas zugeben wollen. Ob nun zwar diese Objectiones deßen eben nicht bedürffen / so wil man dennoch ex superabundanti Chur-Braunschweigischen Theils darauf antworten.

Ad I. Daß / wenn Schweden-Bremen der Sachen Bewandnis unbekant / man viam planam habe sich derselben zuerkundigen; Da der Abgesandte zu Regenspurg leicht dazukommen und bald erfahren wird / daß es also sey / wie diesseits angeführet ist.

Ad 2. Hat man zufragen / ob sich Saltzburg bey Schweden-Bremen über dergleichen beschweret habe? Wo nicht / werden dergleichen Exceptiones de jure tertii hier nicht stat haben / und überdem möchte man wohl an Seiten Schweden-Bremen weniger Uhrsache alß anderswo haben / auf diese Quæstiones zufallen / als welche in vielen Puncten gegen Sie gebraucht werden könten.

Ad. 3. Hiemit wird tacitè zugestanden / daß ohne dem Revers man dieses Bayerische Exempel würde agnosciren müßen. Es soll nun der Prætext wegen des Reverses in folgendem Cap. 2. schon seine Abfertigung erlangen.

Ad 4. dieser Einwurff möchte einigen Schein haben / wann ein Creyß im Reiche etwas sonderliches und singulaires observirte; Alleine da dasjenige was im Bayerschen Creyse hierunter passiret / denen Legibus Jmperii allerdings conform ist; So zeigt solches ohnwiedersprechlich / daß andere Reichs-Creyse sich solchen legibus Gemäß bezeigen / und das man Schweden-Bremischer Seite auff unrechtem Wege sey / wenn man sich davon eximirt zu seyn glaubet / zumahlen die Wiederlegung ad II. ja selbst agnosciren muß / daß / was die Leges & Jura Imperii mit

sich bringen / wie in andern / also auch in diesem Nieder-Sächsischen Creyse / recht seyn müste.

Ad 5. Wenn Bayern im Reichs-Fürsten Raht den Vorsitz vor Saltzburg hergebracht hätte / gäbe solches ein guth Exempel vor Uns / zu der bald folgenden Quæstion, daß ein Stand des Reichs / wie hie (ex præsupposito) Saltzburg, wohl ein Directorium führen / und doch dabey nicht die Erste Stelle haben könne / ad hanc præsentem Quæstionem aber / da man nur redet von dem / wie im Bayerschen Creyse es gehalten / da die Herren Hertzoge die Chur-Würde erlanget / nicht aber von dem Rang im Reichs-Fürsten Raht thut es gar nichts zur Sache.

Saltzburg hat Bayern in Ihrem Creyse / und sonst überall den Vorgang gelassen / nicht ex ratione, weil Bayern im Fürsten-Raht alternando soll zuweilen vorgehen / sondern ex ratione der erlangten Chur-Würde / id quod nobis sufficit.

Ad 6. die Ratio dieser Objection soll darin bestehen / daß / weiln Bayern in solchem Creyse nebst Saltzburg vorhin das Directorium geführet / oder Mit-Director alda gewesen; So habe Ihm umb soviel leichter von Saltzburg die Præcedentz gelassen werden können.

Wir nehmen dieses soweit an / haben aber sodann den Autorem der gegenseitigen Wiederlegung zufragen / Wann er dieses glaubet / daß Einem Mit-Creyß-Directori, der vorhin secundus in ordine gewesen / propter supervenientem Electoralem dignitatem, der erste Platz wohl gelassen werden könne / Warumb Er dann hin und wieder in seiner Wiederlegung / als das grösseste Obstaculum, so in hoc Puncto Chur-Braunschweig im Wege stünde / anführe / daß der Churfürst täglich im Nieder-Sächsischen Creyse / zu dem mit / oder wie er es nennet / Condirectorio gelangen könne; Wann aber solches geschehe / alsdenn gar zu inconvenient, ja gleichsahm contra rerum naturam seyn würde / wenn ein Condirector oder secundus in ordine, dem Directori, in ordine primo, vortreten wolte.

Wie cohæriren diese vermeinte Argumenta mit einander? Bey Chur-Bayern soll das in solchem Creyse geführte Mit-Directorium eine Ration geben / daß bey erlangter Chur-Würde Ihme die Præcedentz soviel leichter und gar wohl concedirct werden können; Bey Chur-Braunschweig aber soll das auff solchen Churfürsten zu verfallendes Mit-Directorium im Nieder-Sächsischen Creyse / ein soviel grösser Obstaculum seyn / und verursachen / daß solchem die Præcedentz deswegen nimmer und ohnmöglich gestattet werden könne.

Wer Rationes zu allegiren hat / die auff einen guten Grund beruhen / pflegt nicht solcher Gestalt zu variiren / und deme / was er an einem Ohrte saget / an dem andern nicht selbst zu Contradiciren.

Immittelst da diese Widerlegung endlich agnosciren muß / daß wan die Umbstände in hoc Puncto also wie bey Bayern sich finden

(welches daß es sey/ in folgenden schon gezeigt werden sol) als dann dieses Exempel nicht zu verwerffen seyn wolte so werden Wir in hoc Puncto hoffentlich bald confitentem reum haben kōnen.

Ad 7. Nachdem Kayserliche Mayestät mit Consens nunmehr des gantzen Reichs Chur-Braunschweig die Chur-Würde mit allen dem Rechte und Prærogativen, deren die andern Churfürsten geniessen/ conferirt haben/ Jhro Königliche Mayestät zu Schweden auch solches alles nicht allein agnoscirt, sondern Selbst mit befodern helffen; So hat man Ursach den Verfasser dieser Wiederlegung zu fragen/ ob und von wem Er Ordre habe/ hier unter alte und neue Churen zu distinguiren/ und diesen letzten dasjene zu denegiren/ was Er nicht ableugnen kan/ jenen zuzustehen.

Ob Bayern wegen der Ober-Pfaltz ein Votum gehabt oder nicht/ thut hier gar nichts ad rem, als davon hier die Frage nicht/ sondern von der Ursach/ welche Bayern post Electoratum die Præcedentz vor Saltzburg gegeben/ ob selbe von der Ober- oder Unter-Pfaltz herkomme/ kan Uns indifferent seyn/ sufficit, daß Sie von dem Electorat herrühre;

Indessen ist doch irrig/ daß die Ober-Pfaltz im Bayerschen Creyse ein Votum habe/ und zumahlen seltsahm/ das man die Ursach vorgedachter Præcedentz von der Graffschafft Cham und deren Voto mit deriviren will; Gleichsahm als wann dieses Gräffliche Votum Bayern die Præcedentz vor Saltzburg hätte geben können.

Nicht weniger ist irrig/ daß man vorgeben will/ die Pfältzische Chur klebe der Obern-Pfaltz an/ ein jeder weiß/ daß Selbe annex ist der Pfaltz beym Rhein/ von welcher daß gantze Durchläuchtigste Pfältzische Hauß/ und mithin auch Jhro Königliche Mayestät in Schweden selbst den Nahmen führen/ nicht aber von der Pfaltz an der Donau.

Es ist übrigens dieses Chur-Bayersche Exempel so bewand/ daß man in tali genere nichts klärers noch convaincanters jemahlen beybringen könte;

Dann hier ist Saltzburg, dessen Archi-Episcopatus dem Hertzogthumb Bayern vorgehet/ und daneben das Mit-Directorium im gantzen Reichs-Fürsten-Raht/ und also ein grösser Directorium, als Bremen, führet/ und desfals also eine grosse prærogative vor Selbiges hat; Welcher daneben in Bayerschen (einem diesem Nieder-Sächsischen vorgehenden) das in ordine primum Directorium und zwar nicht alternando, wie Bremen, sondern perpetuò geführet hat; Dessen allen ungeachtet/weichet solches Ertz-Stift Bayern, nachdem es zur Chur-Würde gelangt/ einig und allein ex causa & Capite solcher erlangter Chur-Würde.

Ob Chur-Bayern vorhin Mit-Director in solchem Creyse gewesen thut zwar hier nichts zur Sache/ denn solches Jhm die Præcedentz vor Saltzburg nicht gegeben/ sondern es würde eadem ratio gewesen seyn/ wann Bayern an mehrgedachten Creyß-Ausschreib-Ambt gar keinen Theil gehabt hätte/ oder tertius, quartus, ja gar decimus in ordine in dem Creyse gewesen wäre.

Jm-

Immittelst hat es auch mit Chur-Braunschweig wegen des Mit-Directoris im Nieder-Sächsischen Creyse eben die Bewandnis/ die es mit Bayern in jenen gehabt/ dann was hier von einer Difference unter dem Bayerschen und des Hauses Braunschweig Mit-Directorio will eingestreuet werden/ soll in Cap: III. seine Abfertigung finden; Folglich ist hier in allen Umbständen ipsissimus Casus in terminis, wozu noch gantz neulich gekommen daß bey dem letzt zu Nürenberg in diesem 1709. Jahre gehaltenen Müntz-Probations-Tage/ propter jam ex causa banni extinctum Electoratum Bavaricum, Saltzburg, nach vorgängiger Anzeige ad protocollum, wie sub N II. hiebey gehet/ seinen ersten Platz wieder eingenommen/ welches auch die Bayersche Administration, auff eingehohlte Kayserliche Resolution also nachgeben müssen.

Wer diese Beilage und Saltzburgische selbst eigene Declaration nur ansehen will/ wird darin alles so von der Gegenseite dieses Puncts halber eingewendet wird/ auff einmahl völlig refutiret finden.

Wann nun die Schweden-Bremische Wiederlegung dieses evidente handgreiffliche Exempel mit Ihren/ non quadrat, umbstossen kan/ wird schwerlich einige Ratio in der Welt bestehen.

§ 6.

Zu desto mehrer Convincirung derjenigen/ welchen die praxis & Observantia Imperii in hoc passu nicht bekand seyn mag/ hat man Chur-Braunschweigischer Seits in der Beantworttung der Königlich Preussischen Objectionen auch angeführt/ daß gantze und zwar dem Nieder-Sächsischen vorgehende Creyse/ mit Ihren Directoren in corpore, und deren bevollmächtigte Ministri und Gesandten nie difficultät gemacht/ denen Churfürsten und deren Gesandten zu weichen/ wie solches annoch das neuliche Exempel bey dem Associations-Tractat zu Heilbrun, daselbst Anno 1701. Chur-Bayern mit denen Chur-Rheinischen-Fränck-Bayer-Schwäbischen und Ober-Reinischen Creysen concurrirte/ gezeiget hat/

Welcher Associations-Recess also/ wie das sub N. 3. beygehende Schema ausweiset/ gezeichnet ist.

Wann nun die Corpora gantzer Creyse denen Churfürsten die Præcedentz nicht disputiren können noch wollen; So wird man endlich wohl agnosciren müssen/ daß denen in Creysen ein blosses Officium führenden Creyß-Ausschreib-Aembtern solches nicht zustehen noch gebühren wolle.

Nicht weniger zeiget das Exempel der Directoren des Fürstlichen Collegii, und da solche auch alsdann/ wann Sie negotia Collegii tractiren/ denen Churfürsten Ihren Platz lassen/ daß es ein grosser Irthum sey/ wenn man meinen will/ ein Director Circuli könne bey denen negotiis Circularibus nicht dergleichen thun.

Ob nun auch etwa diese Instantz mit einem non quadrat gehoben werden könne/ muß man erwartten.

§ 7.

Als man auch weiter Schweden-Bremischer Seiten vermeinen wollen/

len/ daß es sich durchaus nicht schicken könne/ sondern eine Absurdität involviren würde/ daß derjene/ so bey Creyß-Conventen ein Directorium führe jemand sich vorsitzen lassen/ und secundum locum nehmen solte / wie dann in dieser Wiederlegung ad 4. angeführet wird.

Daß ein Directorium in regula vor andern Ständen und Membris eines Collegii einen Rang gebe/ ist secundum ipsam rei naturam unstreitig / zumahln es ja gar unschicklich in die Augen fallen würde / wann man einen/ der Director Conventus, & quidem adeo illustris heißen soll / ad inferiorem locum verweisen wolte;

So hat man Chur-Braunschweigischen Theils / umb zuzeigen/ daß dergleichen im Reich gar nicht ungewöhnlich / sondern man gar wohl / und in specie auch bey Creyß-Conventen dirigiren / und doch deswegen einem andern den Vorsitz lassen könne / verschiedene Exempla allegirt, als von Constantz und Würtenberg im Schwäbischen Creyse / von Bremen und Braunschweig Lüneburg, item von dem Creyß-Obristen-Ambt im Nieder-Sächsischen Creyse / Item zwischen Holstein Glückstadt und Holstein Gottorff.

Das Exempel von Constantz und Würtenberg, wil nun in dieser Wiederlegung mit dem Syllogismo abgefertiget werden

Es folge nicht / *Quicquid potest & habet in Circulo Svevico Episcopus Constantiensis, qui ibi est Director, id etiam potest & habet in Circulo Infer. Saxon. Elector Brunsvicensis, qui non est Director, Ergo, Exemplum non quadrat.*

Dieses ist ein gar kurtzer Bescheid / allein wozu hilft es / daß man hie wil den statum causæ & quæstionis invertiren / eine Frage vor die andere einschieben / und solchergestalt den Lesern einen Dunst vormachen?

Wo hat man Chur-Braunschweigischer seits jemahlen gesagt oder begehrt / daß was Constantz in Schwaben habe / das müste Chur-Braunschweig in Nieder-Sachsen gelten? Oder / wann hat man hie eine Disquisition de juribus Episcopi Constantiensis angestellet? Man hat allein gesagt / daß obgleich im Schwäbischen Creyß Constantz primum locum habe / dennoch Würtenberg, welches der zweyte in der Ordnung/ bey Creyß-Conventen mit Mund und Feder/ (wie man in Schwaben redet/ id est, durch mündliche Propositiones, Abfassung der Schrifften 2c.) dirigire/ und also dieses Exempel zeige/ daß man auch bey Creyß-Conventen das Directorium führen/ und doch dabey nicht den ersten/ sondern auch nur zweyten Platz haben könne.

Dieses ist ja nun in soweit unwiedersprechlich/ und thut der gantze angeführte Syllogismus nicht das geringste dagegen.

Daß diesseit ferner angeführte selbst eigene Bremische Exempel, und daß die Archi-Episcopi Bremenses, ob Sie schon ante Instrumentum Pacis das geringste Theil an dem Directorio und Ausschreib-

Ambt

Ambt in diesem Creyse nicht gehabt / dennoch ex Capite solius Archi-Episcopalis dignitatis denen Ducibus Brunsvicensibus vorgehen wollen und vorgegangen seyn / also diesen post adeptam Electoralem dignitatem, ex regula,

Quod quisque juris in alterum &c.

gegen Schweden-Bremen ein gleiches Recht gelten müsse / scheinet den Verfasser dieser Wiederlegung sehr zu embarassiren / und siehet man / daß Er nicht gern auf diesen Punct antworten / sondern nur gleichsahm in transitu solchen berühren wollen.

In der That ist dieses Exempel ohne alle replic, und was sollen wohl alhier zur Sache thun die ad 4. vorgebrachte Objectiones, nemlich

1. Aus dem / was in dieser Wiederlegung ad 2. gesagt / falle die Instantz wegen des Bremischen Vorsitzes weg / und zeigten die adductæ rationes, daß solches Exemplum contra Directorium per Instrumentum Pacis acquisitum kein Argument geben könne.

Dicto loco ist nun von Schweden-Bremen angeführet /

Daß ein oder zwey Exempla machten keine legalem observantiam.

Item, der Modus & ordo agendi, sedendi, &c. in den Creysen differire.

Item, in Rang-differentien müsse auf die Possession gesehen werden.

Was thut aber dieses ad quæstionem præsentem & illum scopum, wozu diesseit das Bremische Exempel allegirt? Wo seyn also adductæ rationes, so hier das angeführte Bremische Exempel umbstoßen sollen?

Man gebe Uns eine gute Ration, warumb nicht jetzo der Hertzog von Bremen aus Consideration vor dem Chur-Fürsten Standt über Chur-Braunschweig zu ascendiren, eben so wenig prætendiren könne / alß man ad 4. selbst saget / daß die Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg aus consideration vor dem Geistlichen Standt / nicht über den Ertz-Bischoff von Bremen ascendiren wollen?

Das Bremen ein Antheil an des Nieder-Sächsischen Creyses Directorio, per Instrumentum Pacis erhalten / solches gibt Ihnen kein mehrers Recht / alß bey solchem Directorio nach denen Reichs-Gesetzen und Observantz sonst vermacht seyn kan / wie in dem folgenden Cap. III. soll gezeiget werden.

2. Wil die Wiederlegung ad IV. gegen das diesseit allegirte Bremische Exempel vorwenden /

Es möchte mit guten Grunde gesagt werden / daß / wann im Nieder-Sächsischen Creyse / wie in vielen andern Creysen / Sessio per scamna & latera hergebracht gewesen wäre; So würde der Senior Domus Brunsvicensis alß Primus von der Weltlichen Banck / und Condire-

ctor, den Rang vor den Ertz-Bischof von Bremen alß Secundo auf der Geistlichen Banck ohnfehlbahr gehabt haben.

Item: Oder es haben auch vielleicht Duces Brunſvicenſes, weiln Sie zu Bremen Eccleſiaſticas dignitates Archi-Episcopali inferiores mitgehabt / über den Archi-Episcopum nicht ascendiren wollen.

Aber was haben Wir hier nöthig Uns caſus zu fingiren / oder quæſtiones anzuſtellen / von dem / was poſito tali caſu etwa ſeyn / geſchehen / oder geſagt werden möchte.

Die Frage iſt hie von dem / was iſt / was ſich würcklich findet / und im Reich / in ſpecie aber auch hier im Nieder-Sächſiſchen Creyſe mit Bremen, und alſo mit demjenen ſelbſt / unter welchen die itzige Controverſia tractirt wird / würcklich obſerviret worden / ja ſo gar daß auch / wie aus der Unterſchrifft des Creyſes Abſchiedes de anno 1561. zuſehen / Ertz-Biſchoff GEORG zu Bremen ſeinem eigenen ältern Herrn Bruder Hertzogen HEINRICH, dem jüngern zu Braunſchweig-Lüneburg vorgegangen.

Dieſes bey GOtt und Menſchen geltende Argument, ex Regula,

Quod quisque juris in alterum &c.

(alß in welchem caſu in terminis man hie mit Bremen evidenter verſiret) wil ſich nun mit einem Vielleicht / oder mit einen / Wann dieſes wäre / möchte das und das alſo geweſen ſeyn / nicht heben laßen; Sondern haben Wir vielmehr dergleichen ſchlechte Excuſen und Beantwortungen / alß eine klare Confeſſion, daß man mit Beſtande gegen das von Uns angeführte Bremiſche Exempel nichts einzuwenden habe / (wie dann auch in der That ſolches nicht iſt / noch ſeyn kan) anzunehmen.

Was hie ferner in der Wiederlegung beygefüget wird / das Bremen, ob es gleich ſonſt und ordinarie Magdeburg nachgehe / dennoch wan bey Ihm in Nieder-Sächſiſchen / das Directorium Agens ſey / Magdeburg vorgehe / ſolches thut Uns nichts; zu forderſt hätte man wohl Schweden-Bremiſcher Seits Urſach ſich bey dieſem Caſu zuerinnern / was Ihre Wiederlegung ad 3. n. 5. von Bayern aufführen will / nemlich:

Daß deſſen damahls ſo ſehr reverirten Præpotentz vieles habe ſacrificiret werden müßen.

In actis werden ſich hievon / auch wegen dieſes mit Magdeburg paſſirten Caſus, und wie es damit zugangen / Veſtigia finden / und darauff alsdann auch der Schlus / der dictorum gemacht wird / hier appliciret werden können.

Aber dieſes bey Seite geſetzet / Magdeburg und Bremen haben per pacta oder ſonſt unter Sich reguliren können / was Sie wolten / ſo viel Sie betrifft / kan es dabey bleiben / was Sie unter Sich beliebet haben / andere / und in ſpecie Chur-Braunſchweig gehet ſolches aber nicht an / und iſt gegen Selbiges alſo daher kein Argument zunehmen.

§. 8.

§. 8.

Als dann auch weiter von Chur-Braunschweig zu Bestärckung der Proposition,

Daß im Reich und in specie bey diesem Nieder-Sächsischen Creyse es nichts ungewöhnliches sey/ daß jemand in Creyse und Creyß-Sachen ein Directorium führe/ doch aber andern deswegen nichts desto weniger den Vorsitz lassen müße.

Das Exempel des Creyses-Obristen in diesem Creyse allegirt worden / als welcher in dieses Creyses Kriegs- und also in gar importanten Sachen das Directorium führet/doch aber deswegen dem Creyß-Ausschreib-Ambt den Vorsitz lassen muß; So will Schweden-Bremischer Seiten in dieser Wiederlegung ad. 4. dagegen eingewandt werden/ die Sola & unica ratio dessen/ daß es also damit gehalten werde/ sey/ quia ita placuit;

Item: Daß Creyß-Obristen Ambt sey nur personel, könne auf einen Grafen/ oder Herren Standes Persohn fallen/ also mit dem Creyß-Ausschreib-Ambt/ so perpetuum, keine Competentz haben addendo:

Hette Chur-Braunschweig gegen das Creyß-Ausschreib-Ambt eine so unstreitige Observantz zu allegiren/ als diese gegen den Creyß-Obristen anführen könne / würde die Sache ihre Richtigkeit haben.

Der erste vorwand/ nemlich sola & unica racio sey alhier/ quia ita placuit;

Und der 2. Es müsse also seyn/ weil das Creyß-Obristen-Ambt als personel, nicht competiren könne/ mit dem Creyß-Directorio, concordiren nicht wohl mit einander; Allein dieses bey Seite gesetzt/ was sollen diese Rationes, sive sit illa, quia placuit, sive illa, quod Directorium perpetuum temporali vel personali præstet, wohl hindern können / daß Wir nicht mit allem Fueg sagen könten es gebe dasjene/ so in diesem Creyse ratione des Creyß-Obristen observiret worden/ ein gutes Exempel, daß in selbigem ein Directorium geführt wird/ohn das solcher Director deswegen den Vorsitz vor allen andern habe.

Ob in übrigen das Creyß-Ausschreib-Ambt vor den Creyß-Obristen einige Prærogativen haben könne oder müsse/ davon ist hier die Rede nicht/ und thut gar nichts ad hanc quæstionem, sufficit, daß in Nieder-Sächsischen Creyß und zwar ad instantiam und auff beständiges Begehren des Creyß-Ausschreib-Ambts statuiret worden/ daß der Creyß-Obrister/ ohn erachtet seines bey Kriegs-Sachen ohnstreitig führenden Directorii, dennoch bey selbigen Conventen und Sachen/ dem Creyß-Ausschreibenden Fürsten/ obgleich Selbe bey denenselben nichts zu dirigiren haben/ den Rang lassen solle und per consequens in diesem Creyse es keine Regul seyn könne/ daß derjene/ so bey Creyß-Sachen dirigire/ deswegen allezeit dabey den Vorsitz haben müsse.

Was sonsten obgedachter Maassen in der Wiederlegung zur vermeinten Beantworttung dieses Exempels angefüget worden/ nemlich

Wann Chur-Braunschweig in hoc Puncto soviel gegen das Creyß-Ausschreib-Ambt/ als dieses gegen den Creyß-Obristen zu allegiren hette/ würde diese Sache oder Controversie damit ihre Richtigkeit haben/

Solches nimbt man diesseits gar gern und utiliter an.

Die Rationes des Creyß-Ausschreib-Ambts gegen den Creyß-Obristen bestehen darin/ daß nachdem der Vorsitz unter Sie vorhin in Zweiffel gewesen/ die Sache endlich Anno 1673. wie obgedacht/ accordirt worden/ nach welcher Zeit man im Creyse sich darnach geachtet. Man lässet einen jeden judiciren/ ob Chur-Braunschweig ex Legibus Imperii, welche ja wohl soviel gelten müssen/ als was die Membra eines Creyses unter sich statuiren, und deren beständigen Observantz, welche letzte die Exempla gantzer Creyse/ ja der Directoren gantzer Reichs-Collegiorum, auch noch das frische Bayersche Exempel bestärcken / nicht so viel juris haben müste/ als das Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Ambt aus dem Concluso dieses Creyses de Anno 1673. Und folglich ist ex hac propria confessione Schweden-Bremen das Urtheil in hac Causa leicht zusprechen.

Es scheinet zwar/ als wann der Verfasser dieser Wiederlegung davor halte/ solches durch das in fine ad 4. angehenckete vermeintliche peremtorische Argument ablehnen zukönnen/ indem er verbis

Ist nun die Proposition wahr &c.

Einen solchen Schlus macht.

Ein Creyß-Obrister muß dem Directorio Circuli den Vorsitz lassen/

Ein Churfürst von Braunschweig-Lüneburg kan Creyß-Obrister seyn oder werden/

Ergo sey und bleibe eine unwiedertreibliche Wahrheit/ daß Chur-Braunschweig dem Creyß-Directorio den Vorsitz lassen müsse/ wann Wir nicht nebst andern Dingen auch des Creyß-Conclusum de Anno 1673. übern hauffen werffen wolten.

Allein/ weiln eadem opera & eodem Syllogismo man allen Königen und Churfürsten/ ja dem Römischen Kayser selbst/ seinen Platz disputiren/ und nur sagen könte/ Ihro Kayserliche Mayestät könten eine Grafschafft haben oder erlangen/ respectu deren Sie den Fürsten des Reichs nachzugehen hetten/ Ergo werde alles übern hauffen geworffen/ wann der Kayser denen Fürsten im Reich vorgehen wolte.

Weiln nun also viele und grössere dabey interessiret seyn/ daß dieses Raisonnement keine Wurtzell fasse/

So wollen Wir mit deßen Refutation nicht bemühet seyn.

Ehe und bevor Wir den Punct, von denen diesen Casum erleuternden Exempeln, quitiren und zu andern schreiten/ wollen Wir zu

sto deutlicher Explication der Chur-Braunschweigischen Intention hier nochmahls wiederholen/ welcher Gestalt zwar diesseit mit allen Fueg behauptet werden kan/ daß weiln von Kayserlicher Mayestät und dem Reich/ Chur-Braunschweig die Chur-Würde conferirt worden/ mit allen denen Prærogativen, deren nach der Observantz im Reich die übrigen Churfürsten geniesen/ also dasjene/ was in hac eadem occasione mit Chur-Bayern ex capite collatæ Electoralis dignitatis observirt worden/ auch Chur-Braunschweig zustatten kommen müsse.

Item, da Bremen selbst ex capite Archi-Episcopalis dignitatis, non obstante Directorio Circuli, so nebst Magdeburg die Hertzogen von Braunschweig-Luneburg gehabt/ den Vorsitz vor dieselbe behalten wollen/ und behalten hat/ so müste Bremen nun auch Chur Braunschweig ex eadem ratione Electoralis dignitatis ein gleichmäßiges gelten lassen.

Item, daß/ da durch des Nieder-Sächsischen Creyses Directorium und auff dessen Instantz und begehren expresse Anno 1673. in hoc Circulo statuirt worden/ daß der Creyß Obrister ohngeachtet seines führenden Directorii, keinen Rang vor dem Creyß-Ausschreib-Ambt prætendiren soll; So müste man auch nun nicht sagen/ daß es contra rerum naturam sey/ daß jemand beym Creyse und in Creyß-Sachen solle oder könne dirigiren/ und doch dabey nicht allen andern Commembris Circuli vorgehen und secundum locum nehmen; Dann dergleichen Assertiones seyn obigen rationibus und Exemplis allerdings zuwieder.

Im übrigen aber hat man die angeführte Exempla nicht zu dem Ende allegirt als wenn man/ wie die Wiederlegung ad 2. objicirt, davor hielte/ daß ein oder zwey Exempel Legem vel legalem Observantiam machten (dann/ wie von Anfange man gezeiget/ haben die diesseitige postulata gantz andere Fundamenta, als ein oder zwey Exempla) und also argumentiret man diesseits gar nicht dahin/ daß/ weiln ex. gr. im Schwäbischen Creyse zwischen Constantz und Würtenberg; Item, im Hause Holstein das und das observiret würde/ so sey daher allein/ wann gleich keine andere Ursachen verhanden wären/ das Nieder-Sächsische Creyß-Ausschreib-Ambt/ ein gleichmäßiges in Nieder-Sächsischen Creyse zu admittiren schuldig

Aber/ wann von Schweden-Bremen Uns will objiciret werden/

Es sey eine unerhörte und contra rerum naturam lauffende Prætension, daß jemand/ welcher im Creyse und bey Creyß-Sachen ein Directorium führe/ ad secundum & inferiorem locum verwiesen werden wolte.

So können Wir mit allen Fueg Uns darauff beziehen/ daß es keinesweges etwas in der Welt/ und im Reiche unerhörtes/ oder neues seye/ daß man secundo loco sitze/ und doch dabey ein Directorium führe/ und das sowohl das von Würtenberg und dem Hause Holstein (in welchem das Königliche Hauß allezeit die Præcedentz behält/ das Directorium aber von Jahren zu Jahren abwechselt) als die andere desfals angeführte viele Exempla, ein solches zeigten/ welche dann alles/ was diese Wiederlegung dawieder einwenden wil/ nicht umbstossen

stoßen kan; Und diesen bißhero allegirten Exemplis kan man dann auch endlich noch weiter beyfügen/ die von denen gantzen Reichs-Collegiis, welche ja wenigst noch so viel/ als die von ein und andern Creyse gelten müssen/ indem nemlich bekand/ daß die Directoria in denen Reichs-Collegiis keinen Rang über die Membra eines höhern Collegii sich jemahlen angemasset/ und kein Director des Städtischen/ oder auch Gräfflichen Collegii sich jemahlen in den Sinn genommen/ seines Directorii wegen/ über einen Fürsten zugehen/ so wenig als des Fürstlichen Collegii Directores solches über einen Churfürsten jemahlen prætendiret haben/ aus welchen allen die einstimmige Observantz des Reichs dann endlich wohl klar gnug seyn wird.

Solte aber allen dem/ so obangeführet/ ungeachtet/ Schweden-Bremischer Seits man dabey verbleiben wollen/ daß solche Rationes nichts zur Sache thäten/ und vermeinen/ daß es gnug sey/ selbigen das non quadrat, zu opponiren; So seyn Wir dann endlich zufrieden/ daß es auff der Reihe hinheissen möge:

Daß Leges Imperii dem Electorat die Præcedentz zulegen.
Daß solche Leges gantz generaliter sprechen/ und keiner Exception gedencken.
Daß im Römischen Reich nimmer von einiger Exception dieser Universal-Gesetze in faveur der Creyß-Ausschreib-Aembter gehöret worden.
Daß zufolge solcher Gesetze auch gantze Creyse in Corpore den Chur-Fürsten/ und deren Gesandten weichen.

} das thut nichts zur Sache

Daß bey dem negst vorher passirten Chur-Bayerischen Exempel von dem ersten Directore in solchen Creyse/ gedachten Reichs-Gesetzen/ in Puncto der Churfürstlichen Præcedentz unweigerlich stat gegeben/ und von Saltzburg an Bayern, nachdem es die Chur-Würde erlangt/ der Rang gelassen ist.
Daß die Archi-Episcopi Bremenses vor erlangtem Creyß-Außschreib-Ambt/ gegen das Hauß Braunschweig-Luneburg selbst behauptet haben/ daß wegen solches Ambts/ denen/ welchen sonsten der Observantz nach/ die Præcedentz gebühret/ man nicht vortreten könne/ noch müsse.
Daß die Exempel von Württenberg in Schwäbischen-
Des Creyß-Obristen in Nieder-Sächsischen Creyse.
Item, des Hauses Holstein,
Item, der Hertzogen von Braunschweig-Luneburg unter Sich/ als welche den Rang nach dem Seniorat, nicht nach dem Directorio genommen/ und andere mehr/ zeigen/ daß gar wohl ein Directorium geführet werden könne/ und täglich im Reich geführet werde/ obgleich man dabey nicht den ersten Platz habe.
Ja/ daß auch sogar die Directoria der Reichs-Collegiorum, über die Membra eines Höhern Collegii, als die Gräfflichen Directoria über keinen Fürsten/ die Fürstlichen Directoria über keinen Churfürsten den Rang geben.

} das alles quadrirt nicht

Solte nun die Welt dieses also vor bekand annehmen/ würde man sich an der Gegenseite zurühmen haben/ daß man ein Mittel gefunden/

dadurch

dadurch man ipsam rationem, ja den Sensum communem, nach eigenen Belieben / umbstossen könne.

§. 9.

Es werden in der Wiederlegung hin- und wieder annoch einige Neben-objectiones gemacht / warauff man auch bey diesem Capite antworten wil.

Erstlich wird ad 1. objicirt:

Das Jus præcedendi sey kein pars essentialis Electoratus, sondern nur ein accidentale quid, könne also juxta Sententiam Juris-Consultorum, moralistarum &c. Legibus & Pactis mutirt werden.

Respondetur.

Die Aurea Bulla hat die Præcedentz, wie vorhin gezeigt / denen Chur-Würden inseparabiliter annectirt, und wann das auch nicht wäre/wo seyn dann die Leges & Pacta, wodurch es mutirt wäre? Solche müssen producirt werden; Es ist nicht genug / daß man sage / es könne mutirt werden / die Frage ist / ob / und wodurch es dann geschehen sey?

Daß diese Wiederlegung prætendiren will / bey den Electoraten sey die Præcedentz nur accidentale quid, hingegen aber / der Creyß-Directorial-Dignität klebe (wie ad 4. gesagt wird) solche Præcedentz secundum ipsam rei naturam an /

solches seyn so paradoxe, denen Legibus und aller Observantz zuwieder lauffende Dinge / daß niemand es admittiren kan / solange sie nicht klar probiret werden.

Es wird in der Wiederlegung ad V. objicirt:

Der Rang sey denen Electoribus antiquis, welche Creyß-Ausschreibende Fürsten seyn / in ihren Creysen gegeben / nicht weil sie Electores seyn / sondern weil Sie vor alters die Fordersten und Mächtigsten in Ihren Creysen waren / und derentwegen Directores Circulorum worden / abstrahendo à dignitate Electorali, zumahlen sonst der Director in allen Creysen ein Churfürst / oder alle Churfürsten Directores Circulorum seyn müsten.

Respondetur.

Dieses cohæriret nicht miteinander / und wird schwerlich jemand finden können / per quas Consequentias die Conclusion da heraus kommen solte / und seyn auch fast hier quot verba, tot petitiones principii.

In allen Creysen / worin Churfürsten seyn / seyn auch selbe Directores, in denen aber / worin sich keine Churfürsten finden / haben Sie auch nicht Directores werden können.

Daß man sagen will / es wäre denen alten Churfürsten / so Creyß-Directores seyn / der Rang in Circulis nicht als Churfürsten zugelegt / ist aus mehr als einer Raison irrig;

Zu forderst ist überall niemand als Creyß-Directoren ein Rang gegeben/ oder zugelegt/ sondern es hat ein jeder den Rang, den Er sonst gehabt/ auch bey dem Directorio behalten/ und deswegen nichts neues erlanget;

Wenn aber denen Forderstẽn in denen Creysen die Directoria, wie die Wiederlegung sagt/ zugelegt seyn/ so ist dann wieder die Frage:

Warumb waren dann die in ein und andern Creysen sich befindende Churfürsten die Forderstẽn? Resp: deswegen/ weil Sie Churfürsten waren; Und ist also klar/ daß in den Creysen alwo Churfürsten seyn/ Dieselbe eben deswegen auch das Directorium darin erlangt haben/ und folglich ist irrig/ daß Sie primum locum in Circulo nicht hoc respectu hetten.

Wenigst wird Chur-Brandenburg attestiren können/ ob man derseits primum locum & Directorium Sachsen würde gelassen haben/ wan selbiges nicht die Chur-Würde gehabt/ und vor Brandenburg gewesen wäre.

Daß man aber Schwedischer Seiten nun originem & Causam Directoriorum der Macht tribuiren und sagen will:

Es sey solch Officium denen gegeben/ so die Ansehnlichsten und Mächtigsten gewesen/

Dabey hat man wohl erstlich zu consideriren/ ob der Ordo, primus locus und die potentz sich allemahl so beysammen gefunden? Im Reiche seyn nicht allemahl die Mächtigsten in Rang die Ersten gewesen.

2. Würden die Herren Geistlichen/ zumahlen zu denen Zeiten/ in specie im Ober-Rheinischen Creyse/ so wenig Worms als Simmern, ex Capite der Macht schwerlich zu dem Officio gekommen seyn.

3. Ist es im Reich auch noch nicht an dem/ daß man die Officia und functiones in demselben/ eben au plus fort geben oder lassen müsse; Sonderlich galte solche ratio noch zu der Zeit nicht/ als die Creyse constituirt seyn/ und wird also ex hoc Capite nicht verificirt werden können/ was in der Wiederlegung ad VI. enthalten.

Daß im Nieder-Sächsischen Creyse per rei naturam das Directorium niemand besser und füglicher als Magdeburg/ in dessen Jura nun Bremen mit admittiret worden/ zufallen können/ welche Admissio dann diesem Argumento und folge nach/ etwas contra naturam in sich haben müste.

§ 10.

Es wird von der Wiederlegung objicirt ad 4.

Es seye unter den Braunschweigischen Landen/ ob gleich selbe numehr den Churfürstlichen Anschlag trügen/ und andern alten Chur-Landen ein mercklicher Unterscheid/ auff diesen Letzten haffte die Dignitas Electoralis realiter & nexu indissolubili, und transmittirten Selbe ad quemvis Successorem, bey Chur-Braunschweig aber sey

sey die Successio auff die Churfürstliche Hannöversche Posterität Mänlicher Linie restringiret/ und also das Privilegium nur personale, folglich können die Chur-Braunschweigische Lande keine Chur-Lande seyn/ noch genennet werden.

Respondetur.

Bißher hat sich noch niemand einfallen lassen/ daß dasjene/ was jemand vor sich und seine Descendenten conferirt wird/ da solches nach Gottes Willen/ in infinitum und bis an der Welt Ende gehen kan/ pro personali geachtet werden solte;

Dann siehet man auch hier/ daß der Verfasser dieser Wiederlegung die Materie von den Reichs-Lehnen nicht eben müsse genau untersuchet haben/ Daher man zu beßerer Information anführen muß/ daß die Feuda überall/ und sonderlich die Reichs-Lehne regulariter nicht anders gegeben noch conferiret werden/ als dem Investito und seinen Descendenten; Und also ist es auch mit der Chur-Würde/ und Chur-Ländern/ wenn selbe jemand conferiret worden/ allezeit gehalten.

Es werden sich keine oder überaus wenige Casus finden/ da im Reich es anders observiret worden/ worauff also/ als gantz extraordinaire Dinge/ nicht reflectirt werden kan.

Als der ducatus Bavariæ von des Hauses Braunschweig Luneburg Vorfahren auff Graff OTTEN von Wittelspach oder dessen Sohn LUDOVICUM transferiret worden/ ward OTTONIS Bruder/ von welchen die Wild-Grafen von Daun herstammen sollen/ nicht in solche Beyerische Lehne mitgenommen.

Als Anno 1322. die Marggraffen zu Brandenburg Anhaltischer Familie abgangen/ conferirte Kayser LUDOVICUS, BAVARUS, solche Lande Seinem Sohne LUDOVICO, des Kaysers eigener Bruder aber RUDOLPHUS, Stam-Vater des Hauses Pfaltz/ ward nicht mit in solch Lehn genommen/ sonst dasselbe an die jetzige Familie nicht hette kommen können.

Als Anno 1417. à SIGISMUNDO die Marck-Brandenburg FRIEDERICO, Burg-Grafen zu Nürenberg, conferirt ward/ ward die Investitur auff Ihn und seine Erben allein gerichtet/ und FRIEDERICI Bruder geschweige dann tota Zollerana Familia, keines weges mit in die Lehne genommen; Eben wenig als diese letzte Anno 1273. à RUDOLPHO I. Imperatore ad Burggraviatum Noribergensem mit admittirt waren.

Anno 1423. ward FRIDERICH Marggraff zu Meissen mit dem Churfürstenthumb Sachsen beliehen/ und solche Investitur gerichtet/ wie die Worte lauten/

Auff Ihn und seine Erben und Erbens Erben Manns-Geschlechts/

FRIDERICI Bruder aber und Vater Bruder/ wurden nicht mit in die Lehne genommen.

F Wann

Wann nach der Hand per Concessiones Cæsareas; pacta Confraternitatis, eorumque Confirmationes jemand mit in die Reichs-Lehne genommen worden/ oder jemand darauff eine Anwarttung ertheilet worden/ daß seyn speciale Concessiones, so vigore primæ Investituræ keines weges erhalten worden.

Und ist es ein grosser Irthumb/ wenn diese Wiederlegung statuiren will/ daß die alten Chur-Lande wären tali indissolubili nexu mit der Electorali dignitate afficirt, daß Sie solche ad quemvis Successorem transmittirten/ also selbe perpetuæ, die Braunschweigische Chur aber temporalis wäre.

Folglich ist klar/ daß die Wiederlegung ex falsis præsuppositis, und aus gantz irrigen principiis argumentirt, und alhier differentien suchen will/ zwischen den Chur Braunschweigischen- und denen alten Chur-Landen/ in Dingen/ die bey allen und jeden Churen, ja bey allen Reichs-Investituren auff gleiche Weise gehalten werden.

Es zeigt Uns das frische Exempel der Bayerschen Chur, daß Selbe nicht weniger als andere/ der Churfürstlichen Prærogativen genossen/ ob gleich selbe per Instrumentum Pacis expresse auff die Wilhelminische Linie restringirt worden/ und die Agnati Domus Palatinæ darin keine Succession haben sollen;

Und da übrigens durch das Conclusum Imperii de 30. Junij 1708. und Kayserliche Ratifications Decret de 7. Septemb. 1708. denen von dem Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg besitzenden Braunschweigischen Landen der Churfürstliche Matricular Anschlag zugeleget wird; So seyn dadurch solche Lande zu Chur-Landen declariret/ und müssen folglich gleiches Recht mit andern geniesen.

§ II.

Wird in der Wiederlegung ad IV. objicirt.

Chur-Braunschweig würde auff die Nieder-Sächsische Creyß-Convente nicht anders/ als wegen der 3. Fürstenthümer/ Zelle Calenberg Grubenhagen/ beruffen/ und führe alda solche 3. Vota, darnach würden Ihro auch die Reichs- und Creyß-Præstanda angeschlagen; Solte darunter eine Veränderung geschehen/ müste es seyn cum Consensu eorum, quorum interest, und sey das principium von einigen in Nieder-Sächsischen Creyse belegenen Chur-Landen unrichtig/ so lange nicht gewiesen wird/ daß gewisse Stücke in Electoratum, auff Arth und Weise/ wie sichs gebühret/ transformirt seyn.

Respondetur.

Daß die Hertzogen zu Braunschweig-Luneburg Zell und Hannover keine andere Vota, als die 3. Erwehnte/ auff den Nieder Sächsischen Creyß-Conventen bißher geführet/ ist an sich richtig;

Nach-

Nachdem nun aber solcher Linie die Chur-Würde conferirt worden/ ist annoch kein Creyß-Tag gehalten/ und also die Frage/ ob nach solcher Veränderung/ es in obigen/ bey den alten bleiben müsse; In welchem Punct man an Seiten Chur-Braunschweig mit dem Autore der Wiederlegung nicht einerley Meinung ist/ also dieser aus seinen ungestandenen præsuppositis, von deren Grund hie eben die Frage ist keine Argumenta nehmen kan.

Daß Chur-Braunschweig die Chur-Würde/ cum Consensu eorum quorum intereſt conferiret sey/ wird hoffentlich nicht wollen gelaugnet werden; Daher eß dann numehr heißen muß: Qui voluit Causam, etiam velle debet effectum.

Daß Chur-Braunschweig die Reichs und Creyß-Præstanda nicht anders/ als nach denen dreyen obgedachten Fürstenthümern/ auch künfftig angeschlagen werden müssen/ dessen Contrarium sagt das vor allegirte in der Chur-Sache ergangene Reichs-Conclusum, als welches expresse statuiret/

Daß die Gesambte von Chur-Braunschweig besitzende Braunschweigische Lande/ künfftig den Chur-Anschlag übernehmen sollen.

Wie die Beylage sub N. IV. zeigt/ in welchen und der Käyserlichen Collation und Belehnung/ denn auch das von der Wiederlegung desiderirte transformiren in Chur-Lande geschehen/ und hat man also diesseit zufragen/ was es vor eine andere Arth und Weise von transformiren seyn soll/ so hie in solcher Wiederlegung annoch verlanget wird/ und wo von sothaner andern Arth einer Transformation man im Reich jemahlen gehöret/ und was vor Exempel man davon zu allegiren weiß.

Daß es mit dem principio deß denen alten Chur-Landen auff Ewig beygelegten Electorats, ein Irthumb sey/ ist oben gezeigt/ und gibt das Bayersche Exempel, daß/ obgleich alda solches nicht geschehen/ sondern vielmehr das Contrarium, nemlich/ daß post extinctam lineam Wilhelminam die Bayersche Chur gantz abolirt seyn/ und auff die Agnatos nicht kommen solte/ expresse statuirt worden/ dennoch Chur-Bayern deswegen aller Churfürstlichen Prærogativen geniessen/ und in specie auch über den in seinem Creyse vorhin gewesenen Mit-Directorem in ordine primum den Rang genommen habe.

Und ob nun auch gleich wegen der Zahl der Chur-Braunschweigischen Votorum auff den Nieder-Sächsischen Creyß-Tagen/ und wieviel deren künfftig zuführen seyn möchten/ ob es nemlich 1. 2. oder 3. seyn können/ etwas zu reguliren seyn möchte/ was thut solches zu dieser Sache?

Einmahl kan Schweden-Bremen die Chur-Würde nicht disputiren/ welches hier genug ist/ umb das Chur Braunschweig die selbiger anklebende Prærogativen auch gegönnet werden müssen; Und kombt die Sache hier darauff gar nicht an/ ob auff dem Creyß-Tage Chur-Braunschweig 1. 2. oder 3. Vota zuführen habe.

Zu Hamburg auch/ alwo dieser unnöhtiger Streit movirt worden ist ja nicht die Frage/ wieviel Vota Chur-Braunschweig auff dem

Creyß-Tage führen könne/ sufficit, daß Chur-Braunschweig Churfürst sey/ und Ihm also dasjene gelten müsse/ was keinen andern Churfürsten jemahls disputiret worden.

§. 12.

Es wird in der Wiederlegung ferner objicirt ad II.

Wann im Reich ein Præcedentz-Streit sich eräugne/ pflege man insgemein auff seine possession vel quasi und die exercirte Actus sich zubeziehen/ die Rechte erfoderten auch/ daß man zuforderst die Sachen in possessorio cognoscire, & hoc facto & deciso allererst das petitorium vorgenommen werden solle/ daher Schweden-Bremen sich auch sein Recht in possessorio vorbehalten/ und alles was dahin nicht gehöret/ nur ad Informationem lectoris, und nur als obiter angezeiget haben wolle.

Respondetur.

Daß bey Rang Quæstionen inter pares darauff gesehen werden könne/ wer in possession der Præcedentz sich befinde/ solches wird nicht geläugnet.

Daß aber bey Standes-Erhöhungen das interdictum uti possidetis, gelten/ und ex. gr. ein Grafe/ wann jemand/ der Ihm nachginge/ in dem Fürsten-Stande/ oder ein Fürst/ wenn ein ander zu der Chur-Würde käme/ solche mit der vormahligen Possession zurückhalten könne/ solches hat sich bißher noch niemand einfallen lassen.

Zwar will in dieser Wiederlegung ad VIII. gesaget werden/

Daß wann ein in dem Fürsten-Standt erhobener Graf sich/ wie Chur-Braunschweig reversiret hette/ in dem Gräfflichen Collegio sein bisheriges Votum behalten/ doch aber mit selbigem Voto über die Vorsitzende/ oder gar über das Directorium des Collegii, hinauf rücken wolte/ und Ihm consentiente Collegio kein Fürstliches Votum beygeleget worden/ würde Er mit dem utor jure meo, nicht auslangen.

Dieses seyn mit einander ziemlich verwirrete Umbstände/ davon die wenigsten auff diesen Unsern Casum quadriren.

Wann es nur auff den Revers ankombt/ soll die Sache sich bald finden/ wann nur bis auff das folgende Cap. II. man sich patientiren will.

Wann ein in den Fürsten-Stand/ erhobener Graff in dem Gräflichem Collegio sein Votum behalten will und kan/ bleibet solches in seinem vorigen Platz/ gleich wie auch Chur-Braunschweig keines weges prætendiret/ daß die von ihm zuführende Fürstliche Vota Bremen vorgehen sollen.

Von

Von dem Churfürstlichen Voto aber wird solches mit allem Recht prætendiret/ gleichwie bey niemanden einig zweiffel seyn kan/ daß eines/ in den Fürsten-Stand erhobenen Graffen/ bisheriges Gräffliches nachmahls Fürstliche Votum, so wohl derer Gräfflichen Directoren, als andern Gräfflichen Votis, vorgehen müsse/ wenn auch gleich die Gräffliche Bäncke/ in die Introduction eines solchen bisherigen Graffens zu der Fürsten-Banck/ nicht consentiret hetten/ Ist also dieses alles abermahls ein gantz vergebliches raisonnement.

Wann sonst diese neue Cautela, des prætendirenden uti possidetis, gelten/ und dem Hause Braunschweig Luneburg ante tot Secula suppeditirt werden können/ hette es ex. gr. die Marggraffen zu Meissen, und Burggraffen zu Nürmberg, als jene zu dem Churfürstenthum Sachsen/ diese aber/ zu dem zu Brandenburg gekommen/ sich nicht dürffen vortretten lassen. Allein es ist sehr weit davon/ daß man Ihnen darunter das uti possidetis, hette wollen passiren lassen; Wie denn auch an der andern Seite diejene Reichs-Fürsten/ so die letzte zeithero denen Hertzogen von Braunschweig-Luneburg vorgegangen/ und also sich dieses Arguments, wenn es Statt haben könte/ sowohl als Schweden-Bremen bedienen könten/ dessen Ungültigkeit gerne agnosciren/ und sich dessen zugebrauchen nicht begehren.

§. 13.

Wird objicirt ad 5.

Das Conclusum Collegii Elector: de 1706. habe die Befugniß der Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg nicht ampliiren/ sondern limitiren und restringiren sollen/ welchem Fundament Schweden-Bremen beständig inhærire.

Respondetur.

In der Beantworttung der Königlichen Preussischen Objectionen, als worin dieses Argument hauptsächlich urgiret worden/ hat man diesseit gezeiget/ daß das allegirte Churfürstliche Conlusum dahin/ wie es an der Gegenseite interpretiret werden wollen/ nicht gedeutet werden könne/ numehr aber wird der Prætext von obgedachtem Concluso gantz cessiren und wegfallen/ nachdemmahl laut Protocolli Elect: de 4. May 1709. alle Churfürsten/ deren Gesandte bey Formirung obgedachten Conclusi de 1706. concurrirt haben/ (außer Chur-Brandenburg) einmühtig declariren lassen/ daß Sie nie die Intention gehabt hetten zu statuiren/ daß Chur-Braunschweig wie überall im Reich/ also auch Insonderheit und vornemlich im Nieder-Sächsischen Creyse/ wo Dero Chur-Lande belegen/ die Præcedentz vor andern Fürsten/ so keine Churfürsten seyn/ nicht zustehen solle es könne auch umb so weniger die Intention gehabt haben/ dergleichen zu statuiren/ weil solches notorie gegen die Churfürstl. Jura, und

gegen die allgemeine beständige Reichs-Observantz lauffen würde ꝛc.

Womit dann dieses Argument auff einmahl wegfält/ und davon kein weiter Prætext genommen werden kan.

§ 14.

Wird objicirt ad 4.

Chur-Braunschweig habe nach erlangter Chur-Würde des Nieder-Sächsischen Creyß-Directorii Præcedentz bis hieher/ unweigerlich agnosciret/ und demselben solche gelassen.

Respondetur.

Dieses Assertum beruhet auff einen Abus, es werden/ umb solches zubescheinigen zwey Exempla allegirt:

1. Weil man 1705. bey der Execution contra Mecklenburg, dem Schweden-Bremischen Ministro die Præcedentz auch dem Bremischen Officier das Commando gelassen haben solle.
2. Weil auch bey der letzten Hamburgischen Expedition im vorigem Jahr/ das Bremische, als Creyß-Directorii, commando admittiret worden sey.

Mit dem ersten Exempel hat es die Bewandniß/ daß die erwehnte Execution contra Mecklenburg, zwischen Schweden-Bremen und Weyl. Herren Hertzogen GEORG WILHELMS zu Braunschweig Lüneburg Durchl. als damahligen Creyß-Directoren, concertirt, und gewissen beyderseitigen Officiern, auch Ministris ordre ertheilet worden hinzugehen/ selbe zu verrichten.

Wie man eben in solchem Werck begriffen war/ begab sich der Todes-Fall Hochgedachten Hertzogs. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg hatten nun das Mit-Directorium im Nieder-Sachsischen Creyse nicht/ sondern es verfiele solches auff Dero Herrn Vetters zu Wolffenbüttel Durchl. als Seniorem Domus; Immittelst weil die Sache schon in vollem Gange war/ liessen Seine Churfürstl. Durchl. geschehen/ daß darin/ wie Sie angefangen/ fortgefahren würde/ ob Sie schon vor ihre Persohn wegen des auff Wolffenbüttel, gedachter Maaßen devolvirten Directorii, daran kein Theil nehmen konten.

Mit dem commando vor Hamburg hat es die Bewandnis/ daß als in solcher Stadt die Unruhe dergestalt überhand nahm/ daß man endlich/ umb selbiger zu steuern/ auf zulängliche Zwangs-Mittel gedencken muste/ erbohte Sich der Königliche Schwedische General-Gouverneur, Herr Graff Güldenstern, vor die Stadt zugehen/ und 3. oder 4. tausend Mann zu Pferde und zu Fueß mit zubringen/ und requirirte dabey das Creyß-Außschreib-Ambt Chur-Braunschweig auch einige Leute zu Hülffe zusenden. Seine Churfürstl. Durchl. welche willens waren diejene/ so Sie annoch in ihren Landen hatten/ nach dem Rhein gegen Franckreich zusenden/ konten zwar fast keine

von Ihren Trouppen darzu entrathen/ verwilligten jedoch endlich dazu 2. Bataillons, und waren zufrieden/ daß solche vor wohlgedachten Herrn General Gouverneurs Commando mit folgen solten.

Das sollen nun agnitiones seyn/ der Schweden-Bremischen Præcedentz vor Chur-Braunschweig, man kan gerne die Welt darüber judiciren lassen.

§. 15.

Wird objicirt ad 8.

Es könne Chur-Braunschweig nicht præjudiciren/ wenn es wie bisher/ also auch fernerhin/ auff Creyß-Tagen/ und in Creyß-Negotiis als Hertzog von Braunschweig Lüneburg/ oder ratione Zelle/ Calenberg/ rc. concurrire/ und dem Directorio seinen Rang gönne.

Respondetur.

Wann man judiciren will/ob Chur-Braunschweig ein grösser præjuditz geschehe/ wann es an Schweden-Bremen, oder diesem/ wann es dem Churfürsten seinen Rang liesse/ so hat man billig zubetrachten/ an welcher Seiten man etwas ungewöhnliches/ und so von der gemeinen Observantz abgehet/ prætendire/ also wer de lucro captando, und wer de damno vitando certire.

Chur Braunschweigischer Seiten wird nichts prætendiret/ als was Legibus Imperii gemäß/ und was allen Churfürsten unweigerlich von allen Fürsten/ Sie mögen Creyß-Directoren seyn/ oder nicht/ gegönnet wird.

Hingegen prætendiret Schweden-Bremen etwas/ so Legibus Imperii contrair, und davon im Reich nie einig Exempel gesehen oder gehöret worden;

Ist also leicht zuermessen/ daß Chur-Braunschweig weit præjudicirlicher seyn wolte/ daß bey Ihm allein eine Exceptio unter allen übrigen Herren Mit-Churfürsten gemacht/ und Ihm allein dasjenige/ was allen andern gelten muß/ nicht verstattet werden solte/

Als Schweden-Bremen seyn könte/ daß Ihm allein nicht eine solche Prærogativ vor allen andern/ ja auch denen Ihn sonst vorgehenden Fürsten/ nicht eingeräumet werde.

Es ist præjudicirlich/ wann man paribus suis nicht gleich tractiret wird/ keines weges aber/ daß man nicht vor allen andern gantz sonderlicher/ ungewöhnlicher/ Prærogativen geniesse.

§ 16.

Objicitur ad 9.

Salvo Instrumento Pacis könne Chur-Braunschweig nimmer in hoc Circulo Director, id est, primus in ordine werden/ und als Condirector, id est, secundus in ordine des Ausschreib-Ambts/ nicht zugleich primus seyn/ noch in qualitate Condirectoriali Bremen oder

Magdeburg vorgehen/ weil solches eine offenbahre inconciliable contradiction involvire/ man könne es ja machen wie im Westphälischen Creyß von Preußen und Chur-Pfaltz geschehe.

Respondetur.

In Instrumento Pacis ist Schweden-Bremen weiter nichts/ als ein mit Magdeburg alternirendes Directorium in Circulo Inferioris Saxoniæ, dabey aber gar keine Prærogative vor andern Creyß-Außschreibenden Fürsten im Reich concedirt, vielmehr expresse statuirt, das Schweden in hoc Circulo zu recipiren sey/ more & loco consueto, Daher dann Schweden-Bremen Sich muß gefallen lassen/ was im Reich und diesem Creyß Styli ist/ und gewesen/ und ist Ihnen dadurch Neuerungen zu prætendiren verboten.

Der Schweden, ratione Bremen in Instrumento Pacis in diesem Creyse assignirte locus consuetus, war nicht der in Ordine primus, als welchen Bremen vorhin nie gehabt;

Es hindert auch solcher locus nicht/ daß nicht more consueto, wann ein Churfürst concurrirte/ Bremen solchen den Rang lassen müste;

Die aber hier prætendirende inconciliable contradiction belangend/ deßfals haben Wir Schweden-Bremen auf Seine eigene agnition ad 3. zu verweisen/ als woselbst erkand wird/ das Saltzburg Chur-Bayern desto eher den Rang lassen können/ da Bayern schon vorhin Mit-Director im Creyse gewesen/ worin/ daß es gleiche Bewandnis mit Chur-Braunschweig habe/ sowohl supra gezeiget ist/ alß in folgenden Cap: III. weiter erwiesen/ und zugleich allda von dieser Objection annoch geredet werden soll.

Daß übrigens diesseit das Bremische Directorium nicht angefochten werde/ ist öffters declarirt worden; Und was den Syllogismum belangt/

Daß weiln Chur-Braunschweig Mit-Director in Circulo seye/ und quâ talis Schweden-Bremen nicht vorgehen könne; So müste auch der Churfürst im Creysen nimmer vorgehen/

Welcher denneben so heraus kömbt als derjene/ so ad 4. formirt worden/ nemlich

Der Creyß-Obrister ginge in Circulo dem Ausschreib-Ambt nach/

Chur-Braunschweig könne Creyß-Obrister werden/ Ergo.

Solcher da er aus vermeinten illationen/ so in Schulen Fallaciæ genennet werden/ und welchen einjeder leicht Raht zuschaffen weiß/ bestehet/ will das Werck alhier schwerlich heben können.

Chur-Braunschweig will so wenig itzt/ als künfftig prætendiren ex Capite seines Mit-Ausschreib-Ambts/ oder des etwa zuerlangenden Creyß-Obristen Ambts/ Schweden-Bremen vorzugehen/ wohl aber

aber als Churfürst / und daß solcher und allen andern Dignitäten in der Welt nicht schade / ob die Persohn so solche führet / auch andere geringere Dignitäten zugleich mit besitze; solches weiß einjeder / sonst würde aller Churfürsten im Reich / ja auch eines Römischen Kaysers Dignität derogiren / daß Sie zugleich anderweite Fürstliche oder Gräffliche Dignitäten mit führen.

Man wird auch Chur-Braunschweigischer Seiten / dem hier vorgestelleten Exempel im Westphälischen Creyse / in allen Occasionen / wobey man nicht als Churfürst concurriren kan / gleich Chur-Pfaltz und Chur-Brandenburg in Westphalen thun / woselbst Sie nicht anders als Hertzogen von Jülich und Cleve seyn / gern folgen / Da man aber als Churfürst ist / und seyn muß / kan man Diessits so wenig Schweden-Bremen weichen / als solches von Chur-Pfaltz und Brandenburg, oder einigen andern Churfürsten in dergleichen Casu geschiehet.

§ 17.

Wird objicirt ad 3.

Chur-Braunschweig habe versprochen / Wolffenbüttel den Rang und Vorsitz solange zulassen / bis Sie mit beyden oder einen der alternirenden Directorn, sich verglichen hetten / welches eine Confessionem & agnitionem possessionis der Directoriorum inferire.

Respondetur.

In der Beantworttung der Königlichen Preussichen objectionen hat man diesseits gezeiget / das obiges Assertum irrig sey. Weil man aber an der Gegenseiten den Defectum proprii juris siehet; So will man sich nun mit einem vermeinten Jure tertii zuhelffen suchen.

9. Wird objicirt ad 10.

In dem Kayserlichen Commissorio selbst sey Chur-Braunschweig dem Schweden-Bremischen Directorio nachgesetzet.

Respondetur.

Es ist von Schweden-Bremen in der ersten Beantworttung dieses Argument moviret; Als man diesseit aber darauff repliciret / daß von Kayserlichen Hoffe eine Declaration eingeholet werden könte / ob dieses ein Versehen / oder aber dahin gemeinet sey / als wie es Schweden-Bremen ausdeuten wolle / so scheinet man zu dergleichen Declaration wenig Lust zuhaben.

Es wird aber auch alhier heissen: ad Cæsarem appellasti, ad Cæsarem ibis.

Und ob nun zwar übrigens die vor Chur-Braunschweig in hac Causa militirende Rationes, wie in dem vorangeführten zu aller Gnüge demonstrirt ist / nicht weniger bey Creyß-Conventen und Creyß-

Negotiis, als bey Kayserlichen Commissionen oder andern Gelegenheiten/ gelten müssen / also man hiemit Schweden-Bremen, ob zu Hamburg, alwo dieser Streit moviret worden/ vi Directorii Circularis, oder Commissionis Cæsareæ agirt werde/ viel zu disputiren nicht nöhtig hat / so wird jedoch/ da Reichs-Kündig das zu solcher Hamburgischen Sache/ die dabey concurrirende/ eine Kayserliche Commission empfangen und angenommen/ krafft deren agiren/ und sich selbst in Ihren Schrifften täglich eine Kayserliche Commission nennen/ die Welt so vielmehr zu judiciren haben/ ob es nicht eine soviel grössere aperte und insoutenable Zunöthigung sey/ daß auch so gar bey solcher Occasion, diejene/ die sonst allein von Creyß-Conventen, und dabey führenden Directorio, alle Ihre Argumenta und Rationes, oder vielmehr prætexte, nehmen wollen/ Chur-Braunschweig diese unnöhtige Dispüte, des Rangs halber moviren wollen.

Caput II.

Von der Chur-Braunschvveigischen an Ihro Königliche Mayestät in Schweden ausgestelleten Declaration, und ob Selbige mit Fueg dahin/ was itzo Schweden-Bremischer Seiten gesuchet wird/ extendiret werden könne.

§ 1.

Es wird in der Wiederlegung ad I. angeführet/

Man habe Königl. Schwedischer Seits zubesorgen gehabt/ es möchte die Braunschweig-Lüneburgische Chur-Würde einige Ihro Königlichen Mayestät/ als Hertzogen zu Bremen/ in dem Nieder-Sächsischen Creyse competirenden hohen Juribus vorfängliche Folge mit sich bringen/ und daher nöhtig erachtet/ selbige expressè auszubedingen/ und per Reversales zuverwahren.

Item, ad 10 wird angeführet/

Schweden-Bremen begründe seine thesin principaliter auf den Churfürstlichen Revers.

In der That ist dieses nicht so wohl das Hauptsächlichste und principaleste/ als das einzige gegentheilige Argument, so einen Schein haben kan/ und meritirt also/ daß es genau betrachtet werde.

Ad 3. wird angeführet.

Es habe Chur-Braunschweig dem Vernehmen nach auch dergleichen Revers an Preußen ausgestellet/

Welches das es irrig sey/ man diesseits bereits in der Beantworttung der Königlichen Preussischen Objectionen gezeiget hat.

Es wird nun in der Wiederlegung von dieser Materie auff eine sehr unschickliche und unmannirliche Weise gesprochen/ und Chur-Braunschweig nichts minder/ als einer aperten Contravention der gegebenen Parole und ausgestelleten Declaration beschuldiget.

Dann ad 1. wird gesagt/

Es wolle nunmehr Chur-Braunschweigischer Seits asserirt und declarirt werden/ daß mit dem ausgestelleten Revers nichts anders geschehen/ als daß man Ihro Königlichen Mayestät in Schweden/ etwa vor die lange weile/ eine überflüßige/ und nichts in Recessu habende Verschreibung ausgestellet.

Et ad 7.

Die Cron-Böhmen habe an Chur-Mayntz zwar auch einen Revers gegeben/ prætendire aber nicht/ non obstantibus his Reversalibus, den Rang und Vorsitz über Chur-Mayntz/ wie Chur-Braunschweig non obstantibus Reversalibus wieder das Nieder-Sächsische Directorium thue.

Item: Daß nach der Interpretation, so diesseit dem Reverse gegeben werden wolle/ negotium hoc fieri illusorium.

Item: Es würden auff solche Weise die verba otiosa & pactum inane seyn.

Item, ad 4.

Der Revers gebe entweder dem Directorio die Præcedentz oder ein aliquid nihil.

§. 2.

Ehe und bevor man einem solchen Herrn/ als der Churfürst von Braunschweig-Luneburg ist/ dergleichen Dinge reprochirt, solte man wohl billig den ausgestelleten so genandten Revers recht angesehen/ und was solcher in sich hält/ auch bey dessen Außstellung passiret ist/ wohl examinirt haben. Es ist nicht genug/ daß man einen Revers-Declaration oder Contract von jemand in Händen habe/ umb daraus pro bene placito, alles was man Sich in den Sinn setzet/ prætendiren/ und wann der ander Theil sich darauff beruffet/ daß dergleichen in Contractu nicht enthalten/ solchen eines manquements von Parole & violati pacti beschuldigen wolle; Mann muß zuvor erweisen/ daß das errichtete Pactum dasjene/ so man prætendirt, in sich halte/ ehe man einen andern beschuldigen kan/ daß er solchem nicht habe nachgelebet.

Daß man vondemjenen/was man gerne haben wolte/ in dem Contract nicht ein Wort erwehne/ und nachmahls ex sola ratione Convenientiæ,und weiln man sonst an dem/ was in dem Contract exprimirt worden seiner Meinung nach/ nicht gnug haben würde/ solches doch prætendiren/ auch diejene/ so solche extensiones nicht admittiren können/ mit dergleichen choquanten reprochen chargiren wolle/ seyn Dinge/ so in der Welt nicht passirt werden/ und ist das wenigste/ so man darzu sagen kan/ dieses/ daß man glauben muß/ es werde der Verfasser dieser Wiederlegung dasjene/ so er in diesem Punct dahin geschrieben/ nicht wohl bedacht noch überleget haben.

§ 3.

Wie nun aller dieser unzeitige Eyffer daher rühret/ daß Chur-Braunschweig Sich nicht will persvadiren lassen/ daß mittelst der Declaration, worin Ihr Mayestät in Schweden versprochen worden/ daß Jhro in dem Nieder-Sächsischen Creyß-Directorio kein Eingriff geschehen solle/ auch zugleich versprochen sey/ Schweden-Bremen, der

Chur-Würde ungeachtet/ die Præcedentz auff den Creyß-Conventen/ ja auch so gar bey allen negotiis Circularibus (also in effectu überall in diesem Nieder-Sächsischen Creyse/ denn man ad negotia Circularia alles/ was nur vorkombt/ würde ziehen können) zu lassen;

Also will in dieser Wiederlegung es nun darauff genommen werden/ daß auff solche Weise/ und wann Schweden-Bremen bey dem Directorio nicht auch die Præcedentz vor Chur-Braunschweig haben solle; So wäre der ausgestellete Revers

Nur vor die lange weile/ und eine nichts in Recessu habende Verschreibung/ eine inanis & otiosa Obligatio,

Woraus den folgen will/ daß diejene Directoria, so nicht dabey und zugleich die Præcedentz über alle andere/ so mit Ihnen concurriren können/ cujuscunque status vel conditionis fuerint, mithätten/ nur vor die lange weile inan und otios seyn müssen.

Ob man nun dieses von allen denen in vorigem Capite angeführten Exempeln, in welchen ein Directorium, ohne dabey den ersten Platz zuhaben/ geführet wird/ ja von der Chur- und Fürstlichen Collegiorum, und des gantzen Reichs-Directoriis, welche/ wann respective Chur- und Fürsten in Persohn zugegen seyn/ Selben den Ersten Platz laßen/ sagen wolle/ hätte man wol billig weiter zuüberlegen/ Zudem kombt auch hie/ wie bald folgen wird/ die Sache nicht darauf an/ ob viel oder wenig durch die Chur-Braunschweigische Declaration Schweden-Bremen accordirt und reservirt sey/ sondern was solche Declaration in sich halte/ und worzu Chur-Braunschweig sich darin verbunden habe.

§. 4.

Umb nun aber die Sache an sich selbst zubetrachten/ so ist zuforderst zuwissen/ daß/ als Anno 1693. Königl. Majestät zu Schweden von Chur-Braunschweig, bey Erkennung dessen Chur-Würde/ eine gewisse Declaration verlanget/ dazu Schwedischer Seits ein Project, wie man solche Declaration eingerichtet zuhaben begehrt/ nach Hannover eingesand worden; Solches Project hielte nun/ wie aus der Beylage Nro. 5. zuersehen/ in sich/ daß

Damit die Directoria im Nieder-Sächsischen Creyse in vorigem Stande conserviret/ und außer aller Beysorge einiger Veränderung ex Occasione dieser Neuen Chur gesetzet werden;

So declarire Chur-Braunschweig/ daß/ was ratione Directorii und sonsten bisher im Nieder-Sächsischen Creyse herkommens und üblich gewesen/ es damit in unverrückten Stande verbleiben/ und keinem seine hiebevor acquirirte und bisdahin exercirte Jura angefochten/ noch dagegen einige Innovation und Neuerung vorgenommen werden solle.

Chur-Braunschweigischer Seiten sahe man wohl/ daß die Verba dieses passus, als welche alle Veränderung und Innovation excludiren/ und hingegen statuiren wollen/ daß alles præcisè bey dem/ so bis dahin observiret worden/ gelassen werden solte/ zu weit extendiret werden könten/ wolte daher diesen passum nicht admittiren/ sondern ward solcher/ wie die in vorgedachter Beylage neben stehende Worte zeigen/ dahin geändert/

Daß Schweden an dem in Nieder-Sächsischen Creyse führenden Munere Directoriali kein Abbruch und Hindernis veruhrsachet/ sondern besagtes Munus Directoriale und demselben anklebende Jura ohnangefochten bleiben solten.

Wobey dann Schwedischer Seits acquiesciret/ und die Chur-Braunschweigische Declaration solcher gestalt angenommen ward.

Wenn wir nun alhie dasjene/was Königl. Schwedischer Seits begehret und gefordert/ Chur-Braunschweigischer Seits aber accordirt und consentiret worden/ansehen wollen/so findet sich/daß Schwedischer Seits man eine Versicherung hat begehret/ gegen alle/ Occasione der Neuen Chur-Würde zubesorgen habende Veränderungen und Innovationen, man verlangte

Daß/ ratione Directorii und NB. sonsten/ alles was bishero üblich und herkommens gewesen/ in unverrückten Stande bleiben solte.

Mit einem Wortte/ man wolte durch eine Declaration sich verwahren gegen

Alle Veränderungen ratione Directorii und sonsten.

Es ist nun zuforderst hiebey zu consideriren/ worin die Veränderungen/ welche die Braunschweigische Chur bringen können/ oder so man Occasione der Neuen Chur zubesorgen haben mögen/ bestehen können.

Es findet sich gar leicht/ daß eine Veränderung in Puncto des Rangs geschehen müste/ dann solte ein Churfürst in diesen Creyß kommen/ müste solches nohtwendig/ und den klaren Reichs-Gesetzen nach/ eine Veränderung im Rang bringen/ und der Churfürst darunter das geniessen/ was nach gedachten Reichs-Gesetzen der Chur-Würde im gantzen Reich competiret, id est, die Chur müße die Præcedentz nohtwendig nach sich ziehen.

Also concernirte die Veränderung/ so zu vermuhten war/

1. Locum & ordinem also den Rang, und
2. Das Directorium per consequentiam, wie § 8. weiter soll angeführet werden.

Andere sonderbahre Veränderungen waren nicht zubesorgen/ den die Braunschweigische Chur-Würde konte außer obgedachten 2. Puncten gegen die übrigen Creyß-Stände nichts inferiren/ noch denselben præjudice bringen.

Es war leicht zu erachten/ das Chur-Braunschweig nicht intendiren würde noch könte/ denen Herren Mit-Ständen/ sonsten Ihre Jura zuentziehen.

Es

Es sind mehr Creyse im Reich/ worin Churfürsten sind / deswegen behalten doch die Mit-Stände ihre Jura, und könte also von andern Dingen und von andern Juribus hier die Frage nicht seyn/ folglich kam das Schwedische Postulatum auf obgedachte 2. Puncte an/nemlich den Rang oder Præcedentz, und das Directorium.

Und ob man zwar Königl. Schwedischer Seiten die Præcedentz ausdrücklich und nahmentlich nicht exprimirt hat/ so hat man dennoch selbe unter der

Verwahrung gegen alle Veränderung/

Verstanden haben wollen/ wie man denn in dieser Wiederlegung omni pagina declarirt das man eben die Præcedentz, mittelst des Reverses sich reserviren wollen / und das auff solche vornemlich die Intention gerichtet gewesen.

Wir können diese gegenseitige Erklärung/ von ihrer geführten Intention annehmen/ und sodann fragen/ was nun hierauff erfolget ist/ und von Chur-Braunschweig auff diese Königliche Schwedische Postulata vor eine Resolution ertheilet worden.

Selbe bestand darin / das Chur-Braunschweig die / von Schweden verlangte Versicherung/ gegen alle Veränderung und Innovation, im Creyse/womit auff nichts anders als den Rang gezielet werden könte / auch gegenseitiger eigen Geständniß nach gezielet ward/ rejicirte/ und Selbe nicht admittiren wolte/ und allein in die Reservation des muneris Directorialis, und selbigem anklebenden jurium consentirte / und Schweden liesse es/ und acquiescirte dabey.

Es ginge das Schwedische Postulatum dahin/ Chur Braunschweig solle versprechen/ ratione Directorii, NB. und sonsten occasione der Chur/ keine Aenderungen zu machen/

Cchur-Braunscheig solle durch die Exclusion aller Veränderungen versprechen/ Schweden-Bremen sowohl den Rang zulassen/ als auch das Directorium.

Chur-Braunschweig admittirte die Reservation in Puncto Directorii, rejicirte aber das übrige/ und in specie die Versicherung gegen alle Veränderung und Innovationen,

Mit einem Wortte/ Schweden wolte Sich die Præcedentz reserviren/ Chur-Braunschweig aber wolte darin nicht consentiren/ Schweden acquiescirte dabey/ und nahm es an/ wie Cur-Braunschweig es geben wolte.

Ist nun also in Puncto des Rangs und der Versicherung gegen alle Veränderung Chur-Braunschweig obligat? kan bey dieser Bewandnis jemand sagen/ Chur-Braunschweig habe in der ausgestelleten Declaration versprochen/ Schweden-Bremen die Præcedentz zulassen?

Kein Mensch der eintzige Ration admittiren will / und nicht von Passion eingenommen ist/ wird solches vorgeben / oder glauben können; Hätte Chur-Braunschweigischer Seits man die Præcedentz nachgeben wollen/ hätte man ohne bedencken das Schwedische Project annehmen können/ und würde dabey nichts zu desideriren gewesen seyn/ denn andere Aenderungen und Innovationen könten ohnedem nicht

statt haben / allein eben umb der Præcedentz willen / war der Passus und das Postulatum, von denen Aenderungen / rejicirt.

Es ist daher so weit davon / daß Schweden-Bremen diese Chur-Braunschweigische Declaration in hoc Puncto vor Sich allegiren könne / daß vielmehr Chur-Braunschweig, wann auch sonsten keine andere Rationes vorhanden wären / allein aus dem / was hierunter passirt ist / behaupten kan / daß Schweden-Bremen die Præcedentz nicht haben müße / weil solches Postulatum dießeit verworffen / und von Schweden-Bremen dabey acquiesciret ist / dann eo ipso, da Chur-Braunschweig mehrgedachtes Schwedische Postulatum, de exclusione omnis mutationis vel innovationis verworffen /

So reservirte es sich dadurch in hoc Puncto Competentia, oder die Veränderung / so die Chur inferiren müste / und Schwedischer Seite / eo ipso, daß man bey der Chur-Braunschweigischen Rejection seines gethanen Postulati, acquiescirte / begab sich der vorhin desfals gemachten Prætension.

Und wie nun die Rechte sagen /

Quod ad semel renunciata non detur regressus,

Also hat auch damit die gantze Prætension ein Ende / worüber Wir aller unpartheyischen Welt judicium leiden können.

Mann hat bey denen / Seit Anno 1693 da diese Dinge passiret seyn / vorgefallenen Veränderungen der Persohnen / sich aller bey dieser Sachen vorgefallenen Umbstände von Anfangs selbst nicht völlig erinnert; Da man aber durch das gegentheilige Vorbringen genöhtiget worden / die Acta nachzusehen / solche darin gefunden.

Wir wollen zu der gegenseitigen Excuse glauben / daß es dort auff gleiche Weise zugegangen / und daß diejenen / so die Wiederlegung auffgesetzet / auch von obigen Umbständen keine Nachricht mögen gehabt haben / sonsten es eine große Frage seyn wolte / qua fide man die in der Wiederlegung enthaltenen Dinge so hingeschrieben / und Chur-Braunschweig wegen des Reverses so sanglante reprochen machen und dergleichen manquement de Parole, und Contraventiones imputiren können: Wenigst wird man künfftig nach erhaltener besserer Information bonam fidem agnosciren / und auff eine andere Weise sprechen müssen.

§ 5.

Es vermeint aber die Wiederlegung Ihre Prætension noch ex alio Capite zubehaupten / und da Chur-Braunschweig die von Schweden intendirte Reservation der Præcedentz, unter dem Nahmen der nicht vorzunehmenden Veränderung / keines weges passiren laßen wollen / so will man solche annoch unter dem Prætext der Jurium Directorio annexorum mit durch bringen / und also / ungeachtet der von Chur-Braunschweig geschehenen Rejection, diesen Puncti die Præcedentz dennoch behaupten; Allein wann hie keine andere Ration verhanden wäre / als die erstgedachte von Chur-Braunschweig einmahl geschehene Re-

Rejection solches Postulati, so wäre es genug/ umb das Schweden hierunter auff die Chur-Braunschweigische Declaration sich nicht weiter fundiren könte/ denn wenn einmahl ein Postulatum abgeschlagen und verworffen worden / kan es nicht angehen / daß man solches/ und zumahlen verdeckter Weise/ & implicitè unter einem andern Nahmen verstanden haben / und auf solche Weise dennoch es dem Mit-Contrahenten, der solche Prætension bereits verworffen/ per indirectum auffdringen wolte.

Aber wenn auch diese an sich gantz peremptorische Ratio hier nicht verhanden wäre/ So ist denn auch über dem klar und richtig/ daß die Præcedentz ad Jura muneri Directoriali annexa nicht referiret werden kan.

Man hat diesseit schon vorhin gezeiget / daß der locus, welchen die Creyß-Aembter in Circulis haben/ von Ihren respectivè habenden Electoratibus, Archi vel Episcopatibus, Ducatibus, &c. herkomme / daß Sie solchen locum gehabt / ehe Creyse und deren Aembter in rerum natura gewesen/ auch in specie Bremen, ob es schon kein Theil am Directorio gehabt/ dennoch seine Præcedentz gegen das Braunschweig-Luneburgische Creyß-Aus-schreib-Ambt mainteniret habe / woraus klar erhellet/ daß solche Præcedentz, locus vel ordo, wie in allen übrigen Creysen/ also auch in diesem Nieder-Sächsischen, denen Archi-Episcopatibus & Ducatibus, nicht aber dem Creyß-Directorio annex sey.

Welches dann an der Gegenseite selbst auch nicht weiter kann geläugnet werden/ wie aus den nachfolgenden erhellet.

Und hindert nicht/ das dagegen die Wiederlegung ad 6. die Instantz bringen will/

> Die Electio Imperatorum und die Reichs-Aembter wären auch älter und ehe gewesen/ als das Collegium Electorale in den itzigen Standt kommen/ und doch wären solche Reichs-Aembter jetzt denen Churen annex.

Dann ein jeder weiß/ daß solches per expressas Leges Imper: also constituiret ist.

Wann man an der Gegenseite ein gleiches von einer der prætendirenden Directorial-Dignität annectirten Præcedentz zeigen kan/ werden Wir es Ihnen auch nachgeben müßen.

§ 6.

In der Wiederlegung ad VI. wird angeführet:

> Wan man Chur-Braunschweigischer Seite sage/ quod Præcedentia ex Capite Archi-Episcopalis Dignitatis debita, non sit annexa dignitati Directoriali; So concediren Sie totum Argumentum.

Item: Es sey nicht die Frage/

> Ob die Præcedentia Dignitatis Archi-Episcopalis annexa sey dignitati Directoriali, sondern es bleibe dabey/

bey/ daß zwar dignitas & Præcedentia, Archi-Episcopalis separata & diversa sey à dignitate Directoriali; Es bleibe aber nicht weniger wahr/ quod Præcedentia ex alio, quam Archi-Episcopalis dignitatis Capite & secundum alium respectum ein annexum Directorii sey.

Item: Das munus Directoriale habe seine besondere autorität/ Prærogativ, und Præcedentz, quamvis separatam à Præcedentia dignitatis Archi-Episcopalis.

Item: Die Præcedentz der Vorsitzenden Fürsten/ sey zwar zu der Zeit/ als die Creyse zu ihrer Consistentz kommen/ albereit gewesen/ doch eben diese Præcedentz, und mit derselben verknüpfete autorität und Respect die Ursache gewesen/ warumb die Directoria denen vorsitzenden Fürsten zugefallen.

Respondetur.

Es hält dieses in sich 4. diverse propositiones:

1. *Quod Præcedentia Archi Episcopalis dignitatis, sit separata & diversa à prætensa Præcedentia dignitatis Directorialis.*
2. *Quod Præcedentia ex capite Archi-Episcopalis dignitatis non sit annexa officio Directoriali,*
3. *Sed ejus officii sit causa.*
4. *Attamen munus, vel dignitatem Directorialem etiam suam habere Præcedentiam, quamvis separatam ab Archi-Episcopali Præcedentia.*

Die 2. ersten propositiones nehmen Wir völlig/ und die 3te. mit gewisser Modification, an.

Die 4. aber/ nemlich:

Daß im Reich eine absonderliche Creyß-Directorial-Dignität sey/ und daß selbe einen absonderlichen Rang gebe/

Negiren Wir allerdings/ und haben zuerwarten/ ob und wie solche propositio von der Gegenseite wolle und könne erwiesen werden.

Immittelst/ da nun aus obigen beeden ersten Thesibus klar und in Confesso ist/ daß der bisherige locus & ordo, oder die Schweden-Bremische Præcedentz vor die Hertzogen von Braunschweig-Luneburg als ex Archi-Episcopali dignitate herrührend/ dem muneri Directoriali nicht annex seyn/ folglich auch in der Chur-Braunschweigischen Declaration nicht verstanden/ noch Schweden-Bremen reservirt seyn kan/ die Existentz einer anderweiten/ oder wie Sie von der

der Gegenseite genandt wird/ einer Directorial-Præcedentz nicht erwiesen werden kan/

So ist dann leicht zufinden/ daß Schweden-Bremen in hoc Puncto hier nun gantz bloß stehe.

Denn es wolte ja aller Ration zuwieder lauffen/ daß man prætendirte

Chur-Braunschweig habe unter dem Nahmen der annexorum muneris Directorialis, eine von der Præcedentz ex Capite Archi-Episcopalis dignitatis separirte Directorial-Præcedentz versprochen/ und reserviret.

Ehe und bevor man probiret/ daß eine solche Directorial-Præcedentz in rerum natura sey/ oder gewesen/ denn non Entis nullæ sunt qualitates.

In Hannover und im gantzen Reich hatte man Anno 1693. da die Declaration gegeben/ noch von dergleichen Directorial-Præcedentz, wie nun auff die Bahn gebracht wird/ nie etwas gehöret; Wie hat man Sie denn an Schweden-Bremen versprechen/ oder Selbigem solche reserviren können?

Es seynd Dinge/ so mit der natürlichen Vernunfft streitten.

Wir haben also zuerwartten/ ob und was man in hoc Puncto künfftig werde probiren wollen und können.

Damit man jedoch Sich und Uns darunter nicht vergeblich auffhalten möge/ so wollen Wir/ (wiewohl ohne Uns mit einem diesem Theil hierunter gar nicht obliegenden onere probandi zubeladen) wann es ja andem/ so in Cap. I. desfals an- und ausgeführet ist/ noch nicht genug wäre/ kürtzlich annoch weiter zeigen/ daß mehrgedachte Directorial-Præcedentz, nemlich daß die Ausschreibende Fürsten dieses Creyses/ niemand nach/ sondern nohtwendig allen vorgehen müssen/ in diesem Nieder-Sächsischen Creyse nicht sey/ und also auch nicht probiret werden könne.

Denn es müste selbe fundiret seyn/ entweder in Lege scripta, oder in einer Rechts-kräfftigen Observantz.

Daß erste wird Schweden-Bremen selbst nicht vorgeben/ da notoriè sich dergleichen gar nicht findet.

Die Observantz kan auch nicht statt haben/ da in hoc Circulo sich so gar viele Exempla in Contrarium finden.

Wir haben im vorhergehenden Cap. I. schon angeführet daß Exempel des Creyß-Obristen in diesem Creyse/ welcher non attento suo Directorio denen die Jhm sonst vorgehen nachsitzen muß.

Wir haben angeführet das Exemplum von Bremen selbst/ welches/ ehe es jemahln zum Directorio kommen/ denen Braunschweig-Lüneburgischen Ausschreibenden Fürsten vorgangen.

Ist es mit solchen Exempeln nicht gnug/ so sind dann deren noch mehr vorhanden; Ex. gr. Anno 1555. ist zu Halberstadt ein Creyß-Convent gehalten/ wozu wegen einiger/ das Eichsfeldt concernirenden Sachen/ gekommen Churfürst DANIEL von Mayntz; Magdeburg und Braunschweig-Lüneburg als Ausschreibende Für-

sten/seynd weit davon entfernet gewesen/ solchem Churfürsten den Rang zu disputiren/ sondern ist der Recess signirt.

DANIEL Churfürst von Mayntz.
SIGISMUND, Ertz-Bischof von Magdeburg.
HEINRICH, Hertzog zu Braunschweig-Luneburg &c.

Anno 1599. ist bey einem Creyß-Tage zu Magdeburg erschienen/ Marggraff GEORG FRIDERICH von Brandenburg. Der Recess ist folgender Gestalt unterschrieben:

Magdeburg,
GEORG FRIDERICH, Marggraffe.
HEINRICH Julius, Hertzog zu Braunschweig-Luneburg.
ERNST, Hertzog zu Braunschweig-Luneburg &c.

Hier schrieb der Marggraffe in der gewöhnlichen Ordnung/ nemlich nach Magdeburg, aber vor Hertzog HEINRICH JULIUM, quamvis Directorem Circuli.

Anno 1623. und 1624. wurden die Creyß-Abschiede unterschrieben

Magdeburg,
Bremen,
CHRISTIAN, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg Celle,
FRIDERICH ULRICH, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttel.

Also schrieb Hertzog CHRISTIAN ex Capite senii vor Hertzog FRIDERICH ULRICH quamvis Directorem.

Und damit man an der Gegenseite sich hier nicht aufhalte mit dem ungegründeten Behelf / als wann von dem Braunschweig-Lüneburgischen von Ihnen so genandten Condirectore nicht auf Ihr Directorium inferiret werden könne / sondern unter Selbe dispar ratio wäre; So ist zuwissen / daß ante Instrumentum Pacis Westphal. in welchem das Directorium Brunsvicence ein Condirectorium genandt wird / (auff was Weise / und ex qua Ratione, soll in folgenden Cap. III. expliciret werden) solcher Terminus nie gebräuchlich gewesen/ sondern der Braunschweig-Lüneburgische Director, gleich als Magdeburg, Ausschreibender Fürst allezeit genennet worden.

Ja es findet sich auch/ daß da zu verschiedenen mahlen die Braunschweig-Luneburgische Directores bey ein und andern Begebenheiten die Creyß-Tage alleine ausgeschrieben / und dabey allein dirigirt haben / die Ertz-Bischöffe von Bremen, ob Sie gleich an dem Directorio den geringsten Theil nicht gehabt / dennoch dem Braunschweig-Lüneburgischen Directori vorgangen und vorgeschrieben haben.

Wir lassen nun einen jeden ermessen / ob man bey so vielfältigen in diesem Creyse in Contrarium verhandenen / und usque ad tempus Instrumenti Pacis continua serie beyzubringenden Exempeln mit einigem colore und Prætext vorgeben könne / daß in diesem Creyse eine Observantz sey/ daß dessen Directoren ex Capite solcher Ihrer Directorial-Dignität andern / vor welchen Sie sonst den Rang nicht hätten/ vorgehen müssen.

Es ist vergeblich solche Dinge vorzubringen / da tot rerum testimonia in Contrarium daseyn / und folglich auch unnöhtig/ bey Dingen / die sich selbst refutiren / sich weiter aufzuhalten.

Daß

Daß übrigens das Directorium, wie die Wiederlegung anführet seine Autorität und Respect habe/ begehret man hie so wenig zu dispuriren/ als von dem/ was Ihme darunter gebühren kan/ etwas zuentziehen.

Es thut aber solcher Respect und Autorität zu dieser Sache und dabey vorfallenden Quæstionen nichts.

§. 7.

Es wird ferner objicirt ad 6.

Es gelte gleichviel/ ob man die Præcedentz pro annexo Directorii, oder dieses pro annexo der Præcedentz halten wolle.

Item: Es könne und müße auch dasjene/ quod tempore prius fuit, ein annexum dessen/ quod posterius est, werden/ wann es sich dazu gar füglich schicket.

Respondetur.

Quoad Chur-Braunschweig und der von Selbigem übernommenen Obligation ist gar nicht einerley/ ob man die Præcedentz pro annexo Directorii, oder dieses pro annexo der Præcedentz halten wolle.

Das munus Directoriale und demselben anklebende Jura hat man versprochen/ Schweden-Bremen zulassen/ id est, dasjenige/ so dem Directorio, als suo principali annex ist/ nicht aber dasjenige/ wovon das Directorium kan hergekommen seyn/ oder dependiren könte.

Es ist ein Unterscheidt inter causam & effectum, Causa effectum, sed hic non causam producit.

Ein Dorff ist ein pertinens oder annexum eines Landes/ wer aber ein Dorff versprochen hat/ ist deswegen das Land zu præstiren nicht schüldig.

Das Directorium dependirt vom Creyse/ der Creyß vom Reiche/ wer wolte sagen/ daß durch viel gedachte Declaration das Reich und der Creyß Schweden-Bremen reserviret seyn solten.

Eben wenig kan man Chur-Braunschweigischer Seiten damit einig seyn/ daß man hier pro annexo Muneris Directorialis halten solte dasjene/ so der gegenseitigen Meinung nach zu solchen Ambte **sich gar füglich schicken könte.**

Chur-Braunschweig hat in seiner Declaration die annexa in illo Sensu gar nicht verstanden; Denn auff die Weise könten und möchten der annexorum pro ratione Convenientiæ præsentis vel futuræ viele werden/ und solche sehr weit gehen/ und täglich nach eigenem Gefallen/ und nach dem droit de bienseance extendiret werden.

§ 8.

Wir wollen aber noch weiter examiniren den Grund des von Schweden-Bremen Uns bey diesem Punct immerhin opponirenden Hauptsächlichen Arguments, wann nemlich von Selbigen in dieser Wiederlegung aller Orten angeführet wird/

Daß nach der Chur-Braunschweigischen Interpretation des Reverses/ und wann Schweden-Bremen durch solchen nur das Directorium an sich selbst/ nicht aber dabey auch zugleich die Præcedentz im Creyse vor allen andern/ und mithin auch Chur-Braunschweig vorbehalten seyn solle; So würde man Schweden-Bremischen Theils durch mehrgedachten Revers seine Intention nicht erreichet haben/ sondern selbiger vielmehr seyn eine nichts in Recessu habende Verschreibung/ und nur vor die lange weile inanis & otiosa Obligatio.

Item: Wann das Directorium nicht auch den Rang geben solte/ sey es eine sterile beschwerliche Bemühung/ welche man lieber werde denen zuletzt sitzenden Reichs-Ständen gönnen.

Chur-Braunschweigischer Seits wird hierauff geantworttet:

Es lauffet dieses Argument darauff hinaus/ weil Schweden-Bremen an dem Directorio allein nicht gnug habe/ sondern ein mehrers verlange/ und gerne die Præcedentz daneben haben wolle/

Ergo müste Chur-Braunschweig auch solche Bremen überlassen/ oder

Ergo müste der Revers also interpretiret werden/ daß Schweden-Bremen daran gnug habe/ und völlig satisfait und content seyn könte.

Diese Arth zu argumentiren wolte nun von etwas weitlaufftiger Etenduë und Consequentz seyn/ und auff die Weise diejene/ so mit andern contrahiren/ in stetiger gefahr seyn/ so weit als es dem andern Theil immer beliebte/ getrieben zuwerden.

Wenn zwey mit einander contrahiren/ oder einer dem andern etwas verspricht/ siehet man verba Contractus, Pacti vel promissi an was solche in sich halten und mit sich bringen/ muß præstiret werden/ ein mehrers aber ist man nicht schuldig/ und gibt es gantz keine Ration gegen den Mitt-Contrahenten/ daß auff diese oder jene Weise der Stipulator nicht gnug haben würde/ noch völlig Content seyn könte; Hätte Er der Stipulator ein mehrers/ als litera Contractus in sich hält/ haben wollen oder können/ hätte Er es deutlich begehren und wan es verwilliget worden/ dem Contract einverleiben sollen.

Da solches aber nicht geschehen/ ist es nun nicht mehr zeit zusagen/ dieses oder jenes wolte man gern mit und bey dem Directorio auch noch haben/

Ergo hat Chur-Braunschweig solches versprochen/ oder ist schüldig/ es also einzuwilligen und zu præstiren.

Daß es nicht gnug war/ daß man an jener Seiten ein und anders noch weiter haben wolte/ sondern zwey zum Kauffe gehören/ verstehet sich nicht allein von selbst aus der Natur aller Contracte, sondern es

ward

ward Chur-Braunschweigischer Seiten auch solches in der That bezeigt/ als es ein Theil dessen / so dem Schwedischen Project inserirt war / wie obgedacht/ nicht admittiren wolte / und die Declaration anders eingerichtet ward.

Woraus man zum wenigsten hat wahrnehmen können / daß Chur-Braunschweig sich nicht blosser Dinges nach der Schwedischen Intention, und was man derseits verlangte und haben wolte / richten/ sondern vorher wohl zusehen und examiniren wollen / was von Ihm in hoc passu eingewilliget und versprochen werden könne oder nicht.

Uberdem findet man auch nirgend in denen Reichs-Constitutionen, daß denen Creyß-Ausschreib-Aembtern bey Ihrem Directorio sonderliche Emolumenta vermachet werden / worauff man sich hier beruffen / und daß solche nun wolten entzogen werden / sich beschweren könte.

Wir lassen auch dahin gestellet seyn / ob Schweden das nun vor so beschwerlich / mühsahm / und dabey so sterile angebende Creyß-Ambt lieber andern überlassen will / welchen fals zuerwartten wäre / ob sich jemand finden wolle / der Ihnen diese Beschwerliche Occupation endlich abnehme.

Umb immittelst aber zuzeigen / daß die Chur-Braunscheigische Declaration Schweden-Bremen so unnütz / otios und inanis, wie man nun vorgeben will / nicht sey; So wollen Wir hier aus denen Gegenseitigen selbst eigenen Hypothesibus darthun / was durch mehrgedachte Chur-Braunschweigische Declararion, Schwedsn-Bremen sich conservirt oder reservirt hat.

Es agnoscirt diese Wiederlegung ad VI. wie oben § 6. erwehnet ist/

Daß die Præcedentz sey causa des Directorii.

Es habe die Præcedentz derer ersten in jedem Creyse befindlichen Fürsten verursachet / daß das Directorium auff Sie gekommen.

Wenn nun solches ist / wie denn nicht zu läugnen / sondern an sich richtig ist / daß der Ordo und primus locus in den constituirten Circulis zu dem Creyß-Ausschreib-Ambte grösten Theils Occasion gegeben.

So müßen Wir den Unser Seits zwar Schweden Bremen nachgeben / daß bey solcher Bewandniß Sie Uhrsache gehabt haben / bey der Braunschweig-Luneburgischen Chur Ihr Directorium zu verwahren / und desfals sich eine Versicherung ertheilen zulassen;

Hingegen aber muß auch Schweden-Bremen Uns billig gestehen / daß durch die Chur-Braunschweigische Declaration Sie etwas Sich re- oder conservirt haben / welches sonst gar grossen Anstos / und wenigst eine starcke Dispute hätte leiden können; Nemlich nach vorgedachter Schweden-Bremischen eigenen hypothesi hätte Chur-Braunschweig post adeptum Electoratum nicht ohne Fundament prætendiren können / daß / nachdem Ihme nun in Circulo primus locus zukommen; So müße solchem auch das Directorium folgen.

Diesen aber hat Schweden-Bremen durch vielgedachte Chur-Braun-

 schwei-

schweigische Declaration nun also vorgebauet/daß Chur-Braunschweig in dem Casu, wann bey Ihm Senium im Hause Braunschweig-Lüneburg nicht ist/ Sich des Creyß-Ausschreib-Ambts oder Directorii im Creyse/ gegen Schweden-Bremen nicht annehmen kan.

Ist nun aber dieses Schweden-Bremen nicht gnug/ Hält es das Directorium an sich selbst/ wann die Præcedentz nicht dabey ist/ pro nihilo, pro rebus inanibus, und was der Prædicaten mehr seyn/

So hat es Sich dann über Käyserl. Mayestät und das Reich/ welche bey dem Creyß-Ausschreib-Ambt ein mehrers nicht vermacht/ noch selbigem beygeleget haben/ nicht aber über Chur-Braunschweig, zubeschweren/als welches dem Bremischen Directorio ein mehrers nicht lassen noch geben kan/ als Selbigen de jure und krafft der Reichs-Constitutionen competiret.

Der Rang über alle andere/ mit welchen ein Creyß-Ausschreibender Fürst in Circulo suo, vel in negotiis Circuli concurriren könte/ ist demselben in keinen Reichs-Constitutionen gegeben/ noch auch per observantiam, im Reiche/ oder in diesem Creyse hergebracht; Und obgleich bey anfange der Creyse diejenigen/ so in solchen die Ersten waren/ mehrentheils/ (dann absolute kan solches auch nicht gesaget werden) das Directorium an sich gezogen;

So ist doch gantz eine andere Frage/ ob propter Directorium, vel ex causa Directorii jemand auch denen/ welchen Er sonst nachzugehen hat/ vortretten könne und müße/ als welches die Reichs-Gesetze gar nicht verordnen/ und die Observantz in Selbigen das pure Contrarium mit sich bringet.

§ 9.

Letzlich will dann auch von Schweden-Bremen in der Wiederlegung ad VII. noch objicirt werden/

> Der damahln regierende König in Schweden habe die Intention gehabt/ seinem Directorio im Nieder-Sächsischen Creyse eben dasjene zu stipuliren/ was Münster/ dem Braunschweig-Lüneburgischen allegato nach/ Anno 1665. sich versprechen lassen.
>
> Höchstgedachte Ihro Mayestät als pars principalis paciscens, wären nun der beste Interpres Ihrer Intention, und hätten solche in dem angeführten Rescripto an das Stadische Gouvernement de 5. Junij 1695. gnugsahm declariret.

Respondetur.

Man muß diesseits dahin gestellet seyn lassen was der in Gott ruhende König zu Schweden darunter vor Intention damahls geführet haben möge; Allein solches machet keine Obligation an Seiten Chur-Braunschweig.

Wir haben kurtz vorher angeführet/ und durch dasjene/ was bey der Handlung über dem von Chur-Braunschweig auszustellenden Re-

vers

vers vorgängen / gezeigt / daß von diesem nicht alles / was Schweden begehrt / eingewilliget worden;

Also zweyerley und eine merckliche Differentz darunter gewesen / was Königl. Schwedischer Seite begehret / und Chur-Braunschweigischer Seiten verwilliget ist.

Nun bringet naturalis ratio, und die natur der Contracte mit sich / daß nicht die Intentio noch die Postulata des Stipulatoris oder desjenigen / so etwas von einem andern verlangt / sondern der Consensus oder das promissum des promittentis die Obligation machet / und den Contract bindet / ex consensu & promisso ejus, qui aliquid promittit, non ex Stipulantis postulato nascitur & oritur jus & Obligatio.

Wann jemand an mich 100. begehrt / Ich aber accordire nur 50. So erstrecket sich die Obligatio auff nichts weiter / als was accordiret ist; Und sagen daher die Rechte / daß in dubio, und in vorfallenden Fragen / ob dieses oder jenes in einem Pacto versprochen sey oder nicht / und die Wortte desselben darunter nicht klare Maaße geben / gegen den Stipulatorem decidiret werden müsse. Also sagt

L. 26. ff. de Rebus dubiis.

Cum quæritur in Stipulatione, quid actum sit ambiguitas contra Stipulatorem est.

Et L. 38. § 18. ff. de Verb. Obligat:

In Stipulationibus cum quæritur quid actum sit, Verba contra Stipulatorem interpretanda sunt.

L. 99. ff Verb. Obligat.

Quicquid adstringendæ Obligationis est, id nisi palam verbis exprimitur, omissum intelligendum est, ac feré secundum promissorem interpretamur, quia Stipulatori liberum fuit, Verba latè concipere.

Und diesem nach kan man Königl. Schwedischer Seite / hier nicht die Chur-Braunschweigische Declaration nach seiner geführten intention interpretiren / sondern es kömbt vielmehr darauff an / wie Chur-Braunschweig, als pars promittens, solche verstanden / und kan solchem ein mehrers / als litera der Declaration in sich hält / nicht aufgebürdet werden.

Wann Schweden, wie die Wiederlegung sagt / vor Ihr Directorium eben das haben wollen / was Münster im Westphälischen Creyse Anno 1665. vor das seine stipuliret hat; Hätte man den Revers darüber eben so / wie von Münster geschehen / einrichten / und bey Chur-Braunschweig es dahin bringen müssen / daß es solchen also / gleich wie von denen Herren Mit-Directoren im Westphälischen Creyse geschehen / eingehen wollen.

§. 10.

Es wird ja von Schweden-Bremen in der Wiederlegung ad I. selbst gesagt /

Daß / da man zubesorgen gehabt / es möchte die Chur-Würde den Bremischen Juribus einige verfängliche Folge bringen; So habe man nöhtig erachtet / selbige NB. dabey expresse außzubedingen / und per Reversales zu verwahren.

Hat man das nun gethan / so lasse man es dabey / was *expresse* bedungen / und per Reversales verwahret ist / so bleibt man ausser streit / ein mehrers aber / als / was solcher gestalt expresse ausbedungen worden / zu prætendiren / ist man nicht befugt.

Item: Wird ad VII. der Wiederlegung gesagt:

Mann extendire Schweden-Bremischer Seits die Churfürstliche Obligation ultra expressa gar nicht / sondern wolle nur per sanam interpretationem verhüten / daß die Obligatio nicht gar inanis sey / & ne Verba prorsus nihil dicere videantur.

Dieses will man Chur-Braunschweigischer Seits acceptiret haben und muß es also dabey bleiben / daß die Obligatio ultra expressa nicht extendiret werden solle; Womit dann der Streit ein Ende hat.

Und damit wird dann nun auch hoffentlich klar gnug seyn / daß das gegenseitige Principalesste, oder vielmehr einige Argument, von der an Chur-Braunschweigischer Seiten außgestelleten Declaration in hoc Puncto keine statt hat / und dasjene / was man damit erweisen wollen / nicht behaupten kan / sondern vielmehr Chur-Braunschweig, daß es die gesuchte Exclusion aller Veränderungen im Creyse / und was dergleichen / als itzo prætendiret wird / nur einiger massen inferiren könte / verworffen hat / und nicht verwilligen wollen / Sich dessen gegen Schweden mit aller Raison gebrauchen könne.

Letztlich hat man bey diesem Capite noch zu notiren / daß Chur Brandenburg, dem die Reichs-Constitutiones und Observantz bekand waren / also wuste / daß solchen nach nicht thunlich noch practicable seyn könte / die Præcedentz vor einen Churfürsten zu prætendiren / in dieser Sache / wegen des Magdeburgischen Directorii mit Chur-Braunschweig, zu capituliren nicht begehrt / sondern vielmehr in einem Tractat de Anno 1692. wie in der Beantworttung der Königlichen Preussischen Objectionen angeführet ist / versprochen hat / Chur-Braunschweig bey allen der Chur-Würde anklebenden prærogativen mainteniren zuhelffen.

Nun scheinet zwar / daß aus gewissen bekandten Ursachen / man gerne auff andere Principia verfallen wolte / allein es ist dazu keine Zeit mehr.

Cap. III.

Caput III.

Von dem Creyß-Außschreib-Ambt oder Directorio bey dem Nieder-Sächsischen Creyse/ und ob Schweden-Bremen bey dem Antheil/ so es daran hat/ Prærogativen vor den Mit-Directorem des Hauses Braunschweig-Lüneburg, und welche/ prætendiren könne.

§. 1.

Nachdemmahlen in der Schweden-Bremischen Wiederlegung von des Nieder-Sächsischen Creyses Directorial - Dignität und deren hohen Juribus fast omni pagina auffs prächtigste und mit grosser Exaggeration, von des Hauses Braunschweig-Lüneburg Condirectorii jure aber/ gantz verkleinerlich gesprochen wird/ so will nöhtig seyn zu examiniren/ auff was vor ein Fundament solche Principia beruhen.

Als vom Kayser Maximiliano das Reich in gewisse Creyse getheilet worden/ damit wenn an ein oder andern Orth sich etwas begeben möchte/ so eine Zusammenkunfft im gantzen Reich nicht eben erforderte/ oder auch sobald nicht geschehen könte/ dennoch in jedem solcher Creyse darunter Versehung geschehen möchte.

So würde dabey in denen Creysen/ worin Churfürsten waren/ einem/ in den übrigen aber zweyen/ und zwar einem Geistlichen und einem Weltlichen Fürsten auffgetragen/ daß in begebenden Fällen Sie die andern Glieder des Creyses convociren könten und solten/ welche denn dahero in den Reichs-Constitutionen Creyß-Außschreibende Fürsten/ und ihr Officium, das Creyß-Außschreib-Ambt genandt worden/ Von einer dabey vermachten absonderlichen Dignität, oder dergleichen Prærogativen, wie nun auf die Bahn gebracht werden wollen/ findet sich in denen Reichs-Constitutionibus nichts.

In dem Nieder-Sächsischen Creyse kam das Creyß-Außschreib-Ambt/ auf den Ertz-Bischoff von Magdeburg als Geistlichen/ und das Hauß Braunschweig-Lüneburg als Weltlichen Fürsten/ von welchen dieses Ambt also geführet worden usque ad pacem Westphal.

Solches von Braunschweig-Luneburg aber mit geführten Außschreib-Ambts ungeachtet/ haben jedoch die Ertz-Bischöffe von Bremen als Geistliche/ und ex Capite Ihrer Ertz-Bischöfflichen Dignität, allezeit Ihren Platz vor den Mit-Außschreibenden Fürsten aus dem Hause Braunschweig Lüneburg behalten/ und damit gezeiget/ daß so wenig in diesem Creyse als anderswo/ das Directorium jemand einen andern Rang gebe/ als einem jeden sonst competirt.

Es ist nun solches Ambt von Magdeburg und Braunschweig-Lüneburg also mit einander geführet und exerciret worden/ daß jenes vor diesem die geringste Prærogativen, nisi ordinis & primi loci ex Capite Dignitatis Ecclesiasticæ nie genossen/ auch soviel man findet/ nie prætendiret hat.

 Wie

Wie dann überflüßige Nachrichten und Documenta von Römischen Käysern / von andern Creysen / von dieses Nieder-Sächsischen Creyses Ständen / auch andere Chur- und Fürsten / verhanden seyn / worin derjenige aus dem Hause Braunschweig-Luneburg, so solch Ambt geführet / vor einen Außschreibenden Fürsten oder Directorem dieses Nieder Sächsischen Creyses agnosciret / und also genandt wird / und ist niemand in den Sinn kommen / zwischen solchen und dem Magdeburgischen Directore oder Directorio, jemahls einige weitere Distinction zu machen. Als das Magdeburg der Geistl. Braunschweig Lüneburg aber der Weltl. Außschreibende Fürst / in actis verschiedentlich genandt wird.

§ 2.

Bey den Oßnabrüggischen Friedens-Tractaten aber / bediente sich Schweden der damahligen Occasion, und brachte es dahin / daß Magdeburg sein Creyß-Officium mit Bremen theilen muste / und solches also unter diese beyde alternative exercirt werden solte.

Es ward also in Instrumento Pacis: Cæs: Suevico Art. 10. § 10. statuirt, wie folget.

In Circulis Westpahliæ & Inferioris Saxoniæ (scilic. solte Schweden ratione Bremen und Verden Platz haben) loco moreque receptis ita ut inter Magdeburgensem & Bremensem Circuli Inferioris Saxoniæ Directorium alternetur,

Salvo tamen Ducum Brunsvicensium & Lüneburgensium Condirectorii jure.

Es bedarff keiner grossen Explication, umb einen jeden begreiffen zumachen / daß diese Wortte ein mehrers nicht in sich halten noch verordnen / als das derjenige Antheil an dem Creyß-Außschreib-Ambt / welchen Magdeburg bis dahin alleine gehabt / künfftig unter Magdeburg und Bremen getheilet / und alternativè exercirt werden solte / doch aber dabey dem Hause Braunschweig-Luneburg sein Mit-Directorium, oder sein bisheriges Antheil an mehrgedachtes Ambt allerdings vorbehalten / und in Salvo verbleiben solle.

Es exprimirt das Instrumentum Pacis dieses jus Brunsvicense in der Lateinischen Sprache mit dem termino Condirectorii jure, könte auch / da vorhin von dem unter Magdeburg und Bremen zu alternirenden Directorio geredet und disponiret war / und darauff von denen mit einem oder andern derselben / simultaneè zu exercirenden jure Brunsvicensi, Erwehnung geschehen solte / es nicht wohl anders nennen.

Wenn etwas unter mehren gemein ist / und einem nicht allein zustehet / pfleget man diejenigen / denen dergleichen Dinge in communi zustehen / ex. gr. Condominos, Cohæredes, Constatus, Commembra &c. zunennen / und also in Lateinischer Sprache jus tale commune per particulam *Con*, gleich als in der Teutschen durch das Mit / als Mit-Erben / Mit-Stand ꝛc. exprimiret zuwerden.

Bey Magdeburg und Bremen ward der terminus Directorii, und nicht

nicht Condirectorii gebrauchet/ so wohl deswegen/ weiln Selbe kein Simultaneum exercitium hujus juris, und also kein Condirectorium mit einander/ sondern ein exercitium alternans & Vicissitudinarium haben solten/ als auch/ weil Anfangs von dem zweyten oder Mit-Directorio cujus respectu das Magdeburgense vel Bremense ein Condirectorium hette genennet werden können/ noch keine Erwehnung geschehen war.

Als aber danegst von denen juribus Brunsvicensibus welche Simultaneè mit und nebst einem der beyden alternirenden Directoren exerciret werden solten/ zusprechen war/ ward solches jus per terminum Condirectorii jure, respectu des kurtz vorher erwehnten Directorii alternantis, exprimiret/ nicht deswegen/ als wen der eine nicht soviel Theil am Directorio haben solte als der ander/ sondern weil bey diesem unter beyden Simultaneè zu exercirenden Officio, einer des andern Condirector ist/ und seyn soll.

§ 3.

Die Schweden-Bremische Wiederlegung wil nun aber aus dem/ von dem Instrumento Pacis und sonsten gebrauchten termino des Braunschweig-Luneburgischen *Condirectorii* durch eine man weiß nicht woher geholte Interpretation Anlaß nehmen/ das Braunschweig-Luneburgische Directorium gantz indignè, und als dem Bremischen gleichsahm Subaltern zu tractiren/ wie dann solches passim in der gantzen Wiederlegung geschiehet.

In specie wird ad 3. gesagt.

Es liesse sich nicht argumentiren ab Episcopo Constantiensi, qui est Princeps Convocans & Director, ad Electorem Brunsvicensem, qui non est Director, nec unquam erit nisi Condirector.

Et ibid:

Wäre Chur-Braunschweig mit Schweden oder Magdeburg beym Directorio dieses Creyses/ wie Bayern mit Saltzburg interessirt, so möchte mit einigen Schein das Exempel angeführet werden können/

So aber/ da Chur-Braunschweig weder jetzt am Directorio Theil hat/ noch auch künfftig casu eveniente weiter als Condirector beym Creyß concurriren kan; Und dann das Instrumentum Pacis das Directorium alternans dem Condirectorio in diesem Creyse deutlich contradistinguiret/ sondern auch die tägliche Praxis gebe/ wie und auf was Maaße die Jura der Directorum alternantium und des Condirectorii in diesem Creyse mit einander stehen rc.

So folget daraus von selbsten/ daß hie termini diversi,

& ad comparandum inhabiles seyn/ und die Consequentia ab Electore Bavariæ, ad Electorem Brunsvicensem in hoc passu & in hoc Circulo nicht gelten/ noch concludiren könne/ sondern Chur-Braunschweig wann es ratione Præcedentiæ sich mit Bayern und Constantz vergleichen/ und von deren Exempel einen Schlus machen wolle/ zuvor erweisen müste/ daß es in diesem Punct mit Bayern und Constantz paria Jura & Fundamenta, easdemque qualitates & rationes habe.

Dieses seynd nun gewiß sehr choquante Dinge vor das Hauß Braunschweig-Luneburg wodurch demselben/ quoad Officium suum in Circulo, quæstio status movirt, und prætendirt wird:

Das Braunschweig-Luneburgische Creyß-Ambt in eine Subordination des Bremischen, oder wenigst einen inferiorem gradum zusetzen/ Dann wann das nicht wäre/ würden die Argumenta und Consequentien, so man aus dem/ so angeführet wird/ ziehen will/ sehr übel quadriren.

Dergleichen hette man nun von dem Königlichen Schwedischen Hoffe/ mit welchem dieses Hauß und in specie Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg in so genauen Vernehmen gelebet/ geschweige denn von Ministris, die dazu von ihrem Herrn und Könige/ bey Deßen jetzigen Entfernung/ keine Ordre haben können/ wohl nicht vermuhten sollen.

Es will hiedurch vorgegeben/ und prætendiret werden/ daß ein grosser Unterscheid sey unter einem Creyß-Directorn und Condirectorn, daß auch ein Unterscheid sey unter einen Creyß-Directorem in ordine secundum und den Condirectorem im Nieder-Sächsischen Creyse/ und das Chur-Braunschweig ratione seines Condirectorii, im Nieder-Sächsischen Creyse bey weiten nicht gleiche Jura & Qualitates, als die Hertzogen von Bayern in Ihrem Creyse/ woselbst Sie auch secundi in ordine waren/ zu allegiren hatten/ und daher von Selbigen gantz keine Consequentz auf sich ziehen könten/ ja da nicht eines termini ad comparandum habiles wären.

Daß Braunschweig-Luneburg bey dem Directorio des Nieder-Sächsischen Creyses auch so gar nicht mit interessiret sey/ wie Bayern in solchem Creyse mit Saltzburg gewesen.

Ad 9. wird agnoscirt/

Daß Chur-Pfaltz und Chur-Brandenburg als Hertzoge zu Jülich und Cleve bey dem Westphälischen Creys interessiret seyn.

Solche seyn nun da auch secundi & tertii in ordine, Bayern war dergleichen vor der Chur im Bayerschen Creyse/ doch soll das Hauß Braunschweig-Lüneburg mit selbigen keinesweges in pari jure, ja in specie mit Bayern nicht eins in terminis ad comparandum ha-

habilibus seyn. Wohin will man also wohl das Hauß Braunschweig-Luneburg und dessen Mit-Außschreib-Ambt verstossen?

Es könte in hoc genere nichts verkleinerlichers von demselben gesagt werden.

§. 4.

Wir müssen besehen / worauff diese seltsahme ungereimte Prætensionen sich gründen wollen.

I. Was den Nahmen eines Directoris vel Condirectoris in den Reichs-Creyssen belanget; So kan man darunter in soweit einen Unterscheid machen / wenn man diejenigen / so das Directorium in einem Creyße allein führen / als von Chur-Maynez und Chur-Sachsen in Ihren Creyssen geschiehet / Directores, diejene aber / so solches nebst und mit einem andern conjunctim führen / Condirectores nennen wil.

Denn es machet einen mercklichen Unterscheid / ob man etwas allein / oder mit einem andern in communi habe. Und solchergestalt ist ein anders / ob man allein Dominus rei oder Hæres sey / oder mit und nebst einem andern Condominus vel Cohæres sey.

Aber bey dieser Signification würde der Author dieser Wiederlegung seine Rechnung nicht finden / und Schweden-Bremen solcher Gestalt auch nicht Director seyn.

Daß man aber in den Creysen demjenigen unter den Außschreibenden Fürsten / welcher in ordine primus ist / allein den Nahmen eines Directoris geben / den secundum in ordine, und also die Weltliche / Condirectores nennen solte / daß ist im Reich nicht gewöhnlich / und daß man aus dem Nahmen eines Condirectoris einen inferiorem gradum inferiren wolte / ist bißhero noch niemand / als diesem Authori, in den Sinn kommen.

Das Wort Condirector, Condirectorium, Mit-Ausschreibender Fürst / respicirt auff den andern / der solch Ambt mitführet / und kan also nicht anders als respectu dessen / und wie man sagt / respectivè gebrauchet werden.

Es ist also das Argument / so man darans ziehen will / daß / weil in Instrumento Pacis, das Braunschweig-Luneburgische Antheil an dem Creyß-Ausschreib-Ambt im Nieder-Sächsischen Creyße / welches von zweyen conjunctim geführet wird / ex rationibus supra adductis & respectu Magdeburg oder Bremen, als Mit-Directorn ein jus Condirectorii genandt wird / so müste es daher dem Bremischen oder Magdeburgischen Directorio nicht gleich / sondern als inferiori gradu geachtet werden / so bewandt / daß man an der Gegenseite sich wohl dessen entsehen solte.

Wer hat wohl jemahlen sich auch nur träumen lassen / daß derjene / den man seinen Condominum, Cohæredem, Constatum &c. nennet / oder nennen kan / dadurch in dispari vel inferiori jure, gradu vel classe constituirt werde.

In den Schulen weiß man / daß die particula *Con*, copulativa vel cumulativa, nicht aber diminutiva sey.

Wenn jemand mit der prætension sich melden wolte / daß / weiln Cajus nur sein Cohæres, sein Condominus, sein Constatus sey / ergo müste und könne derselbe nicht an der Erbschafft soviel Antheil /

in re communi, oder in republica nicht soviel zusagen haben / als Er; Würde solcher wohl nicht bald dahin bedeutet werden / daß es soweit davon sey / daß seine Ratio statt haben könne / daß vielmehr eben aus der Ursache / weil Cajus sein Cohæres, Condominus, Conſtatus sey / oder Er Jhn davor agnoſciren müſſe / solcher mit Jhm paria Jura haben / und dieser prætendente demselben solche unweigerlich laſſen und gönnen müſſe.

Der allerletzte unter allen Reichs-Gliedern / kan die Ersten und Vornehmsten derselben seine Conſtatus nennen.

Ein Churfürst kan den andern / und der Letzte derselben / die Ersten / als Chur-Mayntz, Chur-Trier, Chur-Böhmen, seine Co-Electores nennen wie dann auch die güldene Bulle also redet / und die Ecclesiaſticos der Secularium, und diese jener Co-Electores nennet.

Wer wolte aber deswegen in die Abſurdität verfallen / zusagen / daß daher Elector Moguntinus vel Rex Bohemiæ, weil Sie Co-Electores Electorum Brandenburg- vel Brunſvicenſes seyn und genennet werden / deren inferiores wären.

Jn dem Anno 1665. unter denen Ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyses errichteten Vergleich / werden dieselbe mit einander / und sowohl Jülich und Cleve als Münster, bald Directores, denn aber / wenn von einem / reſpectu der andern geredet wird / selbiger der andern Condirector genandt / vid. Beylage N. 6.

Und in dem bey wärender dieser Rang-Diſpute zwischen Jhro Königliche Mayestät in Preussen und der Stadt Cölln de dato den 16ten Januarij 1709. errichteten Vergleich / wobey Chur-Pfaltz und Münster concurriret haben / wird gesagt / daß Sie dabey gewesen /

Als hohe Condirectores des Westphälischen Creyses / Vid. Beylage N. 7.

Diese Wiederlegung aber weiß Uns hie gantz andere Explicationes von dem Termino eines Condirectorii zumachen.

Man muß erwarten / ob der Königl. Preußische Hoff in dem Westphälischen Creyse solche also werde auffnehmen / und Sich bey solchem Directorio als einen inferiorem und ſubordinirten von Münster wolle tractiren laſſen.

§ 5.

Denen Herren Geistlichen hat man in der Welt ex filiali reverentia, und aus Reſpect vor Jhren Orden und Geistlichen Character, den ersten Platz und Vortrit gelaſſen / wie dann diese Wiederlegung selbst agnoſciret ad IV.

Daß die Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg über den Archi-Epiſcopum Bremenſem, allein aus Conſideration und Reſpect des geistlichen Standes zu aſcendiren nicht begehret hetten /

Sie die Herren Geistlichen haben solches mit Diſcretion angenommen / und / wol wissend quod etiam primus ſit inter pares, & quod primus in ordine non ſit gradu ſuperior, dabey nie prætendiret / daß die Weltlichen deswegen Jhre inferiores oder ſubalternen seyn müsten.

Nach-

Nachdem nun bey denen gewesenen/ numehro aber Secularisirten Stifftern der Geistlichen Character, und mithin auch omnis Ratio des Vortrits gäntzlich cessiret / so haben dieselbe wohl pro magno lucro & beneficio zuachten / daß bey solcher Bewandniß Ihnen annoch primus locus gelassen wird ; Es würde auch solches nicht geschehen seyn / wann die Schwedische Præpotentz bey/ und kurtz nach dem Westphälischen Frieden nicht so starck darunter operirt hette.

Es hat nun durch solchen Friedens-Schluß/ die Crohn Schweden erhalten/ daß dem damahls secularisirten Ertz-Stifft/ nun Hertzogthum Bremen, das von Magdeburg bis dahin gehabte Antheil an dem Ausschreib-Ambt des Nieder-Sächsischen Creyses pro parte überlassen/ und solches unter Magdeburg und Bremen getheilet/ oder per Vices und alternando von Sie geführet werden solte / daher denn nach der Zeit solches Magdeburg und Bremen auff gedachte Weise zustehende Officium, das alternirende Directorium genennet worden.

Da nun bis dahin Magdeburg gleichsahm Semissem des Ausschreib-Ambts gehabt/ und dessen jus nun wieder mit Schweden-Bremen getheilet ward/ so hat dieses letztere also per Instrumentum Pacis, in dem das jus semissis Magdeburgensis, es per vices vel alternatim exerciren solte/ in Effect eine quartam an diesem Officio erlanget.

Das Hauß Braunschweig-Luneburg hat von Anfang der Creyse / in diesem Nieder-Sächsischen Creyse/ conjunctim, mit und nebst Magdeburg pari jure das Creyß-Ausschreib-Ambt exercirt, also semissem dessen gehabt.

Das Instrumentum Pacis leget nun zwar diesem Hause nichts neues zu/ nimbt aber auch demselben nichts von deme/ so es vorhin gehabt/ sondern statuirt vielmehr ausdrücklich/ daß die Jura Brunsvicensia in hoc Puncto Salva & integra bleiben solten.

Es hat also einjeder zuerwegen/ mit was Fueg und Raison, nun prætendiret werden wolle / daß Schweden-Bremen, welches per Instrumentum Pacis allererst zum Directorio gekommen / und vorhin gar kein Theil daran gehabt/ auch solches nur per vices mit Magdeburg führen/ also/ wie obgedacht/ in Effectu quartam dieses Officii haben soll / das Hauß Braunschweig-Luneburg als älteren Mit-Directorn, dessen Officium perpetuum ist / und nicht per vices geführet wird/ und welcher also semissem Officii illius, folglich gleichsahm duplam portionem dessen/ so Schweden competiren kan / haben muß / als seinen inferiorem in hoc Officio tractiren will.

Es ist schwer ohne Indignation von solchen / bloß zum prætext umb andern ihre Jura zuentziehen / oder verächtlich zu tractiren / hervorgesuchten ungereimten Dingen zureden / deren man doch an der Gegenseite umb so mehr überhoben seyn können / als diese Dinge zu der Quæstion der Præcedentz ex capite Electoralis dignitatis überall nichts thun noch geben können.

Eß giebt gewis dieser Casus und diese wunderliche Interpretatio, der Disposition des Instrumenti Pacis ein recht Exempel dessen/ wie es gehet / wenn man einmahl irrige Principia setzet/ und dann umb solche zu behaupten nur Colores suchet/ nicht aber ansiehet/ was in der Ration gegründet ist/ oder nicht ist/ sondern alles ad scopum suum

ziehen will / was einem vorkömbt / ohne Consideration, und ohne zu bedencken was aus einem oder dem andern folgen könne oder wolle / so pfleget sich dann zuzeigen / quod posito uno inconveniente sequantur plura.

§ 6.

Was den Einwurff von Constantz und Bayern belanget / und daß Braunschweig-Luneburg mit Selbigen gar keine paria jura in Puncto Directorii habe / so ist supra Caput I. bereits gezeiget / daß von der Gegenseite alhier Constantz nur aus einem übeln begriffe / des diesseitigen vormahligen Arguments, angezogen / Und das Braunschweig-Lüneburgischen Theils man in hoc Puncto, und das man in hoc Circulo dasjene haben wolte / was Constantz in Svevico, niemahls sich auff Constantz bezogen.

Ferner ist dicto Capite I. erwiesen / daß das Exempel mit Chur-Bayern plane idem Casus cum nostro sey / und gantz keine Disparitäc dabey sich finde / also alle die discurse, so darüber von der Gegenseite geführet werden / ungegründet seyn.

§ 7.

Wir müssen aber noch ein und andere an der Gegenseite vorgebrachte Objectiones weiter examiniren;

Es wird in der Wiederlegung ad II. objicirt:

Das Instrumentum Pacis Westphal. distinguire das Braunschweig-Lüneburgische Condirectorium à Directorio alternanti.

Respondetur.

Es thut freylich solches / und daran gantz wohl und recht / dann von diesen respectivé Juribus ward daselbst gantz diverse statuirt, nemblich:

Es sagt das Instrumentum Pacis, das Magdeburgische Directorium solle unter Selbigen und Bremen getheilet werden / und künfftig unter denselben alternans & vicissitudinarium seyn; Das Braunschweig-Lüneburgische aber solle bleiben wie es gewesen / id est perpetuum.

Daß machet nun also unter diese Directoria eine notable Differentz, daß man also billig selbe von einander zu distinguiren hat.

Aber ist diese Distinction zum Præjuditz oder Avantage des Hauses Braunschweig-Luneburg?

Ein jeder siehet / daß das letzte sey. Diese Wiederlegung aber braucht es zum Argument,

Daß das Braunschweig-Lüneburgische Directorium bey weitem dem Bremischen nicht gleich / noch mit Selbigem zu compariren sey.

Der semissem hujus Officii hat / soll nicht zu compariren seyn mit dem / der Quartam davon hat;

Der /

Der/ welcher ein Directorium constans & perpetuum hat/ nicht mit dem/ der ein vicissitudinarium & alternans hat.

Wenn man sagte/ das Directorium Brunsvicense habe in dictis passibus Prærogativen vor das Bremische, so stünde es zubegreiffen; Daß aber bey obiger Bewandniß/ das Bremische ex Instrumento Pacis Prærogativen vor jenes haben solte/ daß seyn sehr Paradoxe Dinge.

Es wird weiter objicirt ad 2.

Die tägliche Praxis gebe/ wie und auff was Maaße die Jura der Directorum alternantium und des Condirectorii in diesem Creyse mit einander stehen.

Respondetur.

Wann man an der Gegenseite dazu Lust hat/ kan man solche praxin examiniren lassen/ von dem Anfange der Creyse an/ usque ad tempus mortis Ducis GEORGII WILHELMI, so wird sich finden/ daß man an jener Seiten in hoc Puncto auff irrigen Wegen sey.

§ 8.

Es wird ferner objicirt ad 9.

Salvo Instrumento Pacis kan Chur-Braunschweig nimmer Director, id est primus in ordine, werden/ und als Condirector, id est, secundus in ordine des Creyß-Ausschreib-Ambts/ nicht zugleich primus seyn/ weil solches eine inconciliable contradiction involviret; Fölglich könne/ auch Chur-Braunschweig in qualitate Condirectoriali nicht über Bremen oder Magdeburg sitzen/ man möge also alhie und in diesem Creyse es auch dabey lassen/ was in dem Westphälischen von Preussen und Chur-Pfaltz geschehe.

Respondetur.

Die Consequntz so man auß diesem Argument ziehen will/ läuffet darauff hinaus:

Daß Chur-Braunschweig in qualitate Condirectoriale nicht Bremen vorgehen könne.

Man hat solches in illa qualitate zu thun nie prætendiret/ sondern allein in qualitate Electorali.

Immittelst/ wo stehet es in Instrumento Pacis geschrieben/ daß Chur-Braunschweig nicht könne primus seyn/ noch werden?

Soll Schweden recipiret seyn/ in den Nieder-Sächsischen Creyß more consveto, so muß es alda sich nach den Reichs-Gesetzen richten; Solche aber bringen mit sich/ daß man denen Churfürsten die Præcedentz lassen solle.

Die Auslegung der Nahmen Directoris und Condirectoris, und

daß der Erste den Primum in Ordine Condirectoris aber secundum denotiren solle / das seyn gantz irrige Dinge / wie bereits oben §. 4. gezeiget ist.

Die particula *Con*, inferirt ein jus simultaneum, aber keinen ordinem, und wann man sagt / dieser sey jenes Condominus, Constatus, Collega, so wird dadurch nicht determiniret / ob Er primus vel secundus in ordine sey / sondern allein / daß Sie etwas unter sich gemein oder mit einander zu exerciren haben / und wie also das Hauß Braunschweig-Luneburg im Nieder-Sächsischen Creyse / das Condirectorium führet respectu Magdeburg oder Bremen, also thun diese desgleichen respectu Braunschweig Luneburg, dieses ist Bremens, und Bremen Braunschweig-Luneburgs Condirector; Gleich wie alle Churfürsten alle Membra Imperii, und der Erste so wohl des Letzten / als der Letzte des Ersten / Co-Electores, vel Constatus, seyn und genennet werden / maßen dann auch Schweden-Bremen, da es bey dieser Objection Uns auff das Exempel des Westphälischen Chreyses verweisen will / aus solchen dieses alles vivò exemplo sofort wahrzunehmen und mithin zuerkennen hat;

Daß man alda uno eodemque tempore Director Circuli & Condirector (respectu scilicet auff diejene so daß Ambt mit führen) sey / und seyn könne / ja daß man sey und seyn könne / Director in ordine primus & tamen Condirector;

Daß der terminus Condirectorii alda paritatem juris, jus simultaneum, nicht aber inferiorem gradum inferire /

Und daß die Herren Bischöffe zu Münster im Westphälischen nicht weniger der Herren Hertzoge von Jülich und Cleve, als diese jenes / Condirectores, immittelst aber alle drey solches Creyses Directores seyn.

Gleich wie das von der Gegenseite dabey mit erwehnte Würtenbergische Exempel zeiget /

Daß man in Circulo dirigiren / und doch dabey secundus in ordine seyn kan.

Daß aber Chur-Braunschweig Sich des Preussischen und Chur-Pfältzischen Exempels, und das solcher König und Churfürst / in qualitate der Hertzogen zu Cleve und Jülich, Münster weichen / dahin bedienen solle / das Chur-Braunschweig als Churfürst solches auch an Schweden Bremen thun möge / das ist vergeblich; Dann hie auch termini ad comparandum inhabiles, wie man an der Seite redet / sich finden.

Wann Preussen und Chur-Pfaltz als Churfürsten / Münster in Qualität eines Directoris wichen / würde das Exempel quadriren / so aber nicht.

Ubrigens will auch bey diesem Puncte noch zubemercken seyn / daß die Interpretation, so hie ad IX. in der Wiederlegung dem Nahmen eines Condirectoris gegeben werden will / nemlich / daß solches denjenigen denotiren solle / welcher in ordine secundus ist / gar nicht quadriret mit demjenen / waß sonst vorangeführter Maaßen passim in dieser Wiederlegung von dem Condirectore in diesem Nieder-Sächsischen Creyse gesagt wird.

Dann

Dann wann man von solchem Condirectore nicht noch etwas schlechters/ als einen Zweyten Creyß-Außschreibenden Fürsten hat machen wollen/ wie hat man denn sagen können/

Daß unter denen Hertzogen von Bayern (welche in Ihrem Creyse auch die Zweyte waren) und denen Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg als Condirectoren im Nieder-Sächsischen Creyse/ keine paria Jura, ja keine termini ad comparandum habiles waren/

Und was der Dinge mehr seyn/ welche also übel mit dieser jetzigen Interpretation sich reimen wollen.

§. 9.

Wie übrigens aus dieser Wiederlegung einjeder wahrnehmen wird/ daß Schweden-Bremen seinem Directorio im Nieder-Sächsischen Creyse darin gantz sonderliche Jura, so keiner unter allen andern Creyß-Ausschreibenden Fürsten im Reich jemahlen prætendiret hat/ folglich vor allen übrigen sich darunter sonderliche Prærogativen arrogiren will; Wie man dann auch Schweden-Bremischer Seits gar nicht zugeben will/ daß von andern Creysen auff diesen Nieder-Sächsischen auch nur argumentiret und eine Consequentz gezogen werde/ so hat man billig nachzusuchen gehabt/ worauff man dann solche prætendirende Prærogativen fundiren wolle;

Da sich dann dessen Ursache findet ad 4. wie folget:

Es würden außer dem Nieder-Sächsischen Directorio wenige oder keine Creyß-Directoria titulum acquisitionis vel roboratæ possessionis ex Constitutionibus Imperii auffzuweisen haben.

Item: Daß von Chur-Braunschweig allegirte Exempel der Ertz-Bischöffe von Bremen könne contra Præcedentiam Directorii, & quidem in Sanctione Imperii pragmatica acqisiti kein Argument geben.

Also siehet man/ daß die Jura præcipua oder Prærogativen so Schweden-Bremen vor andere Creyß-Ausschreib-Aembter prætendiren will/ daher rühren sollen/

Weil solch Ambt Schweden per Instrumentum Pacis gegeben sey;

Solches ist nun zwar geschehen/ allein es stehet nicht dabey geschrieben/

Daß Bremen mehr Prærogativen, als andere Ausschreibende Fürsten geniesen solle/

Vielmehr soll Schweden in dem Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creysen recipiret werden/ loco moreque receptis/

Womit es auf dasjene/ was im Reich Styli & Juris ist/ verwiesen wird.

Dieses/ das in Instrumento Pacis statuiret/ das Magdeburg das

mehrgedachte Ambt mit Bremen theilen / und solches alternando unter solche beyde exerciret werden soll / kan Ihnen keine Prærogativen vor andere bringen / sondern es ist vielmehr dadurch Schweden ein limitirtes und restringirtes Directorium gegeben.

Auch ist in Instrumento Pacis viel verordnet / so deswegen denen / in welcher Favor es geschehen / keine Prærogativen vor andere gibt; Muß dahero / wann man dergleichen prætendiren will / erwiesen werden / daß das Instrumentum Pacis Ihnen sonderliche Prærogativen concediret habe; Dieses aber findet sich gar nicht / daß vielmehr das Instrumentum Pacis Schweden-Bremen noch bey weitem nicht soviel juris, als andere bey Ihren Creyß-Aembtern exerciren / zugelegt hat; Dann bey andern Creysen ist nur einer oder höchstens zwey Ausschreibende Fürsten (außer Westphalen allein / alwo nachdemmahlen Jülich und Cleve auff zwey verschiedene Herren kommen / numehr drey dabey concurriren) welche solches Ambt beständig führen.

Schweden-Bremen aber soll solches nicht thun / sondern nur per Vices und alternando mit Magdeburg dazukommen / und also / da andere ein Officium perpetuum haben / so hat Schweden es nur per Vices, da andere Semissem des Creyß-Ausschreib-Ambts haben / haben Sie davon nur quartam.

Mit einem Wort: Schweden-Bremen ist nur die Helffte dessen was andere Creyß-Directores haben / nemlich: das Officium Magdeburgicum per Vices mit Selben zu exerciren zugelegt.

Daß kan also keine Prærogative vor andere machen oder geben / sondern die übrigen Creyß-Aembter im Reich haben vielmehr darunter eine notable Prærogative vor Schweden.

Welches dann auch / da es / wie hie die Wiederlegung ad IV. sagt /

Sich von dem Creyß-Directorio (welches Bremen doch vorhin nie gehabt) nicht ausschliessen lassen wolte /

Id est, sich seiner Præpotentz gebrauchte / und in omni modo an dem Directorio theil haben wolte / sich damit billig zu vergnügen hatte / was es haben könte / und war gnug / daß Magdeburg so weit vorweichen / und partem seines Officii Bremen hingeben und überlassen müssen.

Ein völliges Directorium war nicht zuerlangen / wo nicht andere gantz davon vertrieben werden sollen / welches sich auch nicht thun liesse.

§ 10.

Allein dieses bey Seite gesetzet / weiln Schweden-Bremen so sehr sich darauff stützet / daß Ihm ein Theil an dem Creyß-Ambt in Instrumento Pacis gegeben sey; So ist billig / daß man auch den Text offtgedachten Instrumenti ansehe / ob nicht auch etwas pro Domo Brunsvicensi daraus genommen werden könne.

Es sagt zwar die Wiederlegung in vorangezogenen Wortten /

Daß außer dem Nieder-Sächsischen Directorio wenige oder keine Creyß-Directoria talem titulum acquisitionis vel roboratæ possessionis auffzuweisen haben würden /

Un-

Unter welchen Worten / des Nieder Sächsischen Creyß-Directorii mann dann Braunschweig-Luneburg nicht wird mit verstehen wollen / als welches man immer von solchem Directorio distinguiret / und allein mit dem Titul des Condirectorii begaben will / und also soll das Hauß Braunschweig-Luneburg, derseitigen Meinung nach dergleichen Titulum nicht auffzuweisen haben.

Allein / wer den Text ansehen will / wird darin ein anders / und dieses finden / daß zwar Bremen, wie offtgedacht / an dem von Magdeburg bis dahin geführten Creyß-Ambt per Vices Theil haben solle;

Daß aber die darauff folgende clausula,

Salvo tamen Ducum Brunsvicensium & Lüneburgensium Condirectorii jure,

Alles was Bremen, wie vorgedacht / zugelegt war / alle Veränderung / so mit dem von Magdeburg bis dahin exercirten jure gemacht war / so verstanden haben will / daß dem Hause Braunschweig Luneburg seine Jura Salva & integra verbleiben / und solchen nichts entzogen werden / sondern dasselbe alles / was es bis dahin in hoc Puncto gehabt / behalten solle.

Was hatten nun aber die Hertzogen zu Braunschweig-Luneburg vor Jura gehabt?

Sie waren Creyß-Ausschreibende Fürsten / oder Directores (nicht in illo Sensu, wie an der Gegenseite man es nehmen will / Condirectores) mit / und allerdings gleich als Magdeburg gewesen; Sie hatten / wie Notorium ist / das Creyß-Ausschreib-Ambt in omni moda paritate mit und nebst Magdeburg exerciret / und hatten solche Ertz-Bischöffe nie vor Braunschweig-Luneburg einige Prærogativen, als nur ordinis & primi loci, (so Ihnen / wie oben gesagt / respectu der Geistlichen Dignität gelassen ward) prætendirt weniger exercirt.

In solchem Stande / und in solchem jure, will nun das Instrumentum Pacis Braunschweig-Luneburg conservirt und mainteniret haben.

Man solte meinen dieser Titulus roboratæ possessionis (wie die Wiederlegung redet) solte wohl nicht geringer seyn vor Braunschweig-Luneburg, als der Titulus acquisitionis Bremensis, wie solcher denn auch bey jenem ein mehrers inferirt als bey diesem; Dann Braunschweig-Luneburg solte seine Semissis von dem Directorio verbleiben / Bremen aber davon nur eine Quarta zugelegt werden.

Aus diesem ist nun zu judiciren / ob es dem Instrumento Pacis gemäß / daß man dem Hause Braunschweig-Luneburg seine Jura in Puncto des Nieder-Sächsischen Creyß-Directorii entziehen / und solche dergestalt / wie geschehen / anfechten / intervertiren / infringiren / und diminuiren wolle.

Daß man Selbe vor andern Ausschreib-Aembtern / und zwar auch die / welche secundi in ordine seyn / so verkleinerlich tractiren und sagen will:

Sie hetten mit Selben keine paria jura, ja wären nicht in terminis mit solchen comparirt zu werden / Sie wären

keine Directores, und könten solches nimmer werden/ sondern nur Condirectores. &c.

Solle dem Hause Braunschweig-Luneburg seine vorhin ante Instrumentum Pacis gehabte Jura in Salvo bleiben/ So kan und muß dergleichen nicht geschehen; Thut man es aber/ so ist es eine aperta Contraventio gegen das Instrumentum Pacis.

Es will also hier nur die Frage seyn/ ob Schweden-Bremen das Instrumentum Pacis in hoc Puncto, wie in andern/ halten und gelten lassen will oder nicht?

Priori casu muß man von dergleichen Dingen / als nun moviret seyn abstehen;

Secundo casu ist die Regul

Quod quisque juris in alterum &c.

da/ und wird man leicht zuermessen haben/ was man solchenfals Uns und andern vor Argumenta in die Hand geben würde.

§ 11.

Welchem allen nach es dann nicht weniger vor Schweden-Bremen selbst/ als andere/ am besten seyn wird/ daß man mit seinen prætendirenden/ und so hocherhobenen Juribus Directorii, in terminis Constitutionum Imperii bleibe/ wo nicht solch Directorium (zu mahlen fals es nach denen Occasione der Hamburgischen Sache in viele Wege geäußerten Concepten, weiter geführet werden wolte) sowohl denen Ständen dieses Creyses/ als auch endlich Kayserlicher Mayestät selbst beschwerlich fallen / und andere dadurch sich genötiget sehen sollen/ die dabey unterlauffende viele Errores, und gegen alle Reichs-Gesetze gehende Principia, durch ein weiters Examen völlig aufzudecken.

§ 12.

Nachdem nun also alle die gegen Chur-Baunschweig zusammen gesuchte Argumenta mit einander hinfallen/so wird denn endlich der letzte Recours dahin genommen/ daß/ wie die Wiederlegung ad VII. sagt:

Die Pacta Souverainer Häupter denen Pointillen der Doctorum Juris sich nicht unterwerffen lassen.

So lange man an der Gegenseite vermeinet / sich damit helffen zukönnen / hat man nicht allein die Regulas juris & opiniones Doctorum von dem uti possidetis, de eo, quod verba non debeant esse otiosa, de eo, quod major dignitas per se non faciat præcedere, nisi illa sit ordinata ad illum actum, und mehr andere sondern auch die Distinctionem Metaphysicam de iis, quæ non substantialiter sed saltem naturaliter vel accidentaliter rei insunt, gegen Uns produciren wollen.

Allein wann wir sagen / daß diejene / so sich etwas stipuliren wollen/ solches mit klaren Worten exprimiren/ oder sich selbst es imputiren müssen/ wann sie solches zuthun unterlassen haben; So heisset es/ wie oben angeführet/

Die pacta Souverainer Häupter lissen sich den Pointillen der Doctorum nicht unterwerffen.

Es wird solches wohl Uns eben das zuverstehen geben wollen/ was die alten nandten

Jura negat sibi nata,

Maßen dann auch zu Regenspurg deutlich soll declariret seyn: Man erkenne in hac Causa keinen Richter.

Chur-Braunschweigischer Seiten aber verstehet man die Sache nicht also

Im Reich hat man einen Richter/ und wer dessen Mit-Gliedt ist und seyn will / muß solchen erkennen; Und allenfals ist auch nicht gnug/ daß man keinen Richter haben wolle/ sondern es findet sich vielmehr im Reiche ein Gesetze/ so Uns sagt:

Jus reddi etiam in Invitos.

P. S.

Nachdeme diese Schrifft bereits zum Druck gegeben/ kommen gewisse sogenandte

Notamina, zu Beantwortung der Chur-Braunschweigischen letztern Schrifft/ den Rang der Nieder-Sächsischen Creyß-Directoren betreffendt/

zum vorschein.

Es ist nun dieses Scriptum von einer solchen Schreib-Arth/ daß man dießseit bedencken haben muß/ es einer Antwort zu würdigen/ auch billig zu zweiffeln hat/ ob der Königliche Preussische Hoff/ solchen ungebührlichen Stylum, approbiren werde/ zumahlen/ da auch darinn Distinctiones unter alten- und neuen Chur-Häusern und Landen/ und daß die alten Chur-Lande in denen Creysen/ worin Sie belegen / zwar vorgehen müsten/ die Neuen aber nicht/ hervorgebracht werden/ welche/ ex paritate Rationis, gegen den Preusischen Hoff selbst/ gehen wollen.

Nachdem der Author dieses Scripti gesehen/ daß mit allen übrigen Einwendungen / nicht weiter fortzukommen sey/ so will Er endlich sich an die zwey Argumenta halten:

1. Das Churfürstliche Conclusum de 14. Julij 1706. sey gegen Chur-Braunschweig / und dabey vera mens & intentio des Churfürstl. Collegii gewesen / daß Chur-Braunschweig bey denen Creyß-Tägen des Nieder-Sächsischen Creyses / entweder nicht als Churfürst erscheinen / oder doch daselbst denen Directoren die Præcedentz lassen solte.
2. Chur-Braunschweig habe keine Chur-Lande/ und könne

also bey den Nieder-Sächsischen Creyß-Conventen nicht als Churfürst/ sondern nur als Hertzog erscheinen.

Quoad I. muß nun wohl dieser Author, als welcher auff das Fundament seiner vermeinten Interpretation solches Conclusi de Anno 1706. grössesten Theils sein gantzes Gebäude errichten wollen/ und gemeinet/ daß solches auff einen festen Felsen stünde/ sich ausser zweiffel sehr verwundert haben/ daß/ da Er sein Opusculum kaum hervorgebracht/ Er dasselbe durch die/ oben in Cap. I §. 13. angeführte Declaration, de 4. May a. c. auff einmahl übern hauffen geworffen/ folglich alle daran gewandte Mühe und Arbeit vergebens gesehen/ und erfahren muß/ daß das Churfürstl. Collegium (außer Chur-Brandenburg) sich dahin erkläret/ daß dessen hohe Glieder/ an eine solche Interpretation, und solche/ gegen Chur-Braunschweig gerichtete Intentionen und Desseins, als man Ihm affingiren wollen/ nie gedacht/ vielweniger dergleichen/ als an der Gegenseite vorgegeben wird/ gegen Chur-Braunschweig zu statuiren/ jemahlen gemeinet gewesen;

Womit denn dieses gantze Argument, mit allen seinen Pertinentien und Consequentien darnieder liegt/ und das umb somehr/ als nicht alleine diese Notamina pag. 9. auff eine Declaration, des Churfürstl. Collegii, und daß auff selbige man es ankommen lassen müste/ provociren/ sondern auch solche von Königlicher Preußischer Seiten selbst gesuchet worden/ und Sie also gegen diese/ von Ihnen selbst verlangte Declaration, nichts einwenden können.

Und obgleich dieser Notator pag. 12. objiciren will/

Man habe Chur-Braunschweigischer Seits zu dem Concluso Electorali de Anno 1706. drittehalb Jahr stille geschwiegen/ und nun post Introductionem breche man dagegen allererst ex insidiis hervor/

So siehet doch wohl ein jeder/ daß/ da Chur-Braunschweig nicht gedachtes Conclusum an sich selbst/ sondern allein dessen verkehrte Interpretation anficht/ man so wenig zu Regenspurg als anderwerts seine Rationes dagegen/ ehe und bevor/ als solche gegenseitige Interpretation ans Licht kommen vorbringen/ oder sonst dagegen sprechen können.

Es wollen diese Notamina pag. II. solch Conclusum nun selbst vor dunckel/ und daß die Wortte deutlicher hetten können gegeben werden/ halten/ i. e. schwer finden solches nach Ihren Sinn zu drehen und dasjene heraus zubringen/ was Sie gerne daraus ziehen wolten.

Brandenbur Es sollen also der Chur-~~Braunschweig~~ischen Gesandschafft Relationes darunter suppliren/ und die Interpretation geben;

Es ist wohl nicht ohne/ daß auff solche Weise/ und wann pars adversa, nach Ihrer Intention zu interpretiren hätte/ Chur-Braunschweig den Procefs verlieren könte;

Da aber alle andere hohe Glieder des Churfürstlichen Collegii davon eine andere Interpretation geben/ wird man/ sich bey der Gegenseitigen weiter aufzuhalten/ nicht nöhtig haben/ zumahlen da wohl ein jeder selbst finden wird/ daß es gar seltsahm heraus kombt/ wenn diese Notamina pag. 6. dem Churfürstlichen Collegio zwar nicht zustehen

wollen/ den Rang inter membra Collegii Principum zu reguliren/ oder zu præjudice des Nieder-Sächsischen Creyß-Directorial-Rangs etwas verordnen zukönnen/ aber zu præjudice Chur-Braunschweig und dessen Churfürstlichen Rangs etwas zu statuiren/ demselben amplissimam facultatem concediren zukönnen/ vermeinen.

Die Objection von den Chur-Landen, refutirt das Reichs-Conclusum de 30. Junij 1708.

Dann wann nach solchen/ sub N. 4. hiebeygelegten Reichs-Concluso, und darauff erfolgtes Kayserliche Ratifications-Decret de 7. Septemb: 1708. in welchen statuirt ist:

Daß Chur-Braunschweig wegen Dero jetzt inhabenden Braunschweigischen Landen und deren Zubehörungen/ den Churfürsten Anschlag / pro quanto Matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern præstationibus & oneribus publicis zuübernehmen habe;

Die von Chur-Braunschweig besitzende Braunschweigische Lande/ nicht Chur-Lande seyn sollen

Und wann damit/ daß dieses Reichs-Conclusum sagt:

Die Braunschweigische Lande sollen künfftig den Churfürsten Anschlag / pro quanto Matriculari übernehmen: das Reich diese Lande nicht vor Chur-Lande agnoscirt und declariret haben soll;

So wolle dieser Author belieben Uns zu expliciren;

I. Warumb / und aus was Ursachen / dieser Braunschweigischen Lande bißheriger Matricular-Anschlag / erhöhet worden/ ob er eine andere Ration davon zugeben weis/ als diese/ daß Selbe zu Chur-Landen declariret worden?

II. Warumb und aus was Ursachen gedachten Landen der Churfürstliche Matricular-Anschlag aufferleget worden? Ob Er eine andere Ration davon zu allegiren habe als die/ daß Selbe zu Chur-Landen declariret seyn?

III. Warumb/ & ex quo Capite von mehrgedachten Landen/ im Churfürstlichem Collegio ein Votum von Chur-Braunschweig geführet werde? Und ob Er glaube/ daß solches von andern/ als Chur-Landen geführet werden könne?

IV. Und weiln dieser Notator davor halten will / daß der von Ihm vorgebende Defect der Chur-Lande/ Chur Braunschweig hindern müsse/ bey denen Conventen des Nieder-Sächsischen Creyses als Churfürst zuerscheinen, ob und warumb dann nicht auch solcher vermeinter Defect, ex identitate rationis verhindern müsse/ daß Chur-Braunschweig eben wenig bey Reichs-Conventen und im Churfürstlichen Collegio, als Churfürst erscheinen könne/ und worin er in hoc passu die Rationem differentiæ suchen und finden wolle?

Es wird der Notator bey Untersuchung dieser Quæstionen ausser zweiffel von selbst befinden / daß es seiner gethanen Erinnerung / daß diejene / so Chur-Lande haben wollen / sich deswegen zuvor mit dem Churfürstl. Collegio vergleichen müsten in hoc casu nicht mehr bedarf/

sondern daß Chur-Braunschweig deßfals mit hochgedachtem Collegio völlig verglichen ist/ und gewesen/ ehe und bevor von solchen seinen Landen ein Votum im Churfürstlichem Collegio geführet werden können.

Es wird sonsten in diesen Notaminibus annoch specialiter objicirt pag: I. & II.

Es habe das Churfürstliche Collegium seinen/ Anno 1692. ertheileten Consens in die Braunschweig-Lüneburgische Chur-Würde/ nur auff die Quæstionem an! gerichtet/ dabey aber reserviret/ daß wegen des Ertz-Ambts/ Chur-Lande/ und andern Puncten künfftig weiter statuiret werden könte/ und sey die Introduction geschehen mit deutlichem Vorbehalt der noch unerörterten Quæstionis quomodo, und was davon dependiret.

Respondetur.

Es ist wahr/ daß per Conclusum Electorale de 17. Octob. 1692/ reserviret worden/ daß künfftig weiter zu statuiren sey/wegen des Chur-Braunschweigischen Ertz-Ambts/ Chur-Landen/ und Anschlages/ auch sonsten ein und andern erheblichen Puncten;

Aber zwischen Anno 1692. und 1708. war ein Interstitium, und in solcher Zeit ist viel geschehen/ und folget nicht/ was Anno 1692. noch nicht geschehen war/ hat auch Anno 1708. nicht seyn können.

Nachdeme per Conclusum Electorale beliebt worden/ daß Chur-Braunschweig wegen aller jetzt inhabenden Braunschweigischen Landen/ den Churfürsten Anschlag/ pro quanto Matriculari zuübernehmen habe/ womit es wegen der Chur-Lande/ in solchem Collegio abgethan worden/ (dann die Chur-Lande und deren Anschlag waren relata & connexa, und also in soweit einerley) ist in selbigen weiter davon nie keine quæstio gewesen.

Im Fürstlichem Collegio ist von Seiten Schweden-Bremen, Sachsen-Coburg und Württenberg, welchen andere darinnen gefolget/ den 16. January und 28. Juny 1708. moniret/ daß der Chur-Braunschweigische Matricular-Anschlag/ und die/ im Fürstlichem Collegio zubehaltende Vota reguliret werden möchten/ wobey in dem Coburgischen Voto gar notanter die Wortte gebrauchet worden/

Daß zureden seyn wolte/ von dem Churfürstlichen Anschlag/ welchen Churfürstl. Durchl. von Hannover numehro zuübernehmen/ und was für Vota dieselbe ins künfftige im Fürstlichem Collegio zubehalten hätten.

Oestereich concludirte darauf im Reichs-Fürsten-Raht den 30. Junij:

Weil man mit dem abgefassetem Concluso communi in diesem Fürstlichen Collegio einig wäre/ als wolle man solches dem Chur-Mayntzischen Directorio hinterbringen/

gen/ und dasjene/ was wegen der Fürstlichen Braunschweigischen Votorum erinnert worden/ hier nechst auch beobachten.

Und also ward weiter nichts als der Punct, von jetztgedachten Votis, im Fürstlichen Collegio außgesetzet und reserviret; Der Punct aber/ von dem Matricular-Anschlag/ id est, was Chur-Braunschweig wegen seiner Chur-Lande künfftig tragen solte/ und mithin die Chur-Lande selbst/ wurde durch solch Conclusum de 30. Junij 1708. völlig reguliret und ausgemachet.

Es ist also irrig/ und ein ungegründtes Vorgeben/ daß seitdem und in specie bey der Introduction, wegen der Chur-Lande ichtwas wäre in denen Reichs-Collegiis ausgesetzet und reserviret/ oder auch nur von jemand moviret und in Quæstion gebracht worden; Sondern es hat das gantze Reich solchen Punct, als per sæpe dictum Conclusum abgethan/ gehalten und agnosciret.

Wie dann auch aus allem/ was ab Anno 1692. usque ad Conclusum de 30. Junij 1708. in hac Materia passiret ist/ wahr zunehmen/ daß im gantzen Reiche man der Meinung gewesen/ daß der Punct von den Braunschweigischen Chur-Landen/ oder wegen deren Matricular-Anschlag/ vor allen Dingen mit reguliret werden müsse und solle/ nicht aber/ wie an der Gegenseite man es nun gerne haben wolte/ in zweiffel gelassen werden künte.

Und ist es also aperte contra fidem actorum & notorietatem publicam, wann diese Notamina pag. 6. vorgeben wollen/

> Daß Churfürstliche Collegium habe bishero in quæstione quomodo, also in Puncto der Chur-Lande/ vel quod idem, wegen des Chur-Braunschweigischen Matricular Churfürstlichen Anschlages/ annoch nichts gegeben/ oder consentiret/

als dessen Contrarium die offenbahre Reichs-Conclusa bezeugen. Pag. 15. & 16. will asseriret werden/

> Daß die Bayer- und Braunschweigische Lande/ nicht einen solchen/ Character, als andere Chur-Lande/ haben/ weiln Casus vorbehalten darinnen solche Churen wieder auffgehoben werden könten.

Wie es mit diesen Principiis bewandt/ ist aus dem/ was oben Cap. I. § 10. bereits angeführet/ leicht zu judiciren/ und wird umb so weniger nöhtig seyn mit diesem Authore sich darüber einzulassen/ob die Bayerische, und nunmehro auch die Braunschweigische Chur-Lande die von Ihme vorbildende notas Characteristicas der Chur-Lande haben oder nicht/ da ein jeder weiß/ daß aller solchen vergeblichen Raisonnements ungeachtet/ Chur-Bayern aller Prærogativen der Chur- und Chur-Lande/ in specie auch in Puncto Præcedentiæ, davon nun Quæstio ist/ genossen/ also wir hierin die klare Observantz vor Uns haben/ folglich es hie auch wohl heissen muß: Ubi rerum testimonia adsunt, quid opus est Verbis?

Und hat man sich also billig zuverwundern / daß man hie gegen Chur-Braunschweig Argumenta anziehen will / deren Ungrund / und daß Sie dasjene / worzu sie allegiret werden / nicht behaupten können / Uns vorhin das notorische Bayerische Exempel, und die Reichs-Observantz gezeiget hat.

Pag. 19. wird objiciret:

Es reime sich nicht mit dem Vorgeben von denen Braunschweigischen Chur-Landen / daß Herrn Hertzogs *ANTHON ULRICH* Durchl. die Lehen über Zelle / Calenberg ꝛc. mitempfangen / und dabey keiner Chur-Lande gedacht worden.

Respondetur.

Das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel hat / wie bekant / die gesambte Hand / an allen Braunschweigischen Landen / und Herrn Hertzog ANTHON ULRICH Durchl. als Senior Domus die Lehn darüber empfangen / in die Investitur über die Chur, ist die Wolffenbüttelsche Linie annoch nicht eingenommen / und wird also der Churfürst und die Hannöverische Linie damit alleine belehnet.

Was soll nun dieses hindern / daß Chur-Braunschweig keine Chur-Lande haben könte? Und was soll es vor ein Argument geben:

Weil Wolffenbüttel nicht mit Chur-Landen belehnet wird /
Ergo kan Chur-Braunschweig auch keine haben.

Pag. 18. wird objicirt:

Das Fürstliche Collegium habe sich vorbehalten / daß annoch reguliret werden müste / was vor Vota Chur-Braunschweig im Fürstlichen Collegio behalten könne.

Respondetur.

Daß dieses geschehen sey / ist richtig / Wir haben aber dabey den Gegentheil zufragen / warumb dann dieses geschehen / oder aus was Ursachen das Fürstliche Collegium verlanget habe / daß regulirt werden möge / was vor Vota Chur-Braunschweig im Fürstlichen Collegio behalten könne?

Er muß / nolens volens, pag. 18. gestehen / daß **solches ohnstreitig seinen Rapport habe auff die Chur-Lande** / id est das es darum geschehen / weiln es andem war / daß ein Theil der von Chur-Braunschweig inhabenden Landen / als Chur-Lande declarirt werden sollen / und bald darauff declarirt seyn / denn ausser deme wäre gar keine Ratio verhanden / wegen der Chur-Braunschweigischen Votorum in Fürstlichem Collegio etwas neues zu reguliren; Und wie hätte jemand sich einen Zweiffel machen können / ob Chur-Braunschweig nicht seine vorige Vota im Fürsten-Raht miteinander behalten solte / wenn nicht Theils dessen Lande: zu Chur-Lande constituiret wären?

Wann auch der Punct von den Chur-Landen noch bey der Introduction hätte sollen oder können außgesetzet werden / hätte das Fürstliche

liche Collegium keine Uhrsach gehabt/ den Punct der Votorum, wie geschehen/ zu pressiren.

Will also diese Quæstio, von den Churfürstlichen künfftigen Votis im Reichs-Fürsten Raht/ eine Ration oder Argument, gegen Chur-Braunschweig in hoc Puncto, oder bey der Frage; Ob Chur Braunschweig Chur-Lande habe oder nicht/ geben?

Man ist an der Gegenseite in großem Irthumb/ wenn man meinet/ daß die Welt es davor annehmen/ und nicht vielmehr daraus urtheilen und sehen werde/ daß das Fürstliche Collegium, sowohl als das gantze Reich obige Erinnerung ex illo Fundamento & præsupposito gethan habe/ daß Chur-Braunschweig gewisse Chur Lande haben müssen/ und es an dem gewesen/ das solche declariret werden sollen; Also eben dieses gegenseitige Vorbringen und Argument Ihren eigenen Tesibus allerdings contrair seye.

Was nun aber die Frage/ von mehrgedachten Chur-Braunschweigischen künfftigen Votis im Fürstlichen Collegio, und wieviel deren seyn sollen/ an Ihr selbst belangt/ solche thut gar nichts zu dieser gegenwärtigen Sache/ und hat man Chur-Braunscheigischer Seits/ mit diesem Authore, ja auch denen/ so demselben Commission zuschreiben gegeben haben könten/ keines weges nöhtig/ sich darüber einzulassen als welchen Punct zu reguliren/ Sie vom Reich keine Vollmacht haben; Alleine/ es komme in hoc Puncto endlich heraus was da will/ es habe oder behalte Chur-Braunschweig im Fürstlichen Collegio, viele/ oder wenige/ 1. 2. oder 10. Vota, was thut solches ad hanc Quæstionem?

Es sind ja gantz diverse Dinge/ ob Chur-Braunschweig im Fürstlichen Collegio Vota, und deren viel oder wenig habe/ und ob die Lande/ davon Chur-Braunschweig ein Churfürstlich Votum im Churfürstlichen Collegio führet und davon es im Nieder Sächsischen Creyse auch den Churfürsten Anschlag tragen soll/ nicht auch als Chur-Lande in illo Circulo consideriret werden müssen.

Im übrigen/ haben Wir im Reiche schon aus dem Bayerischen Exempel gesehen/ daß von solchen Landen ein Votum, sowohl im Churfürstlichen/ als Fürstlichen Collegiis, geführet worden

Aber es wollen diese Notamina nicht gestatten/ daß Chur-Braunschweig solle oder könne Chur-Lande haben in zwey Creysen; Wir wollen auch darüber mit diesem Authore nicht disputiren/ hingegen wird derselbe Uns doch wenigst Chur-Lande im Nieder-Sächsischen Creyse lassen müssen/ worauf denn die gantze Sache ankombt/ und folglich cessiren damit seine Argumenta.

Wenn also keine bessere Rationes, zu einer Beantworttung der Chur-Braunschweigischen Schrifft/ suppeditiret werden können/ als diese Notamina in sich halten/ wird man damit an der Gegenseite die Welt/ pro sua Causa wenig erbauen können.

Bey-

Beylage Nro. I.

Der Geist- und Weltlichen Fürsten Memorial wegen des von den Churfürsten Ratione Ihrer Gesandschafften über die in der Persohn gegenwärtige Reichs-Fürsten indistincte prætendirten Rangs, de 4. Junij 1653.

Allergnädigster Herr / Ew. Kayserl. Mayestät können Wir allergehorsamst unangefügt nicht lassen / wie daß dem Verlaut nach die Herren Churfürsten in denen Gedancken begriffen seyn sollen / zu *præjuditz* des löbl. Reichs-Fürsten-Stands eine solche Ordnung neuerlich zu *introduciren*, daß Deroselben Gesandschafften bey allen und jeden des Reichs und andern Zusammenkünfften vor denen jedesmahl in der Persohn gegenwärtigen Reichs-Fürsten die *Præcedentz* nachgegeben und eingeräumet werden möchte.

Nun begehret man zwar diesseits hochgedachten Herren Churfürsten an Dero gebührender *Præeminentz*, Würde und Hoheit nichts zu *derogiren*, vielweniger dieselbe an Dero üblichen *usu* und genieß wieder das alte Herkommen zu beeinträchtigen;

Inmaßen dann Wir / die anwesende Fürsten / wie nicht weniger Unsere der Abgesandten gnädige Fürsten und Herren *Principalen* nicht ermangeln werden / denen Herren Churfürstlichen *Principal*-Gesandten / so offt Selbige bey denen *Actibus publicis* Ihrer Herren *Committenten*, bevorab in Vertretung der Churfürstlichen *Munien* und Aembter / Stell nohtwendig zu *repræsentiren* haben werden / mit Nachgebung des Vorgangs gutwillig zu *deferiren*.

Wann aber gleichwoll die Reichs-kündige *Observantz* bezeuget / daß die jedesmahl Persöhnlich gegenwärtige Reichs-Fürsten / beyder der Geist- und Weltlichen Banck / bey andern Zusammenkünfften / dabey die *Persona Principalium* nicht *repræsentirt* und vertretten werden müssen / vorbesagten Churfürstl. *Principal*-Gesandten je und allezeit / außer was etwan *de Anno* 1630. und also *inter strepitus* bel-

bellicos, bey denen gehaltenen *extraordinair-Conventibus*, die Zeit über *de facto* vorgangen seyn mag / die *Praecedentz* unwiedersprechlich hergebracht haben / so dann die *Adjuncti* oder *Secundarii* denen jederzeit anwesenden Fürsten / auch bey denen *Actibus publicis*, nachgesessen und nachgegangen seyn: Als will nun so vielmehr beschwer- nachdenck- und unverantwortlich fallen / so wohl Uns denen anwesenden Fürsten selbsten / als auch Unseren / derer Abgesandten / gnädigen Fürsten und Herren *Principalen*, zu *Praejuditz* und nachtheiliger *Consequentz* obgehörter Neurung stillschweigend zu *deferiren*, wie Wir dann der zuverläßigen Hoffnung geleben / Ew. Kayserl. Mayestät zu mahlen auch hiemit unterthänigst ersucht und gebeten haben wollen / die geruhen / mehr löblich gedachten Fürsten-Stand bey seiner vor alters hergebrachten *Praerogativ* und Würde / allergnädigst zuschützen- und Hand zuhaben / und zu dem Ende durch Dero höchste Kayserliche *Autori*tät zeitlich zu vermitteln und zu verordnen / damit obangezogene und andere Neurungen abgestellet / und mithin Wir sambt andern dermahls abwesenden Reichs-Fürsten / bey Unsern *Juribus*, recht und Gerechtigkeiten / insonderheit aber bey der hergebrachten *Praecedentz* vor mehrerwehnten Churfürstlichen Gesandschafften / obverstandener Maaßen / *conservirt*, und zugleich zwischen Chur- und Fürsten beständig gutes vertrauen und wohl vernehmen erhalten und fortgepflantzet werden möge / Wie dann solches auch der Vernunfft / Billigkeit und herkommen Gemäß / Wir Uns jedesmahls / vermög Kayserl. *Capitulation* und des Frieden Schlußes / darin jedweder / auch geringerer / Reichs-Stand in die vor diesen *Motibus* gehabte *jura* und deren *Possession* wiederumb gesetzt / und von Ew. Kayserl. Mayestät dabey kräfftiglich geschützt werden soll / dessen getrösten / worzu Ew. Kayserl. Mayestät auch von selbsten hoffentlich umb so vielmehr *inclinirt* seyn werden / damit sowohl Wir die Anwesende als Unsere / deren Abgesandten / gnädige Fürsten und Herren *Principalen* Anlas nehmen mögen / bey itzt bevor stehenden und künftig folgenden algemeinen Reichs-Versamlungen Ew. Kayserl. Mayestät nicht nur durch

Gesandschafften / sondern in eigener Persohn allergehorsamst auffzuwartten.

Gleich wie Wir Uns nun der allergnädigsten billigmäsigen Wilfahrung sicherlichen getrösten/also seynd Wir auch sambt und sonders des unterthänigsten Erbietens/solche umb Ew. Kayserl. Mayestät zu allen Begebenheiten in getreust-schuldigster *Devotion* gehorsamst zuverdienen.

Deroselben Uns damit zu beharrlichen Kayserlichen Gnaden bestes fleißes empfehlende

Ew. Kayserl. Mayestät

Unterthänigste Gehorsamste

Die Gesambte des Heil. Römischen Reichs anwesende Geist- und Weltliche Fürsten wie auch derer Abwesenden Räthe / Bohtschafften und Gesandten.

Beylage N^ro. II.

Extractus Protocolli
Bey dem Müntz-Probations-Convent zu Nürnberg, de dato 9. Februarij 1709.

SAltzburg: Es ist bekandt/ und zeigen es so wohl die *Acta* als die vielfältige *Actus Possessorii*, daß das hohe Ertz-Stifft Saltzburg dem Hauß Bayern/ als Sie zur Churfürstlichen Würde noch nicht erhoben gewesen/ vorgesessen/ und bey allen Reichs-Creyß und Müntz-*Probations*, auch derley von Seiten des Reichs angestelten *Conventen* den Vorgang *in votando & sedendo* gehabt/ wie denn disfals nicht ein einziger *Actus in contrarium* kan beygebracht werden;

Nachdeme aber *Anno* 1623. wie *ex Historiis & Actis* bekandt/ der Hertzog *Maximilian* von damahlig regirender Kayserl. *Mayestät* zum Churfürsten *declariret* worden als hat das hohe Ertz-Stifft demselben *intuitu dignitatis Electoralis* zwar den Rang gern gelossen und gegeben/ zumahlen aber durch die *Anno* 1706. den 12. *May publicirte* acht-Erklärung diese *Dignität* nicht allein verlustiget/ sondern so gar vor einen halben Jahr selbige auff Chur-Pfaltz *transferiret* worden/ *adeoque cessante Ratione legis cesset ejusdem dispositio*, mithin der bey dem Ertz-Stifft vorhero gewesene Rang dadurch wieder zurück gefallen/ und *jure postliminii* dahin *revertirt* ist.

Als hat man in krafft dessen durch Ergreiffung der *Possession*, solches *jus* hiemit *recuperiret*, und einfolglich in selbige sich würcklich gesetzet/ welches man *ex parte* des hohen Ertz-Stiffts *ad Protocollum* zunehmen bittet/ wie man ebenfals nicht zweiffeln will/ allerseits hohe Herren *Principales* werden diesen *Actum Possessorium* nicht allein gerne vernehmen/ und Ihro solchen gönnen/ sondern auch mit Ihro Hochfürstl. Gnaden sich darüber erfreuen. rc.

Josephus. 2c.

Lieber Getreuer: Nachdemmahlen das Hauß Bayern/ ehe es zur Chur-Würde gelanget/ denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg/ sowohl bey denen Müntz-*Conventen*, als andern Zusammenkünfften/ im Sitzen/ *Votiren*, und unterschreiben/ allezeit gewichen/ und die *Præcedentz* eintzig und allein in Ansehung gedachter Chur-Würde erlanget/ derselben aber/ durch die *publicirte* Achts-Erklärung entsetzet/ und also die Chur/ von dem Landt Bayern *separiret* worden;

So sehen Wir nicht/ wie die Abgeordnete/ so nahmens des Hertzogthumbs Bayern/ bey dem von Chur-Maintz Lbd. nach Nürnberg ausgeschriebenen Müntz-*Congress*, der drey *correspondirenden* Creyssen/ anjetzo vor Saltzburg/ den Vorgang *prætendiren* können;

Und befehlen Dir demnach gnädigst die/ von dir/ und *Administrations* Wegen/ nach diesem *Congress* abgeordnete Rähte/ dahin anzuweisen/ daß Sie sich mit denen Saltzburgischen/ im Sitzen/ *votiren*, und denen Unterschrifften also zu betragen haben/ wie es ehemahlen/ von Seiten Bayern/vor erlangter Chur/geschehen ist; Welches Wir Dir/ auff deinen Gehorsambsten bericht/von 30. nechst verwichenen Monahts unverhalten wollen. Und Wir verbleiben Dir 2c. Wien den 18. *Febr. Anno* 1709.

Von

Ihro Kayserl. Mayestät.

An

Dero Administratoren in Bayern,

Herrn Graffen zu Löwenstein/

abgangen.

Bey-

Beylage Nro. III.

Schema
Der Unterschrifften bey dem Associations-Tractat zu Heilbrunn de Anno 1701.

Von wegen des Chur-Reinischen Creyses/

Georg Friederich Peringer.

(L. S.)

Von wegen Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern,

Caspar Marquard Zind Freyherr von Küntzingen.

(L. S.)

Von wegen des Fränckischen Creyses/

Johann Georg Scharff,

und

Johann Christoph Staudt.

(L. S.) (L. S.)

Von wegen des Bayerischen Creyses/

Caspar Marquard Zind Freyherr von Küntzingen.

(L. S.)

Von wegen des Schwäbischen Creyses/ im Nahmen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Constantz und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Württenberg,

Johann Edler von Backmeister.

(L.S.)

Von wegen des Ober-Reinischen Creyses/

Johann Friederich Faber.
Philip Heinrich von Jodoci.
(L.S.) (L.S.)

Beylage Nro. IV.

Extract
Des Reichs Conclusi in der Braunschweigischen Chur-Sache de 30. Junij 1708.

ES hätte aber auch Chur-Braunschweig wegen aller Dero jetzt inhabenden Braunschweigischen Landen und derer Zugehörungen den Churfürsten Anschlag *pro quanto Matriculari* in allen Reichs- und Creyß- auch andern *præstationibus & oneribus publicis* und sonsten/ zum Cammer-Gericht aber 300 Cammer-Gulden zu Cammer Zieler jährlich zu übernehmen.

Die Kayserliche Ratification ist vom 7. Septemb. 1708.

Beylage Nro. V.

Passus Des Schwedischen Projects.

NEchst dem und damit gleichfals die im Nieder-Sächsischen Creyse hergebrachte *Directoria* und Creyß-Aembter in vorigem Stande *conserviret*, und außer aller Beysorge einiger Veränderung *ex occasione* dieser neuen Chur mögen gesetzet werden; Als *declariren* Ihro Churfürstl. Durchl. daß was solchergestalt *Ratione* des *Directorii* und Creyß-Aembter / auch sonsten bishero in dem Nieder-Sächsischen Creyse herkommens und üblich gewesen / es damit in unverrücktem Stande verbleiben / und keinem seine hiebevor *acquirirte* und bis dahin *exercirte jura* und zustehende Gerechtigkeiten angefochten / noch dagegen einige *Innovation* und Neurung fürgenommen werden solle.

Passus Der Chur-Braunschweigischen an Schweden ertheilten Declaration.

ES *declariren* Se. Churfürstl. Durchl. auch / daß gleich wie Sie durch diese neue Chur-*Dignität* jemanden zu einigen befugten Beschwerden Anlas oder Ursach zugeben niemahlen *intendiret*.

Also insonderheit Ihro Königl. *Mayestät* in Schweden an Dero im Nieder-Sächsischen Creyse führenden *munere Directoriali* weder jetzo noch hinkünfftig dadurch keinerley Weise von Ihro / oder Dero *Posterität* / Abbruch / Hinderniß oder Schaden verursachet / sondern besagtes *munus Directoriale* und demselben anklebende *jura* allerdings ohnangefochten bleiben / und dagegen nichts *præjudicir*liches vorgenommen werden solle.

Bey-

Beylage Nro. VI.

Extract

Der zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, durch Münstersche Mediation, und mit desselben Zuthun / wegen des Condirectorii im Westphälischen Creyse / getroffenen Vergleichs den $\frac{4}{14}$. Febr. 1665.

Zu wissen sey hiemit / als Ihro Fürstl. Gnaden der Hochwürdige in GOtt Fürst / Her *Christoph Bernhard* zu Münster / wegen tragenden Mit-Ausschreibenden Fürsten-Ambts / des Westphälischen Creyses / Ihro sorglich angelegen seyn lassen ꝛc.

So viel aber den andern Haupt Punct des *Condirectorii* und Mit-Ausschreiben den Ambts betrifft ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wann nun die zwischen den Gesambten Ausschreibenden Fürsten und Creyß-*Directoren* verglichene *Proposition* denen Creyß-Ständen eröffnet / und darauff die Umbfrage gehalten worden / sollen die Ausgefallene *Vota* fleißig erwogen / und nach den meisten *Votis* ein beständiges *Conclusum* im Nahmen des gantzen *Directorii* abgefasset / und von den *alternirenden* Chur- und Fürsten / deme selbigen Tages das *Condirectorium* zustehet / ausgesprochen / und alle *Executiones commun inomine* verrichtet werden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Sonst aber mit der *Subscription* es also gehalten werden / daß (1.) wegen des Münsterschen *Directorii*, und (2.) gleich daran wegen des Jülich-Clevischen *Directorii* gesetzt.

Et postea

(2.) Soll es zwar bey den Zusammenkünfften in Creyß-Tagen / wegen des Jülich Clevischen *Directorii* die *Proposition* dergestalt / wie Sie zuvor *communicato consilio* entweder mit allerseits dreyer Chur- und Fürsten belieben / oder fals sich einige *Discrepantz in Votis* erzeigte / was ob verstandener Maaßen *per Majora* beschlossen / nahmens vorgemelten *Directorii* ausgesprochen / und den Ständen vorgebracht werden. ꝛc.

Item: Es sey auch hiemit verglichen / daß bey allen Creyß-Zusammenkünfften Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster Dero Geistlichen Stand Gemäß / im sitzen / gehen / stehen / *votiren*, schreiben und siegeln / sonsten allen und jeden *Actibus* in Creyß-Sachen / wie oben mit mehrern *exprimirt*, die *Præcedentz* und Vorzug ohne *Contradiction* und Wiedersprechung / haben und behalten sollen.

Beylage N^ro. VII.

Extract Vergleichs

Zwischen Sr. Königl. Mayestät in Preussen, und des Heil. Römischen Reichs freyer Stadt Cölln, wegen des von dem Preussischen Residenten in seiner Behausung zu Cölln prætendirten Exercitii Domestici der Reformirten Religion &c. de 16. Januarij Anno 1709.

UNd dann Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn/ wie auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ als Herzog zu Jülich/ beyde als hohe *Condirectores* dieses löblich Nieder-Reinisch-Westphälischen Creyses/ auff unterthänigst-einständiges Anhalten mehrgemeldten Stadt Cöllnischen *Magistratus*, Sich bewegen lassen/ zu Bevorkommung aller weiterer hieraus besorgender Unruhe/ mehr Allerhöchstgemelte Sr. Königlichen *Mayestät* in Preußen Dero gütliche *Interposition* und *Mediation* anzutragen/ solche auch von demselben angenommen worden/ daß dannenhero offt höchstgedachte Herren *Mediatores* zu solchem End Ihre hiezu Bevollmächtigte hier untenbenente *Ministros* Anfangs nacher Düsseldorff und hernachmahlen auff Cölln abgeschickt haben/ durch welche dann zwischen Allerhöchstgemelte Sr. Königl. *Mayestät* hierzu *specialiter* bevollmächtigten hierunter ebenfalß benenten *Ministro*, sodann Bürgermeistere und Raht der Stadt Cölln/ nach gepflogener fleißiger Handlung/ die Sachen gütlich verglichen/ als hernach folget:

Er-

Errata sic corrigenda.

Pag. 4. lin. 12. pro fueirt lege fuerit. pag. 5. lin. 35. pro Churfürsten lege Churfürstlichen. p. 7. lin. 5. post Grafen und Fürsten addat. Fürsten und Churfürsten / lin. 8. post da add. die. lin. 13. pro Notaria lege Notoria, lin. 25. pro Bischöffe lege Ertz-Bischöffe / lin. 33. pro kommen lege können. p. 10. lin. 39. post vorgehenden add. Creyse. p. 11. lin. 31. lege Recess, p. 12. lin. 39. auch omittat. p. 13. lin. 2. lege dignitatis. lin. 22. post allegirt add. ist. post also die. lin. 25. lege Consideration. pro dern lege den. p. 14. lin 31. post Nieder-Sächsischen add. Creyse. lin. 39. lege dicto. Nro. 5. p. 15. lin. 25. lege das. p. 16. lin. 33. lege das. p. 25. lin. 23. lege des. lin. 30. lege Churfürstliche. p. 35. lin. 5. post oder add. die. lin. 31. lege Reservation. lin. penult. lege wurde. p. 36. lin. 15. lege. begab man. p. 41. lin. 25. lege annexum. p. 42. lin. 28. lege die Verba, p. 50. lin. 28. lege den. p. 54. lin. 7. lege Capit. p. 55. lin 32. lege Condirectoriali. p. 59. lin. 12. lege Condirectorii, p. 62. lin. 38. lege Chur-Brandenburgischen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Demonstration daß die in der Schweden-Bremischen, sogenandten Beantwort- und Wiederlegung der Chur-Braunschweigischen Replic enthaltene Einwendungen ... nicht bestehen ... können

Hannover 1709

2 Ded. 450,15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324702-0
VD18 1470501X-001